



<b>Bischöfliches Ordinariat</b>					
Nr. 1	Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	1	Nr. 6	Tag der Schöpfung 2014	4
Nr. 2	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 29./30. Oktober 2013: Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA	2	Nr. 7	Publikation „Mein Sonntagsblatt“	5
Nr. 3	Hinweise zur Misereor-Fastenaktion	3	Nr. 8	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	5
Nr. 4	Feier der Zulassung am 9. März 2014 für erwachsene Taufbewerber	4	Nr. 9	Priesterexerzitien 2014	5
Nr. 5	Informationsflyer „Islam‘ im Bistum Limburg“	4	Nr. 10	Anbetungstage in Schönstatt	5
			Nr. 11	Exerzitien in Lisieux	5
			Nr. 12	Totenmeldung	6
			Nr. 13	Dienstnachrichten	6

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 1 Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

1.

„§ 7 Beratung beider Seiten

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. <sup>2</sup>Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. <sup>3</sup>Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jewei-

ligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2.

§ 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3.

„§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser

- Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 30. Dezember 2013      Wolfgang Rösch  
Az. 359H/45169/13/01/10      Generalvikar

**Nr. 2 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 29./30. Oktober 2013: Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA**

Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. November 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
- a) Daraus ergeben sich vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	–	–	–	–
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	–	–	–
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	–	–	–	–
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	–	–	–
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 01. November 2013      23,40 Euro  
ab dem 01. Januar 2014      23,87 Euro“

3. „§ 13c (RK Mitte)

Einmalige Sonderzahlungen

- (1) <sup>1</sup>Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im Dezember 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand. <sup>2</sup>Die Sonderzahlung ist mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubezahlen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Ärztinnen und Ärzte, die nach dem 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.150,- €; sie ist im Monat Februar 2014 auszubezahlen.
- (3) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30

zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (4) § 13a gilt entsprechend.
- (5) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.
- (6) Die Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 30. Dezember 2013  
Az. 359H/45168/13/01/11

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

### Nr. 3 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“ ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

#### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (9. März 2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf, es soll gut sichtbar in der Pfarrei ausgehängt und der Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit werden mit den „Liturgischen Bausteinen“ bereitgestellt: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in der Pfarrei bekannt zu machen.

Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch in diesem Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (6. April 2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung gibt die „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenskalender 2014 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.

Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel (siehe auch [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de)). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt (siehe [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de)).

Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Mehr Informationen sind unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop) zusammengestellt.

Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement einer Pfarrei im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen

Gemeinden auszutauschen. Misereor-Aktionen vor Ort können direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website angekündigt werden.

#### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (5. bzw. 6. April 2014)**

Am 4. Fastensonntag (29./30. März 2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen und ein Opfertütchen zu den Gottesdiensten ausgelegt werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (5./6. April 2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### **Misereor-Materialien**

Fragen zur Fastenaktion beantwortet: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten: [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

#### **Nr. 4 Feier der Zulassung am 9. März 2014 für erwachsene Taufbewerber**

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, dem 9. März 2014, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2014 getauft werden sollen, die Paten, Ver-

wandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 14. Februar 2014 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel. 06431 295-582, E-Mail: [u.urban@bistumlimburg.de](mailto:u.urban@bistumlimburg.de)) anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptaussgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: [dli@liturgie.de](mailto:dli@liturgie.de).

#### **Nr. 5 Informationsflyer „Islam‘ im Bistum Limburg“**

Seit Anfang des Jahres gibt es einen Flyer der Diözesanen Koordinierungsgruppe Islam im Bistum Limburg, der das Interesse aufgreift, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, praktische Hinweise und Verweise auf interessante weiterführende Internetseiten auf einen Blick zu finden.

Der Flyer wird über den Pfarrversand und persönliche Anschreiben verteilt und richtet sich an die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Bezirken, den Pastoralen Räumen und den kirchlichen Einrichtungen des Bistums, Religionslehrerinnen und -lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas, Mitgliedern der unterschiedlichen synodalen Gremien. Gerne können Exemplare an interessierte Personen weitergegeben werden.

Der Flyer/oder weitere Exemplare können bezogen werden bei Frau Brigitte Görgen-Grether, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Tel. 06431 295-350, E-Mail: [b.grether@bistumlimburg.de](mailto:b.grether@bistumlimburg.de)

#### **Nr. 6 Tag der Schöpfung 2014**

Unter dem Motto „Staunen. Forschen. Handeln. – Gemeinsam im Dienst der Schöpfung“ feiert die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im kommenden Jahr am 5. September 2014 den Tag der Schöpfung. Die zentrale Feier wird in München began-

gen. Dabei soll der gemeinsame Dienst von Glaube und Wissenschaft am Erhalt der Schöpfung im Mittelpunkt stehen.

Die ACK hat mit dem Ökumenischen Kirchentag 2010 in Deutschland einen ökumenischen Tag der Schöpfung eingeführt. Er wird immer am ersten Freitag im September gefeiert. Eine bundesweite Feier wird immer an unterschiedlichen Orten begangen.

Informationen: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Ökumenische Centrale, Ludolfusstraße 2–4, 60487 Frankfurt, Website: <http://www.oekumene-ack.de>.

### **Nr. 7 Publikation „Mein Sonntagsblatt“**

Zusammen mit den Ressorts Bildung und Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising gibt der Deutsche Katecheten-Verein e. V. (dkv) seit mehreren Jahren die Publikation „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit dem Thema des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen: Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einem dazu passenden farbenfrohen Bild, dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und ein kleines Gebet. Auf der Rückseite sind im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen abgedruckt.

„Mein Sonntagsblatt“ ist zu abonnieren beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 97, 81667 München, Tel. 089 48092-1245, Fax -1237, E-Mail: [buchservice@katecheten-verein.de](mailto:buchservice@katecheten-verein.de). Das Einzelabo kostet 28,50 €, das 10er-Set 48,00 € und das 20er-Set 69,00 € im Jahr. Weitere Staffelpreise unter <http://shop.katecheten-verein.de>.

### **Nr. 8 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Was glauben die Leute? Religionssoziologische Impulse für eine Pastoral in der Zeit“; 27. bis 28. März 2014 im Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod; Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshiem, Prof. Dr. Dr. Michael N. Ebertz, Freiburg.
- „Weil jeder was zu sagen hat!“ Grundkurs Bibliologie“; 13. bis 15. Mai 2014 und 16. bis 18. Juni

2014, Beginn jeweils 14:30 Uhr, Ende jeweils ca. 13:00 Uhr in Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach; Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller und Jens Uhlendorf.

- „Darf's ein bisschen leichter sein?“ Clowneske Haltung als Ressource in Beruf und Alltag; 19. bis 21. Mai 2014 und 17. bis 19. September 2014, Beginn jeweils 14:30 Uhr, Ende: jeweils ca. 13:00 Uhr in Ockenheim, Kloster Jakobsberg; Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller, Referentin: Dr. Gisela Matthiae.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz Tel: 06131 27088-0, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Website: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de).

### **Nr. 9 Priesterexerzitien 2014**

Die Priesterfortbildung im Erzbistum Paderborn hat eine Übersicht über Priesterexerzitien in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol für das Jahr 2014 veröffentlicht.

Das Heft ist online unter [www.priesterexerzitien.de](http://www.priesterexerzitien.de) einzusehen.

### **Nr. 10 Anbetungstage in Schönstatt**

Priester, Diakone und Theologiestudenten sind für die Zeit vom 2. bis zum 4. März 2014 (Fastnachtssonntag, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 13:00 Uhr) zu Tagen der Besinnung und der eucharistischen Anbetung in das Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt eingeladen. Die geistlichen Impulse werden vom Thema „Belmonte – eine neue Kirche im Blick“ geprägt. Der Referent ist Generalrektor Msgr. Dr. Peter Wolf.

Anmeldung: Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261 98262-0, Website: [www.leben-an-der-quelle.de](http://www.leben-an-der-quelle.de).

### **Nr. 11 Exerzitien in Lisieux**

Priester, Ordensleute, Diakone und Laien sind eingeladen zu einer Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien unter dem Leitwort „Der kleine Weg zur Heiligkeit“ – Hl. Therese von Lisieux“ vom 9. bis zum 14. August 2014.

Die Wallfahrt verläuft über Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin und weitere Orte. Zusteigemöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen in Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Der Gesamtpreis beläuft

sich auf etwa 720,- Euro. Die Leitung der Exerzitien hat Msgr. Anton Schmid, Augsburg, inne.

Weitere Informationen: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Tel. 0821 513931, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Website: www.theresienwerk.de.

## **Nr. 12 Totenmeldung**

Am 28. Dezember 2013 verstarb Herr Pfarrer i. R. Alois Joschky im Alter von 81 Jahren im Seniorenzentrum St. Grignon in Altötting.

Alois Joschky wurde am 21. Juni 1932 in Ruda-Orzegów bei Beuthen als 7. Kind der Familie Joschky geboren. Seine Kindheit und Jugend verlebte er in Gleiwitz-Öhringen. Von 1940 bis zum Kriegsende besuchte Alois Joschky dort die deutsche Volksschule. Nach dem Krieg musste er in die polnische Volksschule wechseln und ging von dort in die Berufsschule in Gleiwitz/Sosniza (Öhringen). Schon zu dieser Zeit verspürte Alois Joschky den inneren Ruf, Priester zu werden. So kam er im Jahre 1950 in das Bischöfliche Seminar in Gleiwitz, wo er nach vier Jahren seine Schulzeit mit dem Abitur beendete.

1954 trat er in das Bischöfliche Priesterseminar in Neiße und Oppeln ein und studierte dort bis 1959 Philosophie und Theologie. Am 21. Juni 1959 wurde Alois Joschky in Oppeln von Bischof F. Jop zum Priester geweiht. Drei Jahre war er als Kaplan in Randsdorf bei Beuthen tätig. Im Jahr 1962 wurde Alois Joschky eine Kaplanstelle in Winterfeld übertragen. Als 1964 der dortige Pfarrer starb, trat Alois Joschky dessen Nachfolge in Winterfeld an, dort wirkte er 25 Jahre. Im Alter von 57 Jahren fasste Alois Joschky den Entschluss, noch einmal einen ganz neuen Anfang zu wagen. Als er von der Not des Priestermangels in Deutschland erfuhr, bat er seinen Bischof Alfons Nossol von Oppeln um die Erlaubnis, seine Diözese zu verlassen, um im Bistum Limburg als Seelsorger wirken zu können. Seinen Dienst im Bistum Limburg begann Alois Joschky am 15. Juli 1989 als Pfarrer in Dornburg-Wilsenroth. Seiner Bitte um Inkardination in das Bistum Limburg wurde am 18. Oktober 1993 entsprochen.

In seiner Pfarrgemeinde in Dornburg-Wilsenroth konnte Alois Joschky am 21. Juni 1999 sein vierzigjähriges Priesterjubiläum feiern. In den dreizehn Jahren seines Seelsorgedienstes in Wilsenroth hat er sich den Respekt und die Anerkennung der ihm anvertrauten Menschen erworben, seine besondere Sorge galt den Kranken.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Alois Joschky, für seinen priesterlichen Dienst und sein Zeugnis des Leben schenkenden Gottes in unserem Bistum und darüber hinaus. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am Donnerstag, den 2. Januar 2014, in der Stiftspfarrkirche in Altötting gefeiert. Anschließend fand die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof statt.

## **Nr. 13 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Mit Termin 31. Dezember 2013 hat der Herr Generalvikar aufgrund des Mandats der Kongregation für die Bischöfe den Verzicht von Herrn Apostolischer Protonotar Prof. Dr. Dr. Franz KASPAR auf das Amt eines residierenden Domkapitulars angenommen. Herr Apostolischer Protonotar Prof. Dr. Dr. Kaspar erhält nach Maßgabe von § 4, Abs. 3 der Kapitelsstatuten vom 1. Januar 2014 an Titel und Rechte eines emeritierten Domkapitulars.

Mit Termin 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstattpatres in Vallendar Pater Lourdu-Stephen XAVIER ISch als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost eingesetzt.

Mit Termin 13. Januar 2014 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe verliehenen Spezialmandates Herrn Pfarrer Stephan GRAS zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2014 bis auf Weiteres wird nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstattpatres in Vallendar Pater Peter-Leonard ARULANADAMANI ISch als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost eingesetzt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 16. Dezember 2013 trat Gemeindereferent Hans HARTZ, zuletzt Pastoraler Raum Frankfurt-Südwest, in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit.

Mit Termin 1. Januar 2014 wurde Pastorale Mitarbeiterin Christine GABRIEL, bisher mit 100 % Beschäfti-

gungsumfang im Bürgerhospital in Frankfurt eingesetzt, mit gleichem Beschäftigungsumfang in die Klinik Maingau vom Roten Kreuz in Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. Januar 2014 wurde Gemeindereferentin Sibylle STAUFENBIEL, bisher mit 50 % Beschäftigungsumfang in der katholischen Seelsorge in der Klinik Maingau vom Roten Kreuz in Frankfurt eingesetzt, mit gleichem Beschäftigungsumfang in das Klinikum Frankfurt-Höchst versetzt.





Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 14	Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag des Kranken am 11. Februar 2014: „Glaube und Liebe: ‚So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben‘ (1 Joh 3,16)“	Nr. 17	Beschlüsse der KODA vom 6. September 2013 vom 10. Oktober 2013
Nr. 15	Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe (11. Mai 2014, 4. Sonntag der Osterzeit): „Berufungen, Zeugnis der Wahrheit“	Nr. 18	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
Nr. 16	Botschaft von Papst Franziskus zum 48. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (Sonntag, 1. Juni 2014): „Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung“	Nr. 19	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014
		Nr. 20	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2014
		Nr. 21	Kopierverbot für Chornoten – Rundschreiben des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD)
		Nr. 22	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz
		Nr. 23	Dienstnachrichten

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 14 Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag des Kranken am 11. Februar 2014: „Glaube und Liebe: ‚So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben‘ (1 Joh 3,16)“**

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: ‚So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben‘ (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei, ja in unserem Leiden ist das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellt. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegenzutreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krank-

heit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingegeben hat, und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingegeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat, indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbreitung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, die sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem Barmherzigen Samariter aller Leidenden. „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und

das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großherzige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabeth aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harret standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden, in der Gewissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der „die Liebe ist“ (vgl. 1 Joh 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist „die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. [...] das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten – vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht“ (Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den

Kranken beistehen. Allen – den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und den Ehrenamtlichen – erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan

Franziskus

6. Dezember 2013

#### **Nr. 15 Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe (11. Mai 2014, 4. Sonntag der Osterzeit): „Berufungen, Zeugnis der Wahrheit“**

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Evangelium berichtet: „Jesus zog durch alle Städte und Dörfer ... Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sagte er zu seinen Jüngern: ‚Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden‘“ (Mt 9,35–38). Diese Worte überraschen uns, denn wir alle wissen, dass man zuerst pflügen, säen und bebauen muss, um dann zu gegebener Zeit eine große Ernte einzufahren. Jesus dagegen sagt: „Die Ernte ist groß.“ Wer aber hat gearbeitet, um ein solches Ergebnis zu erzielen? Es gibt nur eine Antwort: Gott. Offensichtlich ist das Ackerfeld, von dem Jesus spricht, die Menschheit: Wir sind es. Und das Wirken, das die „reiche Frucht“ hervorbringt, ist die Gnade Gottes, die Gemeinschaft mit ihm (vgl. Joh 15,5). Bei dem Gebet, zu dem Jesus die Kirche auffordert, geht es also um die Bitte, die Zahl derer zu mehren, die im Dienst an seinem Reich stehen. Der heilige Paulus, der einer dieser „Mitarbeiter Gottes“ war, hat sich unermüdlich für das Evangelium und für die Kirche eingesetzt. Mit dem Bewusstsein eines Menschen, der persönlich erfahren hat, wie unergründlich der Heilswille Gottes ist und dass die Initiative der Gnade der Ursprung einer jeden Berufung ist, erinnert der Apostel die Christen in Korinth: „Ihr seid Gottes Ackerfeld“ (1 Kor 3,9). Daher kommt in unserem Herzen zunächst das Staunen auf eine große Ernte, die nur Gott schenken kann; dann die Dankbarkeit für eine Liebe, die uns stets vorausgeht; schließlich die Anbetung für das von ihm vollbrachte Werk, das unsere freie Zustimmung erfordert, mit ihm und für ihn zu handeln.

2. Viele Male haben wir mit den Worten des Psalmisten gebetet: „Er hat uns geschaffen, wir sind sein Eigentum, sein Volk und die Herde seiner Weide“ (Ps 100,3); oder auch: „Der Herr hat sich Jakob erwählt, Israel wurde sein Eigentum“ (Ps 135,4). Wir sind jedoch Gottes „Eigentum“ nicht im Sinne des Besitzes, der zu Sklaven

macht, sondern im Sinne eines starken Bandes, das uns mit Gott und untereinander vereint, entsprechend einem Bund, der für immer bestehen bleibt, „denn seine Huld währt ewig“ (Ps 136). In der Erzählung von der Berufung des Propheten Jeremia zum Beispiel erinnert Gott daran, dass er beständig über einen jeden wacht, damit sein Wort in uns verwirklicht wird. Das dazu gebrauchte Bild ist das Bild vom Mandelzweig, der als erster von allen blüht und die Wiedergeburt des Lebens im Frühling ankündigt (vgl. Jer 1, 11–12). Alles kommt von ihm und ist sein Geschenk: die Welt, das Leben, der Tod, die Gegenwart, die Zukunft, „ihr aber“ – beruhigt der Apostel – „gehört Christus, und Christus gehört Gott“ (1 Kor 3, 23). Damit wird die Form der Zugehörigkeit zu Gott erklärt: durch die einzigartige und persönliche Beziehung zu Jesus, die die Taufe uns vom Beginn unserer Wiedergeburt zu neuem Leben an geschenkt hat. Christus also ist es, der durch sein Wort unablässig zu uns spricht, damit wir auf ihn vertrauen und ihn lieben „mit ganzem Herzen, ganzem Verstand und ganzer Kraft“ (Mk 12, 33). Daher erfordert jede Berufung, trotz der Vielfalt der Wege, stets ein Herausgehen aus sich selbst, um das eigene Dasein auf Christus und sein Evangelium auszurichten. Sowohl im Eheleben als auch bei den Formen der Ordensgelübde und im priesterlichen Leben muss man Denk- und Handlungsweisen, die mit dem Willen Gottes nicht übereinstimmen, überwinden. Es ist „ein Auszug, der uns auf einen Weg der Anbetung des Herrn und des Dienens an ihm in den Brüdern und Schwestern führt“ (Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Internationalen Vereinigung der Generaloberinnen [UISG], 8. Mai 2013). Daher sind wir alle aufgerufen, Christus in unserem Herzen heilig zu halten (vgl. 1 Petr 3, 15), um uns erreichen zu lassen vom Impuls der Gnade, die im Samenkorn des Wortes enthalten ist, das in uns wachsen und sich in konkreten Dienst am Nächsten verwandeln muss. Wir dürfen keine Angst haben: Gott sorgt mit Leidenschaft und Sorgfalt für das Werk, das aus seinen Händen hervorgegangen ist, in jedem Abschnitt des Lebens. Er verlässt uns nie! Die Umsetzung seines Planes mit uns liegt ihm am Herzen, und dennoch will er ihn mit unserer Zustimmung und mit unserer Zusammenarbeit durchführen.

3. Auch heute lebt Jesus in den Wirklichkeiten unseres gewöhnlichen Lebens und ist in ihnen auf dem Weg, um sich allen zu nähern, begonnen bei den Letzten, und uns von unseren Krankheiten und Gebrechen zu heilen. Ich wende mich jetzt an jene, die bereit sind, auf die Stimme Christi zu hören, die in der Kirche erklingt, um zu verstehen, was ihre eigene Berufung ist. Ich lade euch ein, auf Jesus zu hören und ihm nachzufolgen, euch innerlich von seinen Worten verwandeln zu lassen:

Sie „sind Geist und sind Leben“ (Joh 6, 63). Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, sagt immer wieder auch zu uns: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2, 5). Es wird euch gut tun, mit Vertrauen teilzunehmen an einem gemeinsamen Weg, der in euch und um euch herum die besten Kräfte freizusetzen weiß. Die Berufung ist eine Frucht, die heranreift im gut bebauten Ackerfeld der gegenseitigen Liebe, die zum gegenseitigen Dienen wird, im Umfeld eines echten kirchlichen Lebens. Keine Berufung entsteht aus sich selbst heraus oder lebt für sich selbst. Die Berufung entspringt dem Herzen Gottes und keimt auf im guten Ackerboden des gläubigen Volkes, in der Erfahrung der brüderlichen Liebe. Hat Jesus etwa nicht gesagt: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13, 35)?

4. Liebe Brüder und Schwestern, „diesen ‚hohen Maßstab‘ des gewöhnlichen christlichen Lebens“ (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31) zu leben bedeutet zuweilen, gegen den Strom zu schwimmen, und bringt es mit sich, auch Hindernissen zu begegnen, außerhalb von uns und in uns. Jesus selbst mahnt uns: Der gute Same des Wortes Gottes wird oft vom Bösen weggenommen, von Bedrängnissen aufgehalten, von den Sorgen und Verführungen der Welt erstickt (vgl. Mt 13, 19–22). All diese Schwierigkeiten könnten uns entmutigen und uns dazu bringen, auf scheinbar bequemere Wege auszuweichen. Aber die wahre Freude der Berufenen besteht darin, zu glauben und zu erfahren, dass er, der Herr, treu ist und dass wir mit ihm gehen, Jünger und Zeugen der Liebe Gottes sein und das Herz für große Ideale, für große Dinge öffnen können. „Wir Christen sind vom Herrn nicht für Kleinigkeiten auserwählt; geht immer darüber hinaus, zu den großen Dingen! Setzt das Leben für große Ideale ein!“ (Predigt in der Heiligen Messe mit Firmungen, 28. April 2013). Euch Bischöfe, Priester, Ordensleute, Gemeinschaften und christliche Familien bitte ich, die Berufungspastoral in diesem Sinne auszurichten und die jungen Menschen auf Wegen der Heiligkeit zu begleiten. Da dies persönliche Wege sind, erfordern sie „eine wahre und eigene *Pädagogik der Heiligkeit*, die sich den Rhythmen der einzelnen Personen anzupassen vermag. Diese Pädagogik wird den Reichtum dessen, was allen vorgelegt wird, verbinden müssen mit den überkommenen Formen der Hilfe durch Personen und Gruppen sowie mit den jüngeren Formen, die sich in den Verbänden und den von der Kirche anerkannten Bewegungen finden“ (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31). Machen wir also unser Herz bereit, „guter Ackerboden“ zu sein, um das Wort zu hören, anzunehmen und

zu leben und so Frucht zu bringen. Je mehr wir uns durch das Gebet, die Heilige Schrift, die Eucharistie, die in der Kirche gefeierten und gelebten Sakramente und durch die gelebte Brüderlichkeit mit Jesus zu vereinigen wissen, desto mehr wird in uns die Freude wachsen, mit Gott zusammenzuarbeiten im Dienst des Reiches der Barmherzigkeit und der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Und die Ernte wird in dem Maße reich sein, wie es der Gnade entspricht, die wir mit offener Bereitschaft in uns aufgenommen haben. Mit diesem Wunsch und mit der Bitte an euch, für mich zu beten, erteile ich von Herzen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan  
15. Januar 2014

Franziskus

**Nr. 16 Botschaft von Papst Franziskus zum 48. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (Sonntag, 1. Juni 2014): „Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung“**

Liebe Brüder und Schwestern,

wir leben heute in einer Welt, die immer „kleiner“ wird und in der es folglich leicht sein müsste, dass die Menschen einander zum Nächsten werden. Die Entwicklung des Transportwesens und der Kommunikationstechnologie bringen uns einander näher und in eine immer engere Verbindung; die Globalisierung macht uns voneinander abhängig. Jedoch gibt es weiterhin – bisweilen ausgeprägte – Spaltungen innerhalb der Menschheitsfamilie. Auf globaler Ebene sehen wir den skandalösen Abstand zwischen dem Luxus der Reichsten und dem Elend der Ärmsten. Oft genügt es, durch die Straßen einer Stadt zu gehen, um den Kontrast zu sehen zwischen den Menschen, die auf dem Bürgersteig leben, und den funkelnden Lichtern der Geschäfte. Wir haben uns so an all das gewöhnt, dass es uns nicht mehr beeindruckt. Die Welt leidet an vielfältigen Formen von Ausgeschlossenheit, von Ausgrenzung und von Armut wie auch von Konflikten, in denen sich wirtschaftlich, politische, ideologische und leider auch religiöse Ursachen vermischen.

In dieser Welt können die Medien dazu verhelfen, dass wir uns einander näher fühlen, dass wir ein neues Gefühl für die Einheit der Menschheitsfamilie entwickeln, das uns zur Solidarität und zum ernsthaften Einsatz für ein würdigeres Leben drängt. Gute Kommunikation hilft uns, einander näher zu sein und uns untereinander besser kennenzulernen, in größerer Einheit miteinander zu leben. Die Mauern, die uns trennen, können

nur dann überwunden werden, wenn wir bereit sind, uns gegenseitig zuzuhören und voneinander zu lernen. Wir müssen die Differenzen beilegen durch Formen des Dialogs, die es uns erlauben, an Verständnis und Respekt zu wachsen. Die Kultur der Begegnung macht es erforderlich, dass wir bereit sind, nicht nur zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Medien können uns dabei behilflich sein, besonders heute, da die Kommunikationsnetze der Menschen unerhörte Entwicklungen erreicht haben. Besonders das Internet kann allen größere Möglichkeiten der Begegnung und der Solidarität untereinander bieten, und das ist gut, es ist ein Geschenk Gottes.

Es gibt jedoch problematische Aspekte: Die Geschwindigkeit der Information übersteigt unsere Reflexions- und Urteilsfähigkeit und gestattet es nicht, dass wir uns selbst in abgewogener und rechter Weise ausdrücken. Die Vielfalt der vorgebrachten Meinungen kann als Reichtum wahrgenommen werden; aber es ist auch möglich, sich in einen Raum von Informationen zu verschließen, die nur unseren Erwartungen und Vorstellungen oder auch bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen entsprechen. Die kommunikative Umwelt kann uns behilflich sein zu reifen oder, im Gegenteil, die Orientierung zu verlieren. Der Wunsch nach digitaler Vernetztheit kann am Ende dazu führen, dass wir uns von unserem Nächsten absondern, von dem, der uns ganz nahe ist. Ganz zu schweigen davon, dass derjenige, der aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu den social media hat, Gefahr läuft, ausgeschlossen zu sein.

Diese Grenzen sind real, sie sind aber keine Rechtfertigung dafür, die social media abzulehnen; sie erinnern uns eher daran, dass die Kommunikation letztlich mehr eine menschliche als eine technologische Errungenschaft ist. Was also hilft uns in der digitalen Umwelt, an Humanität und gegenseitigem Verstehen zu wachsen? Ein Beispiel: Wir müssen einen gewissen Sinn für Langsamkeit und Ruhe wiedergewinnen. Das verlangt die Zeit und die Fähigkeit, Stille zu schaffen, um zuzuhören. Wir brauchen auch Geduld, wenn wir denjenigen verstehen wollen, der anders ist als wir: Der Mensch bringt sich selbst vollständig zum Ausdruck nicht dann, wenn er einfach toleriert wird, sondern wenn er weiß, dass er wirklich angenommen ist. Wenn wir wirklich den anderen zuhören möchten, dann werden wir lernen, die Welt mit anderen Augen zu sehen, dann werden wir die Erfahrung der Menschen, wie sie sich in den verschiedenen Kulturen und Traditionen zeigt, schätzen lernen. Aber wir werden auch die großen Werte besser zu schätzen wissen, die vom Christentum inspiriert sind,

zum Beispiel die Sicht des Menschen als Person, die Ehe und die Familie, die Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Sphäre, die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität und anderes mehr.

Wie kann also die Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung stehen? Und was bedeutet es für uns Jünger des Herrn, einem Menschen im Sinne des Evangeliums zu begegnen? Wie ist es trotz aller unserer Grenzen und Sünden möglich, dass wir wirklich einander nahe sind? Diese Fragen lassen sich zusammenfassen in jener, die eines Tages ein Schriftgelehrter, also ein Kommunikator, an Jesus richtete: „Und wer ist mein Nächster?“ (vgl. Lk 10, 29). Diese Frage hilft uns, Kommunikation im Sinne von „Nächster sein“ zu verstehen. Wir könnten das so übersetzen: Wie zeigt sich „Nächster sein“ im Gebrauch der Kommunikationsmittel und in der neuen Umwelt, die von den digitalen Technologien geschaffen wird? Ich finde eine Antwort im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auch ein Gleichnis für den Kommunikator ist. Wer nämlich kommuniziert, eine Verbindung aufnimmt, macht sich zum Nächsten. Und der barmherzige Samariter macht sich nicht nur zum Nächsten, sondern er sorgt sich um jenen Menschen, den er halb tot am Straßenrand sieht. Jesus kehrt die Perspektive um: Es geht nicht darum, den anderen als meinesgleichen anzuerkennen, sondern um meine Fähigkeit, mich dem anderen gleich zu machen. Kommunizieren bedeutet also, sich bewusst machen, dass wir Mitmenschen sind, Kinder Gottes. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als „Nächster sein“.

Wenn die Kommunikation überwiegend dazu dient, zum Konsum zu veranlassen oder die Menschen zu manipulieren, haben wir es mit einer gewalttätigen Aggression zu tun wie jener, deren Opfer der Mann wurde, der unter die Räuber fiel und am Straßenrand seinem Schicksal überlassen wurde, wie wir im Gleichnis lesen. Der Levit und der Priester sehen in ihm nicht jemanden, der ihr Nächster ist, sondern einen Fremden, von dem man sich besser fernhielt. Was ihr Verhalten zu jener Zeit bestimmte, waren die Vorschriften der rituellen Reinheit. Heute laufen wir Gefahr, dass einige Medien so starken Einfluss auf uns ausüben, dass sie uns unseren konkreten Nächsten ignorieren lassen.

Es genügt nicht, auf digitalen „Wegen“ zu gehen, einfach vernetzt zu sein: Die Verbindung durch das Netz muss begleitet sein von einer wirklichen Begegnung. Wir können nicht allein leben, in uns selbst verschlossen. Wir haben es nötig, zu lieben und geliebt zu werden. Wir brauchen liebevolle Zuneigung. Es sind nicht

die kommunikativen Strategien, die die Schönheit, die Güte und die Wahrheit der Kommunikation garantieren. Auch der Welt der Medien darf die Sorge um die Menschlichkeit nicht fremd sein; auch diese Welt ist aufgefordert, Zärtlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Das digitale Netz kann ein an Menschlichkeit reicher Ort sein, nicht ein Netz aus Leitungen, sondern aus Menschen. Die Neutralität der Medien ist nur scheinbar: Nur wer in die Kommunikation sich selbst einbringt, kann einen Orientierungspunkt darstellen. Das persönliche „Sich-einbringen“ ist die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators. Gerade deshalb kann das christliche Zeugnis dank des Netzes die existentiellen Peripherien erreichen.

Ich wiederhole es oft: Bei der Alternative zwischen einer Kirche, die auf die Straße geht und dabei Probleme bekommt, und einer Kirche, die an Selbstbezogenheit krank ist, habe ich keine Zweifel, der ersten den Vorzug zu geben. Und die Straßen sind die der Welt, wo die Menschen leben, wo man sie erreichen kann – effektiv und affektiv. Unter diesen Straßen sind auch die digitalen, überfüllt von Menschen, die oft verwundet sind: Männer und Frauen, die eine Rettung oder eine Hoffnung suchen. Auch dank des Netzes kann die christliche Botschaft „bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1, 8) gelangen. Die Türen der Kirchen öffnen bedeutet auch, sie der digitalen Umwelt zu öffnen; einerseits, damit die Menschen eintreten, in welchen Lebensumständen sie sich auch befinden, andererseits, damit das Evangelium die Schwelle des Gotteshauses überschreiten und hinausgelangen kann, zu allen Menschen. Wir sind aufgerufen, Zeugnis abzulegen von einer Kirche, die das Haus aller Menschen sein soll. Sind wir fähig, das Antlitz einer derartigen Kirche zu vermitteln? Die Kommunikation trägt dazu bei, der missionarischen Berufung der ganzen Kirche Gestalt zu geben, und die social media sind heute einer der Orte, an denen diese Berufung gelebt werden muss, die Schönheit des Glaubens, die Schönheit der Begegnung mit Christus wieder zu entdecken. Auch im Kontext der Kommunikation bedarf es einer Kirche, der es gelingt, Wärme zu vermitteln, die Herzen zu entzünden.

Christliches Zeugnis gibt man nicht dadurch, dass man die Menschen mit religiösen Botschaften bombardiert, sondern durch den Willen, sich selbst den anderen zu schenken „durch die Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf ihre Fragen und Zweifel einzulassen, auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn der menschlichen Existenz“ (Benedikt XVI., Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 2013). Denken wir an die Geschichte der Jünger

von Emmaus. Man muss sich in das Gespräch mit den Männern und Frauen von heute einzuschalten wissen, um ihre Erwartungen, Zweifel und Hoffnungen zu verstehen, und ihnen das Evangelium anbieten, Jesus Christus, den Gott, der Mensch geworden, gestorben und auferstanden ist, um uns von der Sünde und vom Tod zu befreien. Diese Herausforderung verlangt Tiefe, Aufmerksamkeit gegenüber dem Leben und geistliche Feinfühligkeit. Miteinander in Dialog treten heißt überzeugt sein, dass der andere etwas Gutes zu sagen hat, heißt seinem Gesichtspunkt, seinen Vorschlägen Raum geben. Miteinander in Dialog treten heißt nicht, auf die eigenen Vorstellungen und Traditionen verzichten, sondern auf den Anspruch, dass sie die einzigen und absolut seien.

Das Bild des barmherzigen Samariters, der die Wunden des misshandelten Mannes verbindet und Öl und Wein auf sie gießt, sei uns ein Leitbild. Unsere Kommunikation sei duftendes Öl für den Schmerz und guter Wein für die Freude. Unser Leuchten soll nicht von Tricks und Spezialeffekten ausgehen, sondern davon, dass wir mit Liebe und Zärtlichkeit dem zum Nächsten werden, den wir verwundet auf unserem Weg treffen. Habt keine Angst, Bürger der digitalen Umwelt zu werden. Die Aufmerksamkeit und Gegenwart der Kirche in der Welt der Kommunikation ist wichtig, um mit dem Menschen von heute im Gespräch zu sein und ihn zur Begegnung mit Christus zu führen: Eine Kirche, die den Weg begleitet, weiß sich mit allen auf den Weg zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Revolution der Kommunikationsmittel und der Information eine große und begeisterte Herausforderung, die frische Energien und eine neue Vorstellungskraft verlangt, um den Menschen die Schönheit Gottes zu vermitteln.

Aus dem Vatikan, Franziskus  
am 24. Januar 2014,  
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 17 Beschlüsse der KODA vom 6. September 2013

#### § 17 Abs. 7 a OzÜ – Protokollnotiz

Satz 1 der Protokollnotiz der KODA zu § 17 Abs. 7 a OzÜ erhält folgende Fassung:

Diese Vorschrift wird sinngemäß auch auf Beschäftigte angewendet, die seit dem 01.01.2008 neu

eingestellt wurden oder bei demselben Arbeitgeber eine neue Tätigkeit übernommen haben.

#### § 7 AVO Nebentätigkeit

A. § 7 AVO erhält folgenden Wortlaut

##### § 7 Nebentätigkeit

<sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers – insbesondere das Ansehen der Kirche – zu beeinträchtigen.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2013 in Kraft.

#### § 9 AVO Ausschlussfrist

A. § 9 AVO erhält folgenden Wortlaut

##### § 9 Ausschlussfrist

- (1) <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der oder dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht wurden, soweit die Arbeitsvertragsordnung, einschließlich ihrer Anlagen, nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige wiederkehrende Leistungen aus.
- (2) Dies gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung in Bezug auf Vermögensdelikte (Abschnitte 19, 20 und 22 StGB). Schadenersatzansprüche aus solchen unerlaubten Handlungen unterliegen der regulären Verjährungsfrist nach § 195 BGB.
- (3) <sup>1</sup>Für Ansprüche auf Nachzahlung von Entgelt oder Entgeltbestandteilen der oder des Beschäftigten gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige wiederkehrende Leistungen aus.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2013 in Kraft.

VR 2

A. VR 2 – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit e.V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

1. Änderung von S 8 Nr. 7

In S 8 Nr. 7 wird das Wort „mindestens“ ersatzlos gestrichen.

2. Änderung von S 10 Nr. 2

In S 10 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch die Wörter „mindestens drei“ ersetzt.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Erlassen aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe.

Limburg, 19. Dezember 2013  
Az.: 565AH/40931/13/01/5

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

**Nr. 18 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2013 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuenden Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“

2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23:

Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

<sup>1</sup>Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. <sup>3</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

### § 3 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. <sup>2</sup>Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>3</sup>Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>4</sup>Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### § 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

### IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVÖD zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014

Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

Höhe der Auszahlung =

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$  = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2

$Y_{\text{gesamt}}$  = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anla-

gen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich.  
<sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

- (4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$  = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2

$Y_{\text{gesamt}}$  = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der

jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle

Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$  = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2

$Y_{\text{gesamt}}$  = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 19. Dezember 2013  
Az.: 359H/45169/13/01/9

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

#### **Nr. 19 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 19, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottes-

dienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern mit oder ohne Kommunionausteilung, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

#### **Nr. 20 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2014**

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht zwei Aufrufe zur Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten für das Jahr 2013.

Das Werk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen, katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVsAs, katholische Jugendbands sowie katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bittet das Werk die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können ab Sommer 2014 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Weitere Informationen bei: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Website: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### **„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2014**

„Ich bin da, wo Du bist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Joh 10, 11).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto.

### **„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2014**

„Wofür brennst Du?“ – unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wofür brennst Du?“. Der „Firmbegleiter 2014“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto.

### **Nr. 21 Kopierverbot für Chornoten – Rundschreiben des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD)**

Die VG Musikedition hat in den vergangenen Monaten öffentlichkeitswirksam behauptet, dass in der Katholischen Kirche in großem Umfang illegale Kopien von Chornoten hergestellt werden. Dabei wurden in unzulässiger Weise Angaben der Kirchengemeinden aus der letzten für den Pauschalvertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) durchgeführten Repräsentativerhebung hochgerechnet. In dieser Erhebung haben Pfarreien auch Kopien von Chornoten gemeldet, da sie offenbar irrtümlich davon ausgingen, dass auch diese vom Pauschalvertrag des VDD umfasst seien.

Um keine weiteren Anlässe für diese Kampagne der Musikverlage und der VG Musikedition zu liefern, möchten wir auch unter Hinweis auf das im Jahre 2009 an alle Kirchengemeinden versandte Informationsheft „Urheberrecht in der Gemeinde“ und die Pauschalverträge des VDD mit der VG Musikedition einschließlich der entsprechenden zugehörigen Merkblätter, noch einmal folgendes klarstellen:

#### 1. Erlaubt ist:

Nach dem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition sind lediglich Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang bei Gottesdiensten, Andachten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, einschließlich Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Einweihungsfeiern erlaubt und abgegolten. Grundsätzlich ist immer anzugeben: Autoren von Text und Musik, Inhaber des Copyright.

Im Internet bestehen zudem legale Angebote zum Herunterladen und Vervielfältigen, etwa die Homepage des Mozarteums (<http://dme.mozarteum.at>) oder die Seite <http://imslp.org/wiki>, auf der entweder urheberrechtsfreie Werke zu finden sind oder genau deklariert wird, welche Nutzungen vom Autor gestattet sind. Sicherheitshalber sollten die gemachten Angaben aber nochmals überprüft werden.

Erlaubt ist auch das Kopieren von nicht neu bearbeiteten Liedern und Liedtexten, deren Urheberrechte abgelaufen sind (70 Jahre nach Tod des Autors bzw. der Autoren). Beispielsweise wäre „Locus iste“ in einer alten Ausgabe erlaubt.

2. Keine Hefte aus Kopien anfertigen:

Sobald Blätter mit kopierten Liedtexten oder Liedern in irgendeiner Weise fest miteinander verbunden werden (Heftung, Binden mit Schnüren, Ringbuchformen oder ähnliches) ist dies nicht vom Pauschalvertrag gedeckt und daher illegal. Wichtig: Auch das Falten von Zetteln gilt rechtlich bereits als „Heft“!

3. Was keinesfalls erlaubt ist:

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag umfasst nicht das Anfertigen von Kopien von urheberrechtlich geschützten Chorsätzen oder Instrumentalstücken für (Kirchen)-Chöre, Solisten, Orchester, Bands etc. Soweit solche Stücke, wie oben dargestellt (vgl. Ziffer 1) nicht bereits frei von Urheberrechten sind, ist das Kopieren ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Verlag, Autor) verboten.

Wir bitten daher alle Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen dafür zu sorgen, dass keine geschützten Chornoten oder Instrumentalsätze kopiert werden. Die Pfarrer und Mitglieder der verantwortlichen Gremien machen sich unter Umständen haftbar, wenn sie dies trotz Kenntnis zulassen. Insbesondere bitten wir die Verantwortlichen vor Ort, alle Chorleiter und Vorstände der Kirchenchöre ausdrücklich darauf hinzuweisen, nur legal erworbene Chorsätze, Chorbücher und Noten zu verwenden. Viele Verlage haben Einzelexemplare von Chorwerken aus Büchern herausgegeben oder sind auf Nachfrage bereit, Sonderdrucke herzustellen, andere geben gegen eine Gebühr Kopierlizenzen zu Chorsätzen, die nicht als Einzelexemplare erhältlich sind. Die auf diözesaner Ebene verantwortlichen Kirchenmusiker beraten hier gerne.

Denkbar ist es auch, im Wege der Ausleihe einen entsprechenden Austausch rechtmäßig erworbener Chornoten oder Notenbücher zu organisieren. Hierfür wäre es gut, mit den benachbarten Chören Kontakt aufzunehmen und zu überlegen, ob man ggf. Noten gegenseitig ausleihen kann.

Nähere Informationen rechtlicher Art erhalten Sie bei der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats, Tel. 06431-295 202. Fachliche Unterstützung zu Fragen des Notenerwerbs beim Referat Kirchenmusik, DKMD Andreas Großmann, Tel. 06433 887-20, E-Mail: a.grossmann@bistumlimburg.de

## **Nr. 22 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

- Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Nr. 37, Empfehlungen zur Energiewende. Ein Diskussionsbeitrag.
- Arbeitshilfe: Nr. 182, Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht. 3., völlig überarbeitete Auflage.

Interessenten können diese Broschüren beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel. 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

## **Nr. 23 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Mit Termin 31. Januar 2014 hat der Provinzial der Franziskanerprovinz in Sarajevo den Gestellungsvertrag für Pater Johannes ALILOVIC OFM, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Camberg, gekündigt.

Mit Termin 1. Februar 2014 wird Pater Dr. Georg SCHMIDT SJ nach Präsentation durch den Provinzial der Jesuiten in München im Bischöflichen Offizialat Limburg mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2014 wird Pater Klaus JOCHUM SJ nach Präsentation durch den Provinzial der Jesuiten in München als Priesterlicher Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge an der Universitätsklinik Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 30. Juni 2014 hat der Provinzial der Schönstattpatres in Vallendar den Gestellungsvertrag für Pater Kurt SCHAWALDER ISch, Pastoraler Raum Westerburg, gekündigt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 31. März 2014 hat die Provinzoberin der Pallottinerinnen in Limburg den Gestellungsvertrag für Sr. Gertrud MEISER SAC, Gemeindefereferentin an der JVA Limburg, Dienstumfang 50 %, gekündigt.







<b>Der Apostolische Stuhl</b>			
Nr. 24	Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2014: „Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen“ (vgl. 2 Kor 8,9)	25	
Nr. 25	Botschaft von Papst Franziskus zum XXIX. Weltjugendtag 2014: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5,3)	27	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 26	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte)	31	
Nr. 27	Erhöhung der Vergütung der Pfarrhaushälterinnen/Haushaltshilfen im Bistum Limburg – Änderung des Beschlusses der Verwaltungskammer vom 24. September 2013, TOP 1 a)	31	
Nr. 28	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) Anlage 1 Abschnitt A und B – Änderung des Beschlusses der Verwaltungskammer vom 24. September 2013, TOP 2 a)	31	
Nr. 29	Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Novellierung der §§ 2a, 3, 3a, 8 und der §§ 15 ff. KDO)	32	
Nr. 30	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)	45	
Nr. 31	Gemeinsame Benutzungsordnung für die Bibliotheken und Mediotheken der Ämter für katholische Religionspädagogik in Limburg, Frankfurt am Main, Oberursel, Montabaur, Wetzlar und Wiesbaden im Bistum Limburg	49	
Nr. 32	Ankündigung der Weihe für Ständige Diakone	53	
Nr. 33	Gottesdiensttermine für Ostern 2014 im Bistumsportal	53	
Nr. 34	Termine der Wahlen für die 13. Amtszeit der synodalen Gremien 2015/2016 im Bistum Limburg	53	
Nr. 35	Priesterliche Ferienaushilfen im Sommer	54	
Nr. 36	Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007–2011 (Kirchliches Handbuch XL)	54	
Nr. 37	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	54	
Nr. 38	Dienstnachrichten	54	

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 24 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2014: „Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen“ (vgl. 2 Kor 8,9)**

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: „Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner

Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

### **Die Gnade Christi**

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht

und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: „Er, der reich war, wurde eurentwegen arm ...“ Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. Phil 2, 7; Hebr 4, 15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat „mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. Gaudium et spes, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, „euch durch seine Armut reich zu machen“. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste gibt hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauche, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um „den unergründlichen Reichtum Christi“ (Eph 3, 8), des „Erben des Alls“ (Hebr 1, 2).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hin geht, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wur-

de (vgl. Lk 10, 25ff.). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist eine barmherzige, zärtliche und teilnahmevolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reiche macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine *Sohnschaft*, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. Röm 8, 29).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

### Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt *durch die Armut Christi*, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; *Not* ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der *Not* unterscheiden: die materielle *Not*, die moralische *Not* und die spirituelle *Not*. Die *materielle Not* ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter

menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser Not bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonia* an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der Not sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese Not durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische Not zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der Not, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not* verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle Not: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung die-

ser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird un-  
sin dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstrau dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie „Arme [sind], aber doch viele reichen machen; nichts haben und doch alles haben“ (2 Kor 6, 10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesen Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, Franziskus  
am 26. Dezember 2013,  
dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus

**Nr. 25 Botschaft von Papst Franziskus zum XXIX. Weltjugendtag 2014: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5, 3)**

Liebe junge Freunde,

tief in mein Gedächtnis eingegraben ist die außerordentliche Begegnung, die wir in Rio de Janeiro wäh-

rend des XXVIII. Weltjugendtags erlebt haben: ein großes Fest des Glaubens und der Brüderlichkeit! Die guten brasilianischen Menschen haben uns mit weit offenen Armen empfangen, wie die Christus-Statue, die von der Höhe des Corcovado aus die großartige Szenerie des Strandes von Copacabana beherrscht. An der Küste des Meeres hat Jesus seinen Ruf erneuert, damit jeder von uns sein missionarischer Jünger wird, ihn als den kostbarsten Schatz seines Lebens entdeckt und mit den anderen teilt, mit Nahen und Fernen, bis an die äußersten geographischen und existenziellen Ränder unserer Zeit.

Die nächste Etappe der internationalen Pilgerreise der Jugendlichen wird 2016 in Krakau sein. Um unseren Weg abzustecken, möchte ich in den kommenden drei Jahren gemeinsam mit euch über die Seligpreisungen nachdenken, die wir im Matthäusevangelium lesen (5, 1–12). In diesem Jahr beginnen wir mit der Betrachtung der ersten: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5,3); für das Jahr 2015 schlage ich vor: „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8); und schließlich 2016 wird das Thema sein: „Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7).

## 1. Die umwälzende Kraft der Seligpreisungen

Es tut uns immer sehr gut, die Seligpreisungen zu lesen und zu meditieren! Jesus hat sie in seiner ersten großen Verkündigung am Ufer des Sees von Galiläa ausgerufen. Es war eine große Menschenmenge da, und er stieg auf den Hügel, um seine Jünger zu lehren; darum wird jene Predigt „Bergpredigt“ genannt. In der Bibel wird der Berg als der Ort angesehen, an dem Gott sich offenbart, und Jesus, der auf dem Hügel predigt, erscheint als göttlicher Lehrer, als neuer Mose. Und was teilt er mit? Jesus vermittelt den Weg des Lebens, jenen Weg, den er selbst beschreitet, ja, der er selber *ist*, und er stellt ihn vor als den *Weg des wahren Glücks*. In seinem ganzen Leben, von der Geburt in der Grotte von Bethlehem bis zum Tod am Kreuz und zur Auferstehung hat Jesus die Seligpreisungen verkörpert. Alle Verheißungen des Gottesreiches haben sich in ihm erfüllt.

Indem er die Seligpreisungen verkündet, lädt Jesus uns ein, ihm zu folgen, mit ihm den Weg der Liebe zu gehen, den einzigen, der zum ewigen Leben führt. Es ist kein einfacher Weg, doch der Herr sichert uns seine Gnade zu und lässt uns nie allein. Armut, Trübsal, Demütigungen, der Kampf für die Gerechtigkeit, die Mühen der täglichen Umkehr, das Ringen, um die Berufung zur Heiligkeit zu leben, Verfolgungen und viele

andere Herausforderungen sind in unserem Leben gegenwärtig. Doch wenn wir Jesus die Tür öffnen, wenn wir ihm in unserer Geschichte Raum geben, mit ihm unsere Freuden und Leiden teilen, dann werden wir einen Frieden und eine Freude erfahren, die nur Gott, die unendliche Liebe, geben kann.

Die Seligpreisungen Jesu sind Träger einer umwälzenden Neuheit, eines Modells von Glück, das im Gegensatz zu dem steht, das gewöhnlich von den Medien, vom herrschenden Denken vermittelt wird. Für die weltliche Mentalität ist es ein Skandal, dass Gott gekommen sei, um einer von uns zu werden, dass er an einem Kreuz gestorben sein soll! In der Logik dieser Welt werden die, welche Jesus selig preist, als „Verlierer“, als die Schwachen betrachtet. Dagegen werden der Erfolg um jeden Preis, der Wohlstand, die Arroganz der Macht, das Sich-Durchsetzen auf Kosten der anderen verherrlicht.

Jesus befragt uns, liebe junge Freunde, damit wir auf seinen Lebensvorschlag antworten, damit wir uns entscheiden, welchen Weg wir einschlagen wollen, um zur wahren Freude zu gelangen. Es geht um eine große Herausforderung des Glaubens. Jesus hat sich nicht gescheut, seine Jünger zu fragen, ob sie ihm wirklich folgen oder lieber andere Wege gehen wollten (vgl. Joh 6,67). Und Simon, der Petrus genannt wurde, hatte den Mut zu antworten: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“ (Joh 6,68). Wenn auch ihr „Ja“ zu Jesus sagen könnt, wird sich euer junges Leben mit Sinn erfüllen und so fruchtbar sein.

## 2. Der Mut zum Glück

Aber was bedeutet „selig“ (griechisch *makarioi*)? Selig bedeutet glücklich. Sagt mir: Strebt ihr wirklich nach dem Glück? In einer Zeit, in der man von so vielen Formen scheinbaren Glücks angezogen wird, läuft man Gefahr, sich mit wenig zu begnügen, eine Lebensvorstellung „im Kleinen“ zu haben. Strebt dagegen nach großen Dingen! Macht Eure Herzen weit! Der selige Piergiorgio Frassati sagte: „Leben ohne Glauben, ohne ein Erbe, das man verteidigen muss, ohne in einem ständigen Ringen die Wahrheit zu vertreten, ist nicht leben, sondern dahinkümmern. Wir dürfen niemals dahinkümmern, sondern sollen leben“ (Brief an I. Bonini, 27. Februar 1925). Am Tag der Seligsprechung von Piergiorgio Frassati, am 20. Mai 1990, nannte Johannes Paul II. ihn einen „Mann der Seligpreisungen“ (Predigt in der Eucharistiefeier: AAS 82 [1990], 1518).

Wenn ihr das innerste Streben eures Herzens wirklich zutage treten lasst, werdet ihr merken, dass in euch ein unstillbares Verlangen nach Glück wohnt, und das wird euch ermöglichen, die vielen „Billigangebote“, die ihr in eurer Umgebung findet, zu entlarven und zurückzuweisen. Wenn wir den Erfolg, das Vergnügen, das egoistische Besitzen suchen und daraus Götzen machen, können wir zwar auch Momente des Rausches, ein trügerisches Gefühl der Befriedigung empfinden, doch schließlich werden wir zu Sklaven, sind niemals zufrieden und fühlen uns gedrängt, immer noch mehr zu suchen. Es ist sehr traurig, eine „satte“, aber schwache Jugend zu sehen.

Der heilige Johannes wendete sich an die Jugendlichen mit den Worten: „Ich schreibe euch ... dass ihr stark seid, dass das Wort Gottes in euch bleibt und dass ihr den Bösen besiegt habt“ (1 Joh 2, 14). Die Jugendlichen, welche Christus wählen, sind stark, sie nähren sich von seinem Wort und „stopfen“ sich nicht „voll“ mit anderen Dingen! Habt den Mut, gegen den Strom zu schwimmen! Habt den Mut zum wahren Glück! Sagt „Nein“ zur Kultur des Provisorischen, der Oberflächlichkeit und der Aussonderung – eine Kultur, die euch für unfähig hält, Verantwortung zu übernehmen und die großen Herausforderungen des Lebens anzugehen!

### 3. Selig, die arm sind vor Gott ...

Die erste Seligpreisung, das Thema des nächsten Weltjugendtags, erklärt diejenigen für selig, die *arm sind vor Gott*, denn ihnen gehört das Himmelreich. In einer Zeit, in der viele Menschen unter der Wirtschaftskrise leiden, kann es unangebracht erscheinen, Armut mit Glück zu verbinden. In welchem Sinn können wir die Armut als einen Segen auffassen?

Zuallererst versuchen wir zu begreifen, was „*arm vor Gott*“ bedeutet. Als der Sohn Gottes Mensch wurde, hat er einen Weg der Armut, der Entäußerung gewählt. Wie der heilige Paulus im Brief an die Philipper sagt: „Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht: Er war Gott gleich, hielt aber nicht daran fest, wie Gott zu sein, sondern er entäußerte sich und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich“ (2, 5–7). Jesus ist Gott, der sich seiner Herrlichkeit entäußert. Hier sehen wir die Wahl der Armut Gottes: Er, der reich war, wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8, 9). Es ist das Geheimnis, das wir in den Weihnachtsbildern betrachten, wenn wir den Sohn Gottes in einer Futterkrippe sehen; und dann am Kreuz, wo die Entäußerung ihren Höhepunkt erreicht.

Das griechische Adjektiv *ptochós* (arm) hat keine nur materielle Bedeutung, sondern meint „bettelnd“. Es ist mit dem hebräischen Begriff *deranawim*, der „Armen Jahwes“ zu verbinden, der an Demut erinnert, an das Bewusstsein der eigenen Grenzen, der eigenen Daseinsbedingung der Armut. Die *anawim* vertrauen auf den Herrn; sie wissen, dass sie von ihm abhängen.

Wie die heilige Theresa vom Kinde Jesu sehr gut gesehen hat, zeigt Jesus sich in seiner Menschwerdung als Bettler, als ein Bedürftiger auf der Suche nach Liebe. Der Katechismus der Katholischen Kirche sagt, dass der Mensch „vor Gott ein Bettler“ ist (Nr. 2559) und dass im Gebet der Durst Gottes unserem Durst begegnet (vgl. Nr. 2560).

Der heilige Franziskus von Assisi hat das Geheimnis der Seligkeit der Armen vor Gott sehr gut verstanden. In der Tat, als Jesus in der Person des Aussätzigen und im Gekreuzigten zu ihm sprach, erkannte er die Größe Gottes und die eigene Situation der Niedrigkeit. In seinem Gebet verbrachte Franziskus Stunden mit der Frage: „Wer bist du? Wer bin ich?“ Er legte sein bequemes und sorgloses Leben ab, um sich mit der „Herin Armut“ zu vermählen, um Jesus nachzuahmen und das Evangelium wörtlich zu nehmen. Franziskus hat die *Nachfolge des armen Christus und die Liebe zu den Armen* untrennbar miteinander verbunden gelebt, wie die beiden Seiten einer Medaille.

Ihr könntet mich also fragen: Wie können wir praktisch erreichen, dass diese *Armut vor Gott* zum Lebensstil wird und konkret unser Leben prägt? Ich antworte euch in drei Punkten.

Versucht vor allem, den *Dingen gegenüber frei* zu sein. Der Herr ruft uns zu einem evangeliumsgemäßen, schlichten Lebensstil und ermahnt uns, nicht der Kultur des Konsums zu erliegen. Es geht darum, die Wesentlichkeit zu suchen, zu lernen, viel Überflüssiges und Unnötiges, das uns erstickt, abzulegen. Kommen wir von der Habgier los, vom vergötterten und dann verschwendeten Geld. Geben wir Jesus den ersten Platz. Er kann uns von den Vergötterungen befreien, die uns zu Sklaven machen. Vertraut auf Gott, liebe junge Freunde! Er kennt uns, er liebt uns und vergisst uns nie. Wie er für die Lilien des Feldes sorgt (vgl. Mt 6, 28), so lässt er es uns an nichts fehlen! Auch um die Wirtschaftskrise zu überwinden, muss man bereit sein, seinen Lebensstil zu ändern und die vielen Verschwendungen zu vermeiden. So wie der Mut zum Glück nötig ist, braucht es auch den Mut zur Genügsamkeit.

An zweiter Stelle bedürfen wir alle, um diese Seligkeit zu leben, der der *Umkehr in Bezug auf die Armen*. Wir müssen uns um sie kümmern, ihre geistigen und materiellen Bedürfnisse einfühlsam wahrnehmen. Euch Jugendlichen übertrage ich in besonderer Weise die Aufgabe, ins Zentrum der menschlichen Kultur wieder die Solidarität zu setzen. Gegenüber alten und neuen Formen der Armut – Arbeitslosigkeit, Auswanderung, viele Abhängigkeiten verschiedener Art – haben wir die Pflicht, wachsam und informiert zu sein und die Versuchung zur Gleichgültigkeit zu überwinden. Denken wir auch an diejenigen, die sich nicht geliebt fühlen, die keine Zukunftshoffnung haben, die es aufgeben, sich im Leben zu engagieren, weil sie entmutigt, enttäuscht und verängstigt sind. Wir müssen lernen, den Armen nahe zu sein. Nehmen wir den Mund nicht voll mit schönen Worten über die Armen! Gehen wir auf sie zu, sehen wir ihnen in die Augen, hören wir ihnen zu! Die Armen sind für uns eine konkrete Gelegenheit, Christus selbst zu begegnen, seinen leidenden Leib zu berühren.

Doch – und dies ist der dritte Punkt – die Armen sind nicht nur Menschen, denen wir etwas geben können. Auch sie *haben uns viel zu geben, viel zu lehren*. Wir haben so viel von der Weisheit der Armen zu lernen! Bedenkt, dass ein Heiliger des 18. Jahrhunderts, Benedikt Joseph Labre, der in Rom auf der Straße schlief und von den Almosen der Leute lebte, zum geistlichen Berater vieler Menschen wurde, darunter auch Adelige und Prälaten. In gewissem Sinn sind die Armen für uns wie Lehrmeister. Sie lehren uns, dass der Wert eines Menschen nicht nach seinem Besitz bemessen wird, danach, wie viel er auf seinem Bankkonto hat. Ein Armer, ein Mensch ohne materielle Güter behält immer seine Würde. Die Armen können uns auch viel über die Demut und das Gottvertrauen lehren. Im Gleichnis vom Pharisäer und dem Zöllner (Lk 18, 9–14) stellt Jesus Letzteren als Vorbild dar, weil er demütig ist und sich als Sünder bekennt. Auch die Witwe, die zwei kleine Münzen in den Opferkasten des Tempels wirft, ist ein Beispiel der Großherzigkeit derer, die, obwohl sie wenig oder nichts besitzen, alles hergeben (vgl. Lk 21, 1–4).

#### 4. ... denn ihnen gehört das Himmelreich

Das zentrale Thema im Evangelium Jesu ist das Reich Gottes. Jesus ist das Gottesreich in Person, er ist der Immanuel, der Gott-mit-uns. Und das Herz des Menschen ist der Ort, wo dieses Reich, die Herrschaft Gottes, sich niederlässt und wächst. Das Reich ist zugleich Gabe und Verheißung. In Jesus ist es uns schon

gegeben, aber es muss noch seine ganze Erfüllung erreichen. Darum beten wir täglich zum Vater: „Dein Reich komme“.

Es besteht eine enge Verbindung zwischen Armut und Evangelisierung, zwischen dem Thema des letzten Weltjugendtags – „Geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern“ (vgl. Mt 28, 19) – und dem von diesem Jahr: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5, 3). Der Herr möchte eine arme Kirche, die den Armen das Evangelium bringt. Als Jesus die Zwölf aussandte, sagte er zu ihnen: „Steckt nicht Gold, Silber und Kupfermünzen in euren Gürtel. Nehmt keine Vorratstasche mit auf den Weg, kein zweites Hemd, keine Schuhe, keinen Wanderstab; denn wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Unterhalt“ (Mt 10, 9–10). Die evangelische Armut ist eine Grundvoraussetzung, damit das Reich Gottes sich ausbreitet. Die schönsten und spontansten Freuden, die ich im Laufe meines Lebens gesehen habe, sind die armer Menschen, die wenig haben, an das sie sich klammern können. Die Evangelisierung wird in unserer Zeit nur durch Übertragung von Freude möglich sein.

Wie wir gesehen haben, gibt uns die Seligpreisung derer, die arm sind vor Gott, eine Orientierung für unsere Beziehung zu Gott, zu den materiellen Gütern und zu den Armen. Angesichts des Beispiels und der Worte Jesu werden wir gewahr, wie sehr wir der Umkehr bedürfen und dafür sorgen müssen, dass über die Logik des *mehr Habens* die des *mehr Seins* siegt! Die Heiligen sind diejenigen, die uns am besten helfen können, den tiefen Sinn der Seligpreisungen zu begreifen. Die Heiligsprechung Johannes Pauls II. am zweiten Sonntag in der Osterzeit ist in diesem Sinn ein Ereignis, das unser Herz mit Freude erfüllt. Er wird der große Patron der Weltjugendtage sein, deren Initiator und geistlicher Motor er war. Und in der Gemeinschaft der Heiligen wird er euch allen ein Vater und ein Freund bleiben.

In den kommenden April fällt auch der dreißigste Jahrestag der Übergabe des Jubiläumskreuzes an die Jugendlichen. Eigens von dieser symbolischen Handlung Johannes Pauls II. her nahm die große Jugendpilgerschaft ihren Anfang, die seither unentwegt die fünf Kontinente durchzieht. Viele erinnern sich an die Worte, mit denen der Papst am Ostersonntag 1984 seine Geste begleitete: „Liebe Jugendliche, am Ende des Heiligen Jahres übergebe ich euch das Zeichen dieses Jubiläumsjahres: das Kreuz Christi! Tragt es in die Welt als Zeichen der Liebe Jesu, des Herrn, zur Menschheit, und verkündet allen, dass es allein im gestorbenen und auferstandenen Christus Heil und Erlösung gibt.“

Liebe junge Freunde, das Magnificat, der Lobgesang Marias, die arm war vor Gott, ist auch der Lobgesang derer, die die Seligpreisungen leben. Die Freude des Evangeliums entspringt aus einem armen Herzen, das über die Werke Gottes jubeln und staunen kann wie das Herz der Jungfrau, die alle Geschlechter „selig“ preisen (vgl. Lk 1, 48). Sie, die Mutter der Armen und der Stern der neuen Evangelisierung, helfe uns, das Evangelium zu leben, die Seligkeiten in unserem Leben zu verkörpern und den Mut zum Glück zu haben.

Aus dem Vatikan, Franziskus  
am 21. Januar 2014,  
dem Gedenktag der heiligen Märtyrin Agnes

## Bischöfliches Ordinariat

### **Nr. 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außerordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran: Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte.

Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 28. Januar 2014 Wolfgang Rösch  
Für das Bistum Limburg Generalvikar

Dieser Aufruf soll am 5. Fastensonntag, 6. April 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2014, ist ausschließlich für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Limburg, den 14. Februar 2014 Wolfgang Rösch  
Az.: 608B/18510/14/01/1 Generalvikar

### **Nr. 27 Erhöhung der Vergütung der Pfarrhaushälterinnen/Haushaltshilfen im Bistum Limburg – Änderung des Beschlusses der Verwaltungskammer vom 24. September 2013, TOP 1 a)**

Der Beschluss der Verwaltungskammer vom 24. September 2013, TOP 1 a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Vergütung der Haushälterinnen/Haushaltshilfen soll vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 analog der Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester rückwirkend zum 01.07.2013 um 2,6 % und zum 01.04.2014 um weitere 2,6 % erhöht werden.“

### **Nr. 28 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) Anlage 1 Abschnitt A und B – Änderung des Beschlusses der Verwaltungskammer vom 24. September 2013, TOP 2 a)**

Der Beschluss der Verwaltungskammer vom 24. September 2013, TOP 2 a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 zum 01.07.2013 um 2,6 % erhöht sowie zum 01.04.2014 um weitere 2,6 %.“

## **Nr. 29 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Novellierung der §§ 2a, 3, 3a, 8 und der §§ 15 ff. KDO)**

### **Präambel**

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

### **§ 1 – Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
  1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindev Verbände,
  2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
  3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

### **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer be-

stimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener).

- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
  1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
  2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
  3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
    - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
    - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
  4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
  5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
  1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
  2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
  3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (12) Beschäftigte sind insbesondere
  1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
  2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
  3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
  4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
  5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),

6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

### **§ 2a – Datenvermeidung und Datensparsamkeit**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

### **§ 3 – Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
  1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
  2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform

der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

### § 3a – Meldepflicht und Verzeichnis

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.

(2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,

3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,

4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,

6. Regelfristen für die Löschung der Daten,

7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,

8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,

9. zugriffsberechtigte Personen.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

### § 4 – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### § 5 – Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

(§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

### **§ 5a – Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen**

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
  2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

### **§ 5b – Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien**

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung

personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

### **§ 6 – Technische und organisatorische Maßnahmen**

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

### **§ 7 – Einrichtung automatisierter Abrufverfahren**

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich

festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
  2. Dritte, an die übermittelt wird,
  3. Art der zu übermittelnden Daten,
  4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

### **§ 8 – Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag**

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
  2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
  3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,

4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

### **§ 9 – Datenerhebung**

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
  2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder  
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
- und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
  2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
  3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,
- zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
  2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
  3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
  4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene

- offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

#### § 10 – Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
  1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
  2. der Betroffene eingewilligt hat,
  3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der

- Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
  5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei den, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
  6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
  7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
  8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
  9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
  10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
  2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

#### **§ 10a – Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses**

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an

dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet werden oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

### § 11 – Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
  1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
  2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

### § 12 – Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
  1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
  2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit

gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

### § 13 – Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
  2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
  3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,

4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.

- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

### § 13a – Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
  2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
  3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 14 – Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
  1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
  2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
  1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
  3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
  1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
  2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

#### **§ 15 – Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten**

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

## § 16 – Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

## § 17 – Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.  
  
Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder

vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

#### **§ 18 – Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten**

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
  1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
  2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nicht-kirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

#### **§ 19 – Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten**

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

#### **§ 20 – Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz**

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Per-

sonen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

### § 21 – Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
  1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
  2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

### § 22 – Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1.
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

### § 23 – Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 25. September 2003 außer Kraft.

Für das Bistum Limburg

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 20. Februar 2014  
Az.: 555B/17842/14/01/1

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

### **Nr. 30 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)**

#### **Präambel**

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-)Diözese, insbesondere der (Erz-)Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.

- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbietungspflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

#### **§ 2 – Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat**

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.
- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung andere lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 3 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.

- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.
- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

#### § 4 – Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.
- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
  1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
  2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

#### § 5 – Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit

Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

#### § 6 – Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.
- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertrau-

lich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbieterpflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

### § 7 – Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.

- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

### § 8 – Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
  1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
  2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
  3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
  4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
  5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

- (6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

### § 9 – Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
  1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
  2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
  3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

### § 10 – Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
  1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
  2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
  3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

### § 11 – Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

## § 12 – Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-)Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.
- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der (Erz-) Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.
- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

## § 13 – Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.

- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

## § 14 – Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

## § 15 – Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 1. November 1988 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1988, Nr. 10) und die Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland vom 1. Juni 1970 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1970, Nr. 90) außer Kraft.

Aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 13. Februar 2014  
Az.: 551A/17803/13/07/1

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

## **Nr. 31 Gemeinsame Benutzungsordnung für die Bibliotheken und Mediotheken der Ämter für katholische Religionspädagogik in Limburg, Frankfurt am Main, Oberursel, Montabaur, Wetzlar und Wiesbaden im Bistum Limburg**

### **§ 1 – Anwendungsbereich und Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken/Mediotheken**

Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für alle Bibliotheken und Mediotheken der Ämter für katholische Religionspädagogik (RPAs) in Limburg, Frankfurt am Main, Oberursel, Montabaur, Wetzlar und Wiesbaden

im Bistum Limburg. Andere Bibliotheken in Trägerschaft des Bistums sind davon nicht berührt.

1. Die Bibliotheken und Mediotheken der RPAs im Bistum Limburg sind jeweils eine gemeinsame religionspädagogische Einrichtung. Sie dienen der Beratung, Unterstützung und Fortbildung bei der Weitergabe des katholischen Glaubens und der theologischen Bildung.
2. Die Bibliotheken und Mediotheken der RPAs im Bistum Limburg bieten in der Regel die nachfolgenden Dienstleistungen an:
  - a) Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den jeweiligen Räumen vor Ort;
  - b) Ausleihe von Büchern und sonstigen Medien zur Benutzung außerhalb der Räumlichkeiten einer Bibliothek/Mediotheken der RPAs im Bistum Limburg;
  - c) Beratung, Auskunft und Information der Benutzerinnen und Benutzer zur Unterstützung in ihrer religionspädagogischen Arbeit.

## **§ 2 – Benutzungsberechtigung, regelmäßige Öffnungszeiten und Zugang**

1. Zur Nutzung der jeweiligen Bibliothek/Mediothek sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die ein sachliches Interesse an den vorhandenen Beständen haben entsprechend eines Anliegens im Sinne des § 1 der gemeinsamen Benutzungsordnung. Die Ausübung des Hausrechts vor Ort bleibt hiervon unberührt.
2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten vor Ort sowie mögliche Abweichungen bei triftigem Grund werden durch Aushang bekanntgegeben.
3. Der jeweilige Lesesaal vor Ort ist für natürliche Personen ohne förmliche zuvorige Zulassung zur Benutzung frei zugänglich.

Die Anerkennung der Gemeinsamen Benutzungsordnung der Bibliotheken/Mediotheken der Ämter für katholische Religionspädagogik im Bistum Limburg erfolgt durch Betreten vor Ort oder durch Inanspruchnahme.

Die Gemeinsame Benutzungsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung durch Aushang bekanntgegeben sowie an weiterer geeigneter Stelle (Ausleihe) in schriftlicher Form zur Einsichtnahme vorgehalten.

4. Das Bibliothekspersonal ist in Fällen der Wahrnehmung berechtigter Interessen berechtigt, von jeder die Einrichtung benutzenden Person zu verlangen, sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit Adressbestätigung des Einwohnermeldeamtes auszuweisen.

## **§ 3 – Anmeldung**

1. Unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokuments ist durch die Benutzerinnen und Nutzer die Anmeldung persönlich vorzunehmen und ein entsprechendes Anmeldeformular (nach Anlage 1) zu unterzeichnen. Mit dieser Unterschrift erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die Gemeinsame Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an.
2. Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten oder ihrer Vertretungsberechtigten mit dessen bzw. deren persönlichen Daten nach § 3 Abs. 1 an. Ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung ist auf Verlangen vorzulegen. Änderungen in der Vertretungsberechtigung sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Jede Adressänderung des Benutzers oder der Benutzerin ist unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist für daraus entstehende Kosten und Nachteile, die der jeweiligen Bibliothek/Mediothek entstehen, haftbar.

## **§ 4 – Ausleihe und Benutzung**

1. Die Leihfristen betragen in der Regel:
  - für Bücher: 4 Wochen
  - für DVDs, CDs, CD-ROMS, Kassetten: 3 Wochen
  - für Zeitschriften: 2 Wochen
  - für Sondermedien (Legematerial, Biblische Erzählfiguren u. a.): 1 Woche.

Die jeweilige Bibliothek/Mediothek kann nach ihren Erfordernissen eine abweichende Regelung festlegen.

Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Bücher oder Medien unaufgefordert zurückzugeben.

Die Rückgabeverpflichtung besteht auch, wenn eine Bibliothek und Mediothek der RPAs im Bistum Limburg vor Ablauf der Leihfrist ein Buch oder ein Medium ausdrücklich zurückfordert.

Entlehene Bücher oder Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind ggf. entnommene Bücher/Medien an ihren Standort wieder einzustellen oder an einem dafür vorgesehenen gesonderten Platz zu hinterlassen, ggf. genutzte Arbeitsbereiche sind nach Beendigung der Arbeit unaufgefordert aufzuräumen.

2. Bei Überschreitung entstehen für den Benutzer/die Benutzerin unabhängig von einer Mahnung Kosten nach der Gebührenordnung nach Anlage 2.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden (auch telefonisch), sofern keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals sind dabei die entlehene Medien vorzuweisen.
4. Eine Vorbestellung für gegenwärtig entlehene Medien und Bücher ist regelmäßig möglich.
5. Eine Fernleihe ist nicht möglich.
6. Die jeweilige Bibliothek/Mediothek ist berechtigt, entlehene Bücher oder Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern, wenn sie zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, sowie die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

### § 5 – Pflégliche Behandlung der Medien und Bücher, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Vor jeder Ausleihe sind die zu entleihenden Bücher und sonstigen Medien vom Benutzer oder der Benutzerin auf deren Zustand, Vollständigkeit oder etwaig bestehende offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Stellt der Benutzer oder die Benutzerin Mängel oder Schäden am Buch oder sonstigen Medium fest, hat er oder sie dies dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die eigenständige Behebung von Schäden ist unzulässig.
2. Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, alle Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und/oder Beschädigung zu schützen. Auch Veränderungen (Knicken von Seiten), Unterstreichungen und Randvermerke oder dergleichen gelten als Beschädigung.

Der Benutzer oder die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien und Bücher in

ordnungsgemäßem und unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.

3. Die Feststellung eingetretener Beschädigungen an Büchern und Medien sowie der Verlust entlehener Bücher und Medien muss dem RPA unverzüglich angezeigt werden.

Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe spätestens nach der dritten Mahnung kann das RPA vom Benutzer oder der Benutzerin, auch wenn ihm oder ihr ein Verschulden nicht nachzuweisen ist, die Kosten der Neuanschaffung oder der Bereitstellung anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale in angemessener Frist verlangen. Die Art und Höhe setzt das RPA im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

4. Das RPA haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
5. Das RPA haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien, Bücher und Programme entstehen.
6. Eine Weitergabe ausgeliehener Bestände an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

### § 6 – Verhalten in den Räumlichkeiten, Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich in den Räumlichkeiten einer der Bibliotheken/Mediatheken der RPAs so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer/keine andere Benutzerin gestört wird.

2. Das Rauchen ist strikt untersagt.

Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken kann nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet werden.

3. Kinder sind gern gesehene Besucher und Besucherinnen, für die wir auch eine kleine Spielecke zur Verfügung stellen. Die Übernahme einer Aufsichtspflicht ist damit nicht verbunden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, mit Ausnahme von Blindenhunden.

4. Mäntel und Überbekleidung, Schirme und Hüte sowie Taschen und Gepäck sonstiger Art sind für

die Dauer des Aufenthalts am Tresen der Ausleihe oder in der zur Verfügung gestellten Garderobe zu deponieren. Die Übernahme einer Haftung ist damit nicht verbunden, des Weiteren ist eine solche für Fundsachen ausgeschlossen.

5. Der Leiter oder die Leiterin des RPA übt das Hausrecht aus, er oder sie kann die Wahrnehmung auf beauftragte dritte Personen übertragen.

Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

6. Fotografien, Film- und Tonaufnahmen jeder Art dürfen in den Räumlichkeiten nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Leiters/der Leiterin des RPA angefertigt werden.
7. Die Nutzung mitgebrachter technischer Geräte (Mobiltelefone, Laptops pp.) in den Räumlichkeiten kann untersagt oder auf besondere Bereiche beschränkt werden.
8. Sammlungen, Werbungen, die Auslage eingebrachter Materialien sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in Bibliotheken/Mediotheken der RPAs nicht gestattet, über etwaige Ausnahmen trifft allein der jeweilige Leiter/die Leiterin Entscheidung.

#### **§ 7 – Benutzung von EDV/Internet Arbeitsplätzen**

1. EDV/Internet Arbeitsplätze dienen ausschließlich den Zwecken nach § 1 und sind Einrichtungen zur Recherche mittels entsprechender Software zur Bibliotheksverwaltung.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, weder Dateien und Programme der Bibliothek/Mediothek zu manipulieren, noch Änderungen der Konfigurationen vorzunehmen, noch fremde Software aus mitgebrachten Datenträgern zu installieren.
3. Eine Nutzung des Internets für Zwecke, die der Zielsetzung aus § 1 der Gemeinsamen Benutzungsordnung zuwiderlaufen, ist nicht erlaubt.

Soweit im Einzelfall abweichend eine solche zulässig ist, verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer dazu, die geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten, sowie an den zur Verfügung gestellten

Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

4. Bei Verstößen bzw. Missbrauchsverdacht entscheidet das Bibliothekspersonal im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des RPA über die sofortige Untersagung der Nutzung des Arbeitsplatzes. Darüber hinaus können gegen den Benutzer oder die Benutzerin Maßnahmen nach § 10 bestimmt werden.

#### **§ 8 – Gebühren**

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten einer Bibliothek/Mediothek der RPAs im Bistum Limburg zu Zwecken gem. § 1 sowie die Ausleihe gem. § 4 sind gebührenfrei. Für die Anfertigung von Fotokopien aus Büchern oder sonstigen Medien werden vor Ort Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der durch Aushang bekanntgegebenen Gebührenordnung vor Ort in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Sofern Säumnisgebühren durch Überschreiten der Leihfrist entstehen, bestimmen diese sich der Höhe nach ebenfalls aus dieser Gebührenordnung.

2. Darüber hinausgehend kann die jeweilige Bibliothek/Mediothek der RPAs im Bistum Limburg ihren Zusatzaufwand für Mahnschreiben oder etwaige Auslagen für Adressauskünfte, Porti pp. durch säumige Benutzerinnen oder Benutzer ersetzt verlangen.

In Sonderfällen kann das RPA eine Ausnahmeregelung treffen.

#### **§ 9 – Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Nutzer, Datenschutz und Urheberrechte**

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch eine Bibliothek/Mediothek der RPAs im Bistum Limburg erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 erforderlich ist.

Die Benutzerinnen und Benutzer erklären sich insoweit mit der elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einverstanden.

2. Weiterhin erklärt sich der Benutzer/die Benutzerin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass seine bzw. ihre Ausleihdaten (Historie) gespeichert werden. Diese Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach Erhebung und Speicherung gelöscht, sofern nicht etwaig entstandene Ersatzansprüche der Bibliothek/Mediothek gegen den Benutzer oder die Benutzerin dies hindern.
3. Die Benutzerin oder der Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Urhebers. Insbesondere ist die in Büchern und elektronischen Medien zugängliche Literatur nur für den ausschließlichen Eigengebrauch und die nichtkommerzielle Nutzung gem. § 1 zu nutzen; eine Versendung, Weitergabe an Dritte oder gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig und ausdrücklich untersagt.

#### § 10 – Ausschluss von der Benutzung

1. Ist der Benutzer oder die Benutzerin mit der Rückgabe entliehener Bücher oder Medien in Verzug, oder hat er oder sie nach der Gebührenordnung (Anlage 2) geschuldete Beträge nicht entrichtet, kann das RPA bestimmen, dass für einen bestimmten Zeitraum bis zur Dauer eines Jahres an ihn oder sie keine weiteren Bücher oder Medien mehr entliehen werden.
2. Benutzer oder Benutzerinnen, die gegen die Gemeinsame Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können vom RPA für einen begrenzten Zeitraum, im Wiederholungsfall auch dauerhaft, vom Aufenthalt in den Räumlichkeiten und/oder der Benutzung der Ausleihe ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers oder der Benutzerin bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

#### § 11 – Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Gemeinsamen Benutzungsordnung aller Bibliotheken und Mediotheken der RPAs in Limburg, Frankfurt am Main, Oberursel, Montabaur, Wetzlar und Wiesbaden im Bistum Limburg tritt ab 15.03.2014 in Kraft.

#### **Nr. 32 Ankündigung der Weihe für Ständige Diakone**

Am Samstag, den 5. April 2014, werden fünf Kandidaten die Diakonenweihe empfangen. Sie sind Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weihekandidaten zu setzen. Priester und Diakone sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Im Südquerhaus des Domes sind Plätze reserviert.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

#### **Nr. 33 Gottesdiensttermine für Ostern 2014 im Bistumsportal**

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre werden gebeten, bis spätestens Mittwoch, 19. März 2014, die Gottesdiensttermine für Ostern 2014 im internen Bereich des Bistumsportals (<http://intern.bistumlimburg.de>) zu überprüfen und gegebenenfalls einzutragen.

Der Zugang kann auch über den grauen Fußbereich der Bistumsseite unter „Mitarbeiterportal“ erfolgen. Sollten noch kein Zugang zu diesem Service eingerichtet sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an die Adresse [webuser@bistumlimburg.de](mailto:webuser@bistumlimburg.de) mit folgenden Informationen:

Name, Vorname; Position; E-Mail-Adresse; ich pflege die Pfarreidaten für folgende Pfarreien (GKZ).

Bitte beachten Sie: Es können nur die Gottesdiensttermine an die Medien (Tageszeitungen) weitergegeben werden, die im internen Bereich des Bistumsportals aufgeführt sind. Alle Kirchorte behalten die bisherige GKZ. Die Zusammenführung von Pfarreien hat keine Auswirkung auf die Kirchorte.

Informationen: Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431295-277, E-Mail: [info@bistumlimburg.de](mailto:info@bistumlimburg.de).

#### **Nr. 34 Termine der Wahlen für die 13. Amtszeit der synodalen Gremien 2015/2016 im Bistum Limburg**

Mit Datum vom 30. September 2013 hat Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst auf Empfehlung des Diözesansyn-

nodalrates vom 21. September 2013 als Termin für die Pfarrgemeinderatswahlen zur 13. Amtszeit der synodalen Gremien im Bistum Limburg den 7./8. November 2015 festgesetzt.

### **Nr. 35 Priesterliche Ferienaushilfen im Sommer**

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte bis Ende April an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sind Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13). Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990.

Bei bestehenden Kontakten wird um Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nähere Auskünfte dazu erteilt Frau Dill, Dezernat Personal, Tel. 06431 295-157.

### **Nr. 36 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Erzählen will ich von all deinen Wundern.“ 26. Mai 2014, 10:00 Uhr, bis 28. Mai 2014, 17:00 Uhr; Kloster Jakobsberg, Ockenheim; Kursleitung: Dr. Engelbert Felten, Referentin: Christine Findeis-Dorn M.A., TRIALOG Wiesbaden.
- „Gott verbindlich. Eine Fundamentaltheologische Annäherung an die Gottesfrage.“ 3. Juli 2014, 10:00 Uhr, bis 4. Juli 2014, 17:00 Uhr; Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach; Kursleitung: Dr. Engelbert Felten, Referent: Prof. Dr. Jürgen Werbeck.

- „Zwischen Wellness und Selbstfindung. Spirituelle Phänomene in der Gegenwartskultur“ 10. bis 11. Juli 2014; Tagungszentrum Schmerlenbach, 63769 Hösbach; Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshcim; Referent: Prof. Dr. Franz Höllinger, Graz.
- „Vater, Mutter, Licht, Fels, Henne ... – milieuspezifische Blicke auf biblische Texte und Gottesbilder“ 21. Juli, 10:00 Uhr, bis 22. Juli 2014, 18:00 Uhr; Ockenheim, Kloster Jakobsberg; Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller.

Ausführliche Informationen und Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

### **Nr. 37 Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007–2011 (Kirchliches Handbuch XL)**

Der neueste Band des „kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist soeben erschienen.

Es ist im Buchhandel zum Preis von 25,00 Euro erhältlich (ISBN-13: 978-3-8107-0182-4).

### **Nr. 38 Dienstmeldungen**

Mit Termin 13. Februar 2014 hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe verliehenen Spezialmandats Pater Christophorus GOEDREIS OFMCap zum Rector ecclesiae der Liebfrauenkirche in Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 13. Februar 2014 hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe verliehenen Spezialmandats Pater Bernhard GÜNTHER SJ zum Rector ecclesiae der Jesuitenkirche St. Ignatius in Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2014 hat der Herr Generalvikar kraft des ihm von der Kongregation für die Bischöfe übertragenen Spezialmandats Pater Desiderius ZIEMBLA OFM zugleich mit Pater Hugon Pawel Superson OFM und Pater Matthäus Wiktor Górkiewicz OFM gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum die Pfarreien St. Peter und Paul in Nastätten und St. Florin Schönau in Strüth übertragen.

Mit Termin 31. August 2014 wurde der Verzicht von Pfarrer Ludwig JANZEN, Frankfurt, auf die Pfarreien

Heilig Geist in Frankfurt-Riederwald und Herz-Jesu in Frankfurt-Fechenheim angenommen. Pfarrer Janzen tritt zum 1. September 2014 in den Ruhestand.





Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 39	Ernennung eines Apostolischen Administrators für das Bistum Limburg	55	
<b>Der Apostolische Administrator</b>			
Nr. 40	Wort des Apostolischen Administrators	55	
Nr. 41	Ernennung eines Ständigen Vertreters	57	
Nr. 42	Gebete und Fürbitten in der Zeit der Sedisvakanz	57	
Nr. 43	Begräbnisfeier während des Triduum Paschale	58	
Nr. 44	„Woche für das Leben“ vom 3. bis 5. Mai 2014	58	
Nr. 45	Ankündigung der Familienwallfahrt im Jahr 2015 im Bistum Limburg	58	
Nr. 46	Dienstnachrichten		58

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 39 Ernennung eines Apostolischen Administrators für das Bistum Limburg

#### Dekret der Kongregation für die Bischöfe

LIMBURGENSIS  
De Administratoris Apostolici nominatione  
DECRETUM

Ad consulendum regimini Ecclesiae Limburgensis, vacantis per renuntiationem postremi Episcopi, Exc.mi P.D. Francisci-Petri Tebartz-van Elst, Summus Pontifex FRANCISUS, Divina Providentia PP., praesenti Congregationis pro Episcopis Decreto nominat ac constituit Administratorem Apostolicum „sede vacante“ memoratae Ecclesiae, ab hodierna die et donec eligendus Episcopus canonicam sedis possessionem capiat, Exc.mum P.D. Manfredum GROTHE, Episcopum titularem Hippo-nensem, eique iura, facultates et officia tribuit quae, ad normam iuris, Episcopis dioecesanis competunt, attentis, tamen, quae in N° 244 Directorii de pastoralis ministerio Episcoporum „Apostolorum Successores“ continentur.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus      Marcus Card. Ouellet, Praefectus  
Congregationis pro Episcopis,      + Ilson de Jesus Montanari, A Secretis  
die 26 mensis Martii anno 2014  
Prot. N. 406/2014

## Deutsche Übersetzung

Um die Leitung der Kirche von Limburg sicherzustellen, die durch den Amtsverzicht des vormaligen Bischofs Exzellenz Franz-Peter Tebartz-van Elst vakant ist, ernannt und bestellt Franziskus, durch göttliche Vorsehung Papst, mit diesem Dekret der Kongregation für die Bischöfe den Hochwürdigsten Herrn Manfred Grothe, Titularbischof von Hippo, zum Apostolischen Administrator der genannten Kirche während der Sedisvakanz, mit Geltung vom heutigen Tage und bis ein zu wählender Bischof von seinem Amt kanonisch Besitz ergriffen hat, und überträgt ihm die Rechte, Befugnisse und Pflichten, die nach Norm des Rechtes Diözesanbischöfen zukommen, unter Beachtung freilich dessen, was in Nr. 244 des Direktoriums für den Hirtendienst der Bischöfe „Apostolorum Successores“ gesagt ist.

Nichts Gegenteiliges steht dem entgegen.

Gegeben zu Rom am Sitz der Kongregation für die Bischöfe am 26. März 2014.

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 40 Wort des Apostolischen Administrators

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg,

Papst Franziskus hat mir die Möglichkeit eröffnet, in einer reifen Phase meines Lebens eine Erfahrung besonderer Art machen zu können, in der das eigentlich nicht mehr

üblich ist. Er hat mich gebeten, nach dem Amtsverzicht von Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst als Apostolischer Administrator die Diözese Limburg zu leiten. Seit zehn Jahren bekleide ich das Bischofsamt, nachdem ich zuvor 30 Jahre an verantwortlicher Stelle in der bischöflichen Verwaltung in Paderborn gearbeitet habe.

Mein Auftrag ist von Natur aus zeitlich begrenzt. Ich möchte versuchen, ihn gemäß meinen Kräften zu erfüllen. Neben meinem Dienst hier in Limburg werde ich weiterhin Verantwortung als Weihbischof und Domprobst in Paderborn wahrzunehmen haben. Mein Erzbischof und meine Mitbrüder haben mir zugesagt, mich bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Deshalb bin ich guten Mutes. Unabhängig davon aber kann ich sagen, dass die herzliche Aufnahme und der freundliche Empfang, die ich in diesen ersten Tagen hier in Limburg erfahren habe, mich sehr berührt haben. Alle Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die synodalen Gremien, die Menschen in der bischöflichen Verwaltung und auch die ehrenamtlich Engagierten bitte ich nun um ihre Unterstützung und um ihr Vertrauen. Dem bisherigen Generalvikar, Herrn Pfarrer Wolfgang Rösch, danke ich, dass er sofort bereit war, die Aufgabe des Ständigen Vertreters zu übernehmen.

Ich kam hierher in das Bistum Limburg in dem Bewusstsein, auf Menschen zu stoßen, die geprüft wurden und in den letzten Monaten sehr gelitten haben. Und ich kam hierher in der Hoffnung, Menschen zu treffen, welche die Bereitschaft zeigen, das alles mit der jetzigen Entscheidung des Heiligen Vaters hinter sich zu lassen und neu aufzubrechen. Diese Hoffnung ist nicht enttäuscht worden.

Gerne möchte ich Sie einladen, die Zeit der Administration mit mir zu nutzen, einem neuen Bischof den Weg zu ebnen, dass er zu seiner Zeit seinen Dienst unbeschwert aufnehmen kann. Es wäre eine schöne Frucht unserer gemeinsamen Arbeit, wenn das Bistum zu der alten Geschlossenheit zurückfindet und mit dieser Phase des Neubeginns auch erkennbar wird, was es für eine Diözese bedeuten kann, nach einer Krise, die sie zutiefst erschüttert hat, zu neuen Ufern aufzubrechen.

Bei allem, was geschehen ist und auch soviel Unverständnis ausgelöst hat, möchte ich doch auch meinen Mitbruder Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst nicht unerwähnt lassen und ihm für seine Jahre im Bistum danken und für seine jetzige Entscheidung meinen Respekt ausdrücken. Er hat mit seinem Bischofsamt eine große Hoffnung verbunden und ist seinen Weg in Fleiß und mit großem Einsatz gegangen. Und er hat dieses

Amt zurückgelegt in die Hände von Papst Franziskus. Ich weiß, dass es ihm sehr schwer fallen muss, wenn er nun die Diözese verlässt. Dass er sich zuletzt auch für die begangenen Fehler entschuldigt hat und sein Bedauern ausdrückt, dass durch sein Handeln viel Vertrauen verloren ging, ist eine Geste, die nicht einfach übergangen werden sollte.

In Gedanken bin ich auch bei dem ehemaligen Generalvikar Prälat Dr. Franz Kaspar. Seine Mitverantwortung an den Geschehnissen der Vergangenheit hat er angenommen. Dafür, aber auch für seinen großen Einsatz in der Diözese und an verschiedenen anderen Stellen in den letzten Jahrzehnten möchte ich ihm Dank sagen. Wo ihm Unrecht widerfahren ist, spreche ich ihm meine Solidarität aus.

Mir kommt ein Bild aus der Geschichte des Volkes Gottes in den Sinn, nämlich der Zug Israels durch die Wüste in das verheißene Land. Diese Pilgerschaft ist voller Mühen und kennt viele Umwege. Aber das Volk hat eine Verheißung, es hat ein Ziel vor Augen. Und Gott hat sein Volk nie fallen lassen, selbst wenn es sich noch so verlaufen hatte.

Wir brauchen solche Bilder und Visionen für uns selber und für unseren gemeinsamen Weg. Mich begleitet der Weihespruch meiner Bischofsweihe vor zehn Jahren: „christus autem caput est – Christus aber ist das Haupt“. Um Christus geht es. So habe ich immer versucht, meinen Dienst zu verstehen. Es geht nicht um mich als Person, es geht um uns als Kirche, und es geht um Christus als den eigentlichen Hirten der Kirche. Darum wollen wir uns bemühen zu verstehen, was er von uns erwartet. Und je mehr wir ihn verstehen, umso mehr werden wir der Wirklichkeit gerecht, in die er uns gestellt hat.

In den vergangenen Monaten, bei aller Unsicherheit und trotz der offenen Situation, hat sich schon sehr viel Positives im Bistum entwickelt. Dabei denke ich nicht zuerst an Zahlen und rechtliche Fragen. Uns ist es aufgetragen, in der Wahrheit zu stehen und durch Versöhnung und durch die Haltung der Barmherzigkeit zu reifen. Den Anfang hierzu hat das Bistum in überzeugender Weise gemacht. Das ermutigt und freut mich. Sehr gerne möchte ich diesen Weg weiter mit Ihnen gehen und bitte Sie auch hierbei um Ihre Hilfe und Ihre Unterstützung.

Wir gehen in der Fastenzeit Ostern entgegen. Die Fastenzeit ist von ihrem Wesen her eine Zeit der Neuausrichtung und kann uns deshalb zu einem neuen Denken

helfen. Der Weg der Jüngerinnen und Jünger Jesu ist kein leichter Weg. Aber im Glauben gestärkt können wir ihn gehen, befreit von Angst und Hoffnungslosigkeit.

Limburg ist ein Bistum von gesundem Selbstvertrauen und mit einer eigenen Geschichte. Es ist in den letzten Monaten in aller Welt bekannt geworden. Möge sich dies künftig auch daraus ableiten, dass ihm ein Neuanfang gelungen ist, weil es eine Krise angenommen hat und darin gereift ist. Und weil wir als Kirche von Limburg dieser Stunde und unserem Auftrag gerecht geworden sind: für die Menschen da zu sein; ihnen zu helfen, ihr Leben im Geheimnis Gottes zu verankern und seinen Plan mit ihnen in der Geschichte ihres Lebens zu finden. Es ist der Weg Jesu, und Christus ist das Haupt.

Für diesen Weg bete ich gestützt auf die Fürbitte des Diözesanpatrons, des Heiligen Georg, um Gottes Segen für uns alle und bitte Sie um Ihr Gebet.

+ Manfred Grothe  
Weihbischof und  
Apostolischer Administrator

#### **Nr. 41 Ernennung eines Ständigen Vertreters**

Hierdurch bestimme ich nach Maßgabe von can. 137 CIC mit sofortiger Wirkung Herrn Pfarrer Wolfgang Rösch zu meinem „Ständigen Vertreter“.

Für alle Fälle, zu deren Durchführung er dessen bedarf, erteile ich ihm zugleich mein Spezialmandat. Damit ist er insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Limburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Limburg, den 26. März 2014      + Manfred Grothe  
Az.: 2C/8481/14/01/1              Weihbischof und  
Apostolischer Administrator

#### **Nr. 42 Gebete und Fürbitten in der Zeit der Sedisvakanz**

In der Zeit der Sedisvakanz sind die Pfarreien sowie die Priester und Diakone, die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle im Dienst des Bistums Limburg sowie die Mitglieder der Ordensgemeinschaften gebeten, um einen guten Bischof zu beten.

In der Zeit der Sedisvakanz entfällt in allen Hochgebeten die Namensnennung des bisherigen Bischofs. An der entsprechenden Stelle wird für den „Apostolischen Administrator Weihbischof Manfred“ gebetet.

Bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs möge in das Fürbittgebet der Messfeier, vor allem an Sonntagen, eine entsprechende Intention eingefügt werden.

An Wochentagen in der Zeit der Sedisvakanz wird empfohlen, immer wieder (soweit es die liturgischen Regeln zulassen) die Orationen folgender Messen für besondere Anliegen zu verwenden:

- Für das Bistum (Messbuch II, 1041)
- Zur Wahl eines Bischofs (Messbuch II, 1047)
- Für die Diener der Kirche (Messbuch II, 1055)
- Vom Heiligen Geist (Messbuch II, 1133 ff.).

Die Lesungen solcher Messfeiern sind im Allgemeinen die des jeweiligen Wochentages.

Auch im Stundengebet, in den Fürbitten sowie in Wort-Gottes-Feiern und Andachten soll in den gegenwärtigen Anliegen unseres Bistums gebetet werden.

#### **Intentionen zur Auswahl für die Fürbitten der Messfeier**

In der Sedisvakanz soll die Bitte für die Kirche ergänzt werden durch eine Intention in den Anliegen unseres Bistums. Dafür kann eine der folgenden Intentionen ausgewählt werden:

- Schenke unserem Bistum einen Bischof, der das Volk Gottes im Glauben stärkt und zur Einheit führt.
- Schenke allen, die an der Wahl unseres neuen Bischofs verantwortlich mitwirken, die Kraft des Heiligen Geistes.
- Für unseren künftigen Bischof und alle, die ihm anvertraut sind: dass wir gemäß dem Evangelium leben und handeln.
- Mache unseren künftigen Bischof zu einem treuen Zeugen deiner Botschaft.
- Stärke unseren künftigen Bischof, dass er zusammen mit den Gläubigen unerschrocken für deine Wahrheit eintritt.
- Begleite unseren künftigen Bischof mit deiner Hilfe, dass er das Volk Gottes nach deinem Willen leite.
- Mache die Kirche von Limburg zu einem wirksamen Zeichen deiner Wahrheit und Liebe.
- Lass die Kirche von Limburg zusammen mit unserem künftigen Bischof im Glauben erstarken.
- Erfülle alle, die in unserem Bistum das Evangelium verkünden, mit den Gaben deines Geistes.
- Steh den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien bei, den Glauben an die kommende Generation weiterzugeben

## Fürbitten in Wort-Gottes-Feiern und Andachten

Unser Herr Jesus Christus hat uns verheißen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Welt.“ Im Vertrauen auf seine Zusage bitten wir ihn in den Anliegen des Bistums:

- Für alle, die zu unserem Bistum gehören: dass sie einander dienen mit den Gaben, die sie empfangen haben – Christus höre uns!
- Für unser Bistum in der Zeit der Erwartung eines neuen Bischofs: Lass alle im Glauben treu bleiben, in der Einheit wachsen und im Gebet sich für deine Führung öffnen.
- Für die Wahl des neuen Bischofs: Erleuchte alle Beteiligten bei der Erkenntnis deines Willens und gib dem Erwählten die Kraft zur Erfüllung des Dienstes.

Sehr empfohlen sei auch das Rosenkranzgebet.

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 43 Begräbnisfeier während des Triduum Paschale

Es wird darauf hingewiesen, dass am Gründonnerstag und an den Tagen des Triduum Paschale keine Begräbnismesse gefeiert werden darf.

An die Stelle kann eine Wort-Gottes-Feier gemäß dem Rituale (2009) bzw. dem Manuale (2012) „Die kirchliche Begräbnisfeier“ treten. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden (vgl. AEM Nr. 336 sowie die Hinweise im Direktorium des Bistums Limburg, S. 44).

### Nr. 44 „Woche für das Leben“ vom 3. bis 5. Mai 2014

Die „Woche für das Leben“ wird im Jahr 2014 vom 3. bis zum 10. Mai begangen. Sie steht unter dem Leitwort: „Herr, Dir in die Hände“ und wird bundesweit am 3. Mai 2014 in Erfurt eröffnet.

Im Jahr 2014 möchte die Woche einen gottesdienstlichen Schwerpunkt bilden und dazu einladen, im Aktionszeitraum ökumenische Gottesdienste zu feiern, die hauptsächlich die Thematik „Anfang und Ende des Lebens“ beinhalten.

Ein Mustergottesdienst sowie ein Ankündigungsplakat für die Gottesdienste sind unter [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) abrufbar.

### Nr. 45 Ankündigung der Familienwallfahrt im Jahr 2015 im Bistum Limburg

Frühzeitig möchten wir auf den Termin der Familienwallfahrt hinweisen, die alle zwei Jahre in Kooperation der benachbarten (Erz-)Bistümer Aachen, Köln, Trier und Limburg angeboten wird.

Die Wallfahrt findet am 27. September 2015 in Dernbach (Westerwald) im Bistum Limburg statt.

Die Federführung der Veranstaltung liegt reihum in der Verantwortung der kooperierenden Bistümer. Im kommenden Jahr 2015 ist das Bistum Limburg Gastgeberin, und wir bitten darum, den Termin der Familienwallfahrt in die Jahresplanung 2015 aufzunehmen, um Kollisionen mit anderen Großveranstaltungen auszuschließen.

Informationen zur Familienwallfahrt 2015 erhalten Sie im Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Referat Ehe und Familie, Tel. 06431 295-456 oder unter [www.familienwallfahrt.info](http://www.familienwallfahrt.info)

### Nr. 46 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2015 hat der Herr Generalvikar Herr Kaplan Juraj SABADOS zum Pfarrverwalter für die Slowakische Katholische Gemeinde St. Gorazd Frankfurt/Main mit dem Titel „Kaplan“ ernannt.

Mit Termin 25. März 2014 hat der Herr Generalvikar Herr Regens Dr. Christof STRÜDER zum Vorsitzenden des Diözesanverbandes des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande im Bistum Limburg ernannt.



Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: [www.intern.bistumlimburg.de](http://www.intern.bistumlimburg.de).

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro



---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		Nr. 54	Beschluss der KODA vom 06. Februar 2014: Anlage 12 zur AVO – Reisekostenordnung	61
Nr. 47	Brief von Papst Franziskus an die Familien	59		
<b>Der Apostolische Administrator</b>		Nr. 55	Beschluss der KODA vom 06. Februar 2014: VR 17 – Zulage für Lehrkräfte der St. Hildegard-Schul-Gesellschaft mbH und des Gymnasium der Zisterzienser-Abtei Marienstatt	62
Nr. 48	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2014	60		
Nr. 49	Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014: § 5 AVO – Dienstpflichten	60		
Nr. 50	Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014: AVO – Übergangsregelung zu §§ 12, 13 und 15	61		
Nr. 51	Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014: § 16 e AVO Allgemeine Regelungen zu den Stufen	61		
Nr. 52	Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014: § 36 AVO – Beendigung des Arbeitsverhältnisses	61		
Nr. 53	Beschluss der KODA vom 06. Februar 2014: Anlage 11 zur AVO – Jubiläumsordnung	61		
		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 56	Durchführung der Renovabis-Aktion			
Nr. 57	Aussetzung der bischöflichen Visitation	62		
Nr. 58	Ökumenisches Projekt „2017 gemeinsam unterwegs“	62		
Nr. 59	Wallfahrt zum Hl. Blut in Walldürn im Juni und Juli 2014	64		
Nr. 60	Übertragung der Fußball-WM in den Pfarreien (Public Viewing)	64		
Nr. 61	Dienstnachrichten			63

---

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 47 Brief von Papst Franziskus an die Familien

Liebe Familien,

ich komme an eure Haustür, um über ein Ereignis mit euch zu sprechen, das bekanntlich im kommenden Oktober im Vatikan stattfinden wird. Es geht um die außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode, die einberufen wurde, um über das Thema „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung“ zu diskutieren. Heute ist die Kirche nämlich aufgerufen, sich bei der Verkündigung des Evangeliums auch den neuen pastoralen Dringlichkeiten zu stellen, die die Familie betreffen.

Diese wichtige Begegnung bezieht das gesamte Volk Gottes der Teilkirchen aus der ganzen Welt ein – Bischöfe, Priester, Personen gottgeweihten Lebens und gläubige Laien –, die sich aktiv an ihrer Vorbereitung beteiligen mit konkreten Vorschlägen und mit dem

unverzichtbaren Beitrag des Gebetes. Die Unterstützung des Gebets ist äußerst notwendig und bedeutungsvoll, besonders durch euch, liebe Familien. Diese Synodenversammlung ist ja in besonderer Weise euch gewidmet, eurer Berufung und Sendung in der Kirche und in der Gesellschaft, den Fragen der Ehe, des Familienlebens, der Erziehung der Kinder und der Rolle der Familien in der Sendung der Kirche. Daher bitte ich euch, inständig zum Heiligen Geist zu beten, dass er die Synodenväter erleuchte und sie in ihrer wichtigen Aufgabe leite. Wie ihr wisst, wird dieser außerordentlichen Synodenversammlung ein Jahr später die ordentliche Vollversammlung folgen, die dasselbe Thema Familie weiterführen wird. Und in diesem Zusammenhang wird im September 2015 auch das Welttreffen der Familien in Philadelphia stattfinden. Beten wir also alle gemeinsam, dass die Kirche durch diese Ereignisse einen wirklichen Weg der Unterscheidung zurücklege und geeignete pastorale Mittel ergreife, um den Familien zu helfen, die heutigen Herausforderungen mit dem Licht und der Kraft zu bewältigen, die aus dem Evangelium kommen.

Ich schreibe euch diesen Brief an dem Tag, an dem das Fest der Darstellung Jesu im Tempel gefeiert wird. Der Evangelist Lukas erzählt, dass die Muttergottes und der heilige Josef den Knaben gemäß dem Gesetz des Mose zum Tempel brachten, um ihn dem Herrn darzubringen, und dass zwei alte Menschen, Simeon und Hanna, vom Heiligen Geist geführt, ihnen entgegen gingen und in Jesus den Messias erkannten (vgl. Lk 2, 22–38). Simeon nahm ihn in die Arme und dankte Gott, weil er endlich das Heil „geschaut“ hatte; Hanna fand trotz ihres hohen Alters neue Kraft und sprach zu allen über das Kind. Das ist ein schönes Bild: zwei junge Eltern und zwei alte Menschen von Jesus zusammengeführt. Wirklich, Jesus lässt die Generationen einander begegnen und vereint sie! Er ist die unerschöpfliche Quelle jener Liebe, die alle Verslossenheit, alle Einsamkeit, alle Traurigkeit überwindet. Auf eurem Weg als Familie teilt ihr viele schöne Momente miteinander: die Mahlzeiten, die Ruhe, die Arbeit im Hause, die Vergnügungen, das Gebet, die Reisen und die Wallfahrten, die Taten der Solidarität ... Doch wenn die Liebe fehlt, fehlt die Freude, und die echte Liebe wird uns von Jesus geschenkt: Er bietet uns sein Wort an, das unseren Weg erleuchtet; er gibt uns das Brot des Lebens, das die tägliche Mühe unseres Weges unterstützt.

Liebe Familien, euer Gebet für die Bischofssynode wird ein kostbarer Schatz sein, der die Kirche bereichert. Ich danke euch, und ich bitte euch, auch für mich zu beten, dass ich dem Volk Gottes in Wahrheit und in Liebe dienen kann. Der Schutz der seligen Jungfrau Maria und des heiligen Josef begleite stets euch alle und helfe euch, in der Liebe vereint und im gegenseitigen Dienst voranzugehen. Von Herzen rufe ich auf jede Familie den Segen des Herrn herab.

Aus dem Vatikan, Franziskus  
am 2. Februar 2014,  
dem Fest der Darstellung des Herrn

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 48 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von Renovabis unter dem Leitwort „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“. Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt.

Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei weitem nicht überall gesichert, innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichte gemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not. Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt.

Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhältnisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Für das Bistum Limburg + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 608B/18512/14/01/2 Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Juni 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, den 3. April 2014 Wolfgang Rösch  
Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

### Nr. 49 Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014: § 5 AVO – Dienstpflichten

In § 5 Abs. 2 AVO wird bei dem Wort „Schweigepflicht“ die Fußnote 1 mit folgendem Text ergänzt:

<sup>1</sup> Gesetzliche Vorschriften zur Aussagegenehmigung sind zu beachten.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 50 Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014:  
AVO – Übergangsregelung zu §§ 12, 13 und 15**

Die Übergangsregelung zu §§ 12, 13 und 15 AVO wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 der Übergangsregelung zu §§ 12, 13 und 15 AVO wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 51 Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014: §  
16 e AVO Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

§ 16 e Abs. 2 Satz 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA).

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 52 Beschluss der KODA vom 6. Februar 2014:  
§ 36 AVO – Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

§ 36 Abs. 4 AVO wird wie folgt geändert:

Einer Beschäftigung über den in Absatz 3, 5. Spiegelstrich genannten Termin hinaus hat der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages, der in der Regel befristet sein soll, vorauszugehen.

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 53 Beschluss der KODA vom 06. Februar 2014:  
Anlage 11 zur AVO – Jubiläumsordnung**

§ 2 Sätze 2 und 3 der Jubiläumsordnung erhalten folgenden Wortlaut:

Die Jubiläumsdienstzeit umfasst die Dienstzeit gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) und b) AVO1. Auf Antrag sind ferner auch die Zeiten anzurechnen, die bei dem kirchlichen Arbeitgeber gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) und b) AVO in einem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsver-

hältnis zurückgelegt worden sind, sofern diese Zeiten nicht vor einem Ausscheiden nach § 13 Abs. 3 AVO liegen.

Fußnote:

<sup>1</sup>Dienstzeiten bei einem kirchlichen Arbeitgeber der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Übergangsregelung:

Beschäftigte, die im Jahr 2014 eine Jubiläumsdienstzeit nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung der Jubiläumsordnung erreichen, erhalten eine Jubiläumszuwendung nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung der Jubiläumordnung.

Beschäftigte, nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung eine Jubiläumszuwendung für das 25., 40. oder 50. Dienstjubiläum erhalten haben oder noch erhalten, haben keinen Anspruch auf Jubiläumszuwendung für das entsprechende Dienstjubiläum nach der ab dem 01.01.2014 geltenden Jubiläumsordnung.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 54 Beschluss der KODA vom 06. Februar 2014:  
Anlage 12 zur AVO – Reisekostenordnung**

a) § 6 RKO wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Werden Dienstreisen oder Dienstgänge mit einem von der oder dem Dienstreisenden gestellten Fahrrad zurückgelegt, so wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 EURO je gefahrenen Kilometer gewährt.

b) In § 12 Abs. 1 RKO wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 55 Beschluss der KODA vom 06. Februar 2014:  
VR 17 – Zulage für Lehrkräfte der St. Hildegard-  
Schul-Gesellschaft mbH und des Gymnasium der  
Zisterzienser-Abtei Marienstatt**

Die Besondere Vergütungsrichtlinie VR 17 erhält in Punkt 4 folgenden Wortlaut:

Die Regelung tritt am 01. August 2014 in Kraft und endet am 31. Juli 2017.

Limburg, den 31. März 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/2 Apostolischer Administrator

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 56 Durchführung der Renovabis-Aktion**

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert Renovabis an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Pfingstaktion steht der Appell zu weitergehender, grenzüberschreitender Solidarität zwischen West und Ost sowie zur Überwindung von Fremdheit und Vorurteilen in Europa.

Daher wurde für die Aktion 2014 das Leitwort gewählt: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

### **Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014**

Die Renovabis-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Heiner Koch zusammen mit Bischof Clemens Pickel (Saratow) und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10:00 Uhr in der Kathedrale des Bistums Dresden-Meißen. Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10:00 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden gemeinsam mit Bischof Dr. Franz Overbeck statt.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni

2014, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

### **Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag**

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2014**

ab Montag, 12. Mai (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

7. So. d. Osterzeit: Samstag/Sonntag, 31. Mai/ 1. Juni:

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni:

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

## Weitere Hinweise

Die Pfingstnovene 2014 „Als neue Menschen leben“ von Bischof Dr. Gerhard Feige, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene sei ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter <http://www.renovabis.de/service/herunterladen> auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de) (Materialbestellung: [renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)), Website: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

## Nr. 57 Aussetzung der bischöflichen Visitation

In der Zeit der Sedisvakanz gilt hinsichtlich der Visitation folgende Regelung:

Die bischöflichen Visitationen werden bis zum Ende der Vakanz des bischöflichen Stuhls ausgesetzt. Die vereinbarten Termine zur Spendung des Firm sakramentes bleiben bestehen.

Die Reihenfolge der Bezirke in der Visitation, wie sie im Amtsblatt Nr. 6 vom 1. Juni 2008 veröffentlicht wurde, bleibt für die Bezirke bestehen und verschiebt sich entsprechend der Länge der Vakanz. Der Neuanfang der Visitationen wird daher die Bezirke Hochtaunus (Diözesanbischof) sowie Wiesbaden und Rhein-Lahn (Weihbischof) betreffen.

Anliegen, die in den visitierten Pfarreien und Einrichtungen speziell für die Visitation bereits vorgesehen wurden, können der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat vorgelegt beziehungsweise Weihbischof Dr. Thomas Löhr, dem Leiter des Dezernates Pastorale Dienste, mitgeteilt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Dezernat Pastorale Dienste.

Die laufenden Pfarreiwerdungsprozesse sind hiervon unberührt. Für Rücksprachen wenden Sie sich bitte an die Programmleitung: Herrn Daniel Rick (Dezernat Pastorale Dienste) oder Herrn Christian Wendel (Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau).

## Nr. 58 Ökumenisches Projekt „2017 gemeinsam unterwegs“

Im Jahr 2017 feiern die evangelischen Kirchen „500 Jahre Reformation“. Im Jahr 2017 soll dieses Ereignis nun erstmals so weit wie möglich ökumenisch begangen werden. Dieses Projekt ist ein Beitrag dazu, bis 2017 gemeinsam unterwegs zu sein. Getragen wird es vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) auf evangelischer Seite und dem Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik auf katholischer Seite.

Im Mittelpunkt der Webseite steht ein Dialogdokument zwischen den Kirchen. Es wurde 2013 unter den Titel „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“ von der internationalen lutherisch/römisch-katholischen Dialogkommission veröffentlicht. In dem Dokument werden gemeinsam Konsequenzen und Themen der Reformation erörtert und Perspektiven für die Aneignung der Reformation heute entwickelt. Auf der Webseite können nicht nur den vollständigen Text dieses Dokuments, sondern Gläubige sind ausdrücklich eingeladen, in Kommentaren ihre Perspektive auf den Text einzubringen.

Darüber hinaus werden jede Woche Diskussionsbeiträge von zwei bekannten Personen aus Kirche und Gesellschaft veröffentlicht. Diesen Beiträgen liegt immer ein bestimmtes Thema des Dokumentes zugrunde, das auf eine heute aktuelle Frage übertragen wird.

Den Schluss des Dokumentes bilden fünf ökumenische Imperative für den gemeinsamen Weg nach 2017. In diesem hervorgehobenen Bereich werden Beispiele für gelingende Ökumene gesucht.

Erstmals haben alle die Möglichkeit, über das Internet an der Rezeption eines ökumenischen Dialogdokumentes mitzuwirken. Das Ergebnis, eine kommentierte Version mit einer Fülle von Ansichten und Anregungen, wird am Ende dem Lutherischen Weltbund in Genf und dem Päpstlichen Einheitsrat in Rom übergeben.

Der Text und weitere Informationen stehen im Internet unter [www.2017gemeinsam.de](http://www.2017gemeinsam.de).

## **Nr. 59 Wallfahrt zum Hl. Blut in Walldürn im Juni und Juli 2014**

Die Leitung der Hl.-Blut-Wallfahrt lädt zur diesjährigen Wallfahrt (15. Juni bis 13. Juli) nach Walldürn ein. Sie steht unter dem Leitwort „Seid gewiss, ich bin bei euch alle Tage“ (Mt 28, 20).

Das vollständige Wallfahrtsprogramm ist unter [www.wallfahrt-wallduern.de](http://www.wallfahrt-wallduern.de) einsehbar. Weitere Informationen sind über die Wallfahrtsleitung zu beziehen: Pfarrei St. Georg, Burgstr. 26, 74731 Walldürn, Tel.: 06282 9203-0, E-Mail: [wallfahrt@st-georg-wallduern.de](mailto:wallfahrt@st-georg-wallduern.de)

## **Nr. 60 Übertragung der Fußball-WM in den Pfarreien (Public Viewing)**

Vom 12. Juni bis zum 13. Juli 2014 wird die Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien ausgetragen. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat aus diesem Grund Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtliche Absicherung dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

### **1. Übertragungsrechte am Fernsehbild**

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Zu unterscheiden ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing:

Für ein nicht-kommerzielles Public Viewing ist keine Gebühr an die FIFA zu zahlen. Ebenso ist keine Anmeldung bei der FIFA notwendig. Nicht-kommerziell ist das Public Viewing, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring stattfindet. Die Zahl der Zuschauer sowie die Größe des Bildschirms spielen keine Rolle. Wichtig: Der Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren ist ausdrücklich gestattet, nur ein Mindest- bzw. Zwangsverzehr ist verboten. Die weiteren Einzelheiten sind dem FIFA-Reglement zu entnehmen.

Ist ein kommerzieller Anlass gegeben, weil insbesondere Eintrittsgelder gefordert werden, müssen die jeweiligen Lizenzkosten an die FIFA entrichtet werden. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der FIFA wie folgt beantwortet: Das Verlangen von Eintrittsgeldern führt automatisch zur Annahme eines

kommerziellen Public Viewing. Sollten Sponsoren Bestandteil des Public Viewing sein, ist dieses in jedem Fall kommerziell. Die Anmeldung einer kommerziellen Public Viewing-Veranstaltung muss ausschließlich über die Adresse <http://www.publicviewing2014.fifa.com> erfolgen.

### **2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)**

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern nicht kostenfrei weitergegeben!

Die Vergütungstarife für die Fußball-WM sind in den nächsten Wochen unter <http://www.gema.de> einsehbar. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung formlos per Fax oder E-Mail bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion vorzunehmen (Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 20, 65189 Wiesbaden, Fax: 0611 7905-197, E-Mail: [bd-wi@gema.de](mailto:bd-wi@gema.de); Sachgebiet Hessen: Tel. 0611 7905-155, Sachgebiet Rheinland-Pfalz/Saarland: Tel. 0611 7905-355).

### **3. Rundfunkbeitrag**

Gleiches gilt auch für den Rundfunkbeitrag. Die GEZ erhebt die Rundfunkgebühr, mit der die Programme der öffentlich-rechtlichen Sender der ARD und ZDF finanziert werden. Alle noch nicht angemeldeten TV-Geräte müssen dem Beitragsservice angezeigt und für die zwei WM-Monate Gebühren gezahlt werden. Werden die Spiele auf einem (Großbild-)Fernseher vorgeführt, für den bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird, umfasst dies selbstverständlich auch die WM-Spiele, sodass keine gesonderte Anmeldung erforderlich ist.

Fragen beantwortet Herr Dr. Koller vom VDD per E-Mail unter [s.koller@dbk.de](mailto:s.koller@dbk.de).

## **Nr. 61 Dienstnachrichten**

### **Priester**

Mit Ablauf des 31. März 2014 hat der Apostolische Administrator Herr Pater Prior Dr. theol. Lic. iur. can. Albert SIEGER OSB vom Amt des Vizeoffizials am Bischöflichen Offizialat Limburg entpflichtet. Mit Termin 1. April 2014 für die Zeit bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs hat er ihn zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg ernannt.

Mit Termin 1. April 2014 für die Zeit bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs hat der Apostolische Administrator Herr Pater Dr. theol. Georg SCHMIDT SJ zum Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat Limburg ernannt.

### **Diakone**

Mit Termin 5. April 2014 hat der Herr Generalvikar Herr Diakon Mario ISACK mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Anna Herschbach beauftragt.

Mit Termin 5. April 2014 hat der Herr Generalvikar Herr Diakon Dr. Bernd KREUTER mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Ursula Oberursel beauftragt.

Mit Termin 5. April 2014 hat der Herr Generalvikar Herr Diakon Benno LUKITSCH mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Martin Lahnstein beauftragt.

Mit Termin 5. April 2014 hat der Herr Generalvikar Herr Diakon Markus SEIBEL mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Hauptberuf im Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen beauftragt.

Mit Termin 5. April 2014 hat der Herr Generalvikar Herr Diakon Werner THOMAS mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Hadamar beauftragt.





Der Apostolische Administrator		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 64	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014	67	
Nr. 65	Wort des Apostolischen Administrators zur Einführung des neuen GOTTESLOB im Bistum Limburg	67	
Nr. 66	Stellung des Ständigen Vertreters des Apostolischen Administrators in diözesanen Gremien sowie kurialen Kammern und Konferenzen	68	
Nr. 67	Ernennung eines Ständigen Beauftragten für den Synodalen Bereich	68	
Nr. 68	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2015	68	
Nr. 69	Gottesdienst- und Materialheft zum ökumenischen Tag der Schöpfung	69	
Nr. 70	Ökumenepreis 2015 der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)	69	
Nr. 71	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	69	
Nr. 72	Dienstnachrichten		70

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014

„Mit Christus Brücken bauen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 28. Mai bis zum 1. Juni dieses Jahres zahlreiche Gläubige in der „Brückenstadt“ Regensburg zum 99. Deutschen Katholikentag versammeln. Sie wollen miteinander ein großes Fest des Glaubens feiern und als „Brückenbauerinnen“ und „Brückenbauer“ in Kirche und Gesellschaft für unser Christsein Zeugnis ablegen.

„Mit Christus Brücken bauen“. Seit fünfzig Jahren geht die Kirche mutig über die Brücke des Zweiten Vatikanischen Konzils, um den Menschen mit der frohen Botschaft Jesu Christi nahe zu sein. In diesem Sinn will der nächste Katholikentag neue Wege aufzeigen, wie wir heute als Volk Gottes durch unser gesellschaftliches, politisches und kulturelles Engagement Sauerteig für unsere Welt sein, aber auch die Kirche selbst erneuern können.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Regensburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Regensburg zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass jede und jeder, der für andere und zu anderen Brücken schlagen will, selber einen festen Stand und zuverlässigen Boden unter den Füßen braucht. Jesus Christus ist dieses Fundament.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Ka-

tholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb bitten wir herzlich auch jene, die nicht in Regensburg mit dabei sein können, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren christlichen Glauben werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, 28. April 2014  
Für das Bistum Limburg

+ Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

### Nr. 65 Wort des Apostolischen Administrators zur Einführung des neuen GOTTESLOB im Bistum Limburg

Liebe Schwestern und Brüder,

nach langer und gründlicher Vorbereitung liegt nun das neue GOTTESLOB für das Bistum Limburg vor. Ich freue mich, dass wir es nach einer Zeit langen Wartens nun in den Händen halten können. Am Pfingstfest dieses Jahres wird das neue GOTTESLOB offiziell in den Pfarreien und Einrichtungen des Bistums als Gebet- und Gesangbuch eingeführt.

Fast 40 Jahre lang hat uns das alte GOTTESLOB bei Gottesdiensten und Andachten, bei festlichen und bei traurigen Anlässen begleitet und ist uns vertraut geworden. Lebenswirklichkeiten, Sprache und ästhetisches Empfinden haben sich in dieser Zeit jedoch gewandelt. Daher galt es, für das Beten und Singen neu einen glaubens- und zeitgemäßen Ausdruck zu finden.

Auch das neue Buch wird den Namen GOTTESLOB tragen. Bewährtes findet sich in ihm wieder, alte Schätze sind wiederentdeckt und Neues kommt reichlich zur Geltung. Die Vielfalt der Gesänge und Texte bietet wertvolle Hilfen, um an der Liturgie lebendig teilzunehmen, die Feier der Sakramente würdig zu begehen und das gemeinsame oder persönliche Gebet zu praktizieren. Dadurch, dass Tagzeitenliturgien, Wort-Gottes-Feiern und häusliche Andachten zusätzlich in das neue Buch aufgenommen wurden, ist es jetzt noch mehr Liturgie-, Gebet-, Gesang- und Hausbuch in einem. Ich kann Ihnen deshalb sehr empfehlen, das neue GOTTESLOB nicht nur für den Gottesdienst, sondern auch für den persönlichen Gebrauch zu Hause anzuschaffen.

Mein Wunsch ist es, dass das neue GOTTESLOB in unserem Bistum eine gute Aufnahme findet. Herzlich danke ich allen, die an der Erstellung unseres Limburger Diözesanteils mitgewirkt haben sowie allen, die bis jetzt schon die Einführung des neuen GOTTESLOB begleitet haben oder sich in Zukunft dabei engagieren. Möge das neue GOTTESLOB uns allen ein zuverlässiger Begleiter auf dem Glaubensweg werden, der uns hilft, unsere Glaubensfreude und unser Vertrauen auf den lebendigen Gott in Preis und Dank, in Klage und Bitte zum Ausdruck zu bringen.

Limburg, 1. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

#### **Nr. 66 Stellung des Ständigen Vertreters des Apostolischen Administrators in diözesanen Gremien sowie kurialen Kammern und Konferenzen**

Hiermit verfüge ich, dass Herr Pfarrer Wolfgang Rösch als mein Ständiger Vertreter – soweit nichts anderes geregelt ist – in allen diözesanen Gremien sowie kurialen Kammern und Konferenzen die Funktion des Generalvikars wahrnimmt.

Limburg, 8. April 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 2C/8481/14/01/7 Apostolischer Administrator

#### **Nr. 67 Ernennung eines Ständigen Beauftragten für den Synodalen Bereich**

Hiermit übertrage ich durch allgemeine Delegation Herrn Domdekan Prälat Dr. Günther Geis die Vollmachten, die er aufgrund seiner Ernennung zum Bischofsvikar als Amtsgewalt innehatte. Außerdem übertrage ich ihm jene Vollmachten und Befugnisse, die ihm bei seiner Ernennung zum Bischofsvikar für seinen Zustän-

digkeitsbereich besonders übertragen worden sind (Amtsblatt 2009, S. 234 f.).

Außerdem tritt er hinsichtlich der Mitgliedschaften und Stimmrechte in die Rechtsstellung ein, die er als Bischofsvikar hatte.

Darüber hinaus bestimme ich Herrn Domdekan Prälat Dr. Geis gemäß der Satzung des Diözesansynodalrates (Amtsblatt 1975, S. 152) zum Leiter des Diözesansynodalrates.

Limburg, 15. April 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 2C/8481/14/01/6 Apostolischer Administrator

### **Bischöfliches Ordinariat**

#### **Nr. 68 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2015**

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen, Pfarreien und Pfarreien neuen Typs sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2015 bis zum 18. August 2014 mitzuteilen. Aufgrund der Sedisvakanz sind auch jene Bezirke um Mitteilung der Terminwünsche gebeten, die im Jahr 2015 von Diözesanbischof und Weihbischof visitiert werden sollten (vgl. dazu den Hinweis im Amtsblatt Nr. 5/2014, S. 62).

Hinsichtlich der Anmeldung der Termine gilt folgende Unterscheidung:

1. Wenn in den Pastoralen Räumen, Pfarreien und Pfarreien neuen Typs angesichts der Anzahl der Firmbewerber *ein einziger bzw. gemeinsamer Firmtermin* durch einen beauftragten Firmspender sinnvoll und möglich ist, sind die Verantwortlichen gebeten, ihre Orts- und Terminwünsche (mit Angabe der Uhrzeit) schriftlich an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, zu richten.

Dabei sollen drei Terminvorschläge in der gewünschten Reihenfolge genannt werden. Für Rückfragen steht Herr Schön zur Verfügung (Tel.: 06431 295-536; E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de).

2. Aufgrund des Neuzuschnitts der Pastoralen Räume und der Gründung von Pfarreien neuen Typs wächst die Zahl der Fälle, in denen das Sakrament der Firmung in *mehr als einem Firmgottesdienst* innerhalb des Pastoralen Raumes bzw. der Pfarrei neuen Typs

gespendet werden wird. In diesen Fällen sind die für die Firmpastoral Verantwortlichen gebeten, sich zuvor mit Herrn Martin Klaedtke, Abteilungsleiter im Dezernat Pastorale Dienste, in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Firmtermine abzusprechen (Tel.: 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de).

Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine können danach jeweils drei Terminvorschläge in der gewünschten Reihenfolge angegeben werden (siehe Punkt 1).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachnennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und die Firmspender vonseiten des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

Unmittelbare Terminabsprachen mit den Firm Spendern sind nicht möglich.

Als Firmtermine kommen im Jahr 2015 nicht infrage: die Tage von Beginn der Fastenzeit bis zum Ende der Osteroktav (18. Februar bis 11. April 2015), Pfingstsonntag (24. Mai 2015), Fronleichnam (4. Juni 2015), der Tag der Aussendungsfeier der Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en (27. Juni 2015), der Tag des Kreuzfestes (20. September 2015), Allerheiligen (1. November 2015), Christkönig (22. November 2015) und alle Tage der Adventszeit (ab 29. November 2015).

Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden.

Bis zum Beginn der kommenden Adventszeit werden die Pastoralen Räume, die Pfarreien und die Pfarreien neuen Typs eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender erhalten.

### **Nr. 69 Gottesdienst- und Materialheft zum ökumenischen Tag der Schöpfung**

Zum ökumenischen Tag der Schöpfung, deren Feier die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) an einem Tag im Zeitraum vom 1. September bis zum 4. Oktober 2014 empfiehlt, ist ein Gottesdienst- und Materialheft erschienen. Es trägt den Titel „Staunen. Forschen. Handeln – Gemeinsam im Dienst der Schöpfung“.

Das Heft kann kostenlos im Internet unter <http://www.oekumene-ack.de/textepublikationen/publikationen/2014> heruntergeladen oder im Shop der ACK be-

stellt werden (<http://shop.oekumene-ack.de/glaubenspraxis>).

Weitere Informationen bei der ACK, Geschäftsstelle, Ökumenische Centrale, Ludolfusstraße 2–4, 60487 Frankfurt, Tel.: 069 247027-0, E-Mail: [info@ack-oec.de](mailto:info@ack-oec.de), Website: [www.oekumene-ack.de](http://www.oekumene-ack.de).

### **Nr. 70 Ökumenepreis 2015 der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)**

Am 25. Januar 2015 wird die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zum zweiten Mal ihren Ökumenepreis verleihen. Sie zeichnet damit Projekte und Initiativen aus, die zur Einheit der Christen beitragen und ein gemeinsames Engagement von Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen fördern. Der Preis ist mit 3.000 Euro datiert. Das Preisgeld wird durch die Versicherer im Raum der Kirchen und die Bank für Kirche und Caritas zur Verfügung gestellt.

Es können sich Einzelpersonen, Gruppen, Verbände und Gemeinschaften bewerben oder durch Dritte vorgeschlagen werden. Die Bewerbungsunterlagen stehen unter [www.oekumenepreis-der-ack.de](http://www.oekumenepreis-der-ack.de) zum Download bereit; dort hat die ACK auch zahlreiche empfehlenswerte Projekte aufgeführt. Bewerbungsschluss ist der 30. September 2014.

### **Nr. 71 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre herausgegeben:

- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Nr. 135, 7. Auflage 2014): Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Fides et ratio“ an die Bischöfe der katholischen Kirche über das Verhältnis von Glaube und Vernunft (14. September 1998).
- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Nr. 195): Papst Benedikt XVI., Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ über den Dienst der Liebe.
- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Nr. 196): Päpstliche Bibelkommission, Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift. Das Wort, das von Gott kommt und von Gott spricht, um die Welt zu retten.

Interessenten können die Broschüren beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

## Nr. 72 Dienstinrichten

### Priester

Mit Termin 13. Februar 2014 hat der Generalvikar kraft des ihm hierzu verliehenen Spezialmandates Pater Christophorus GOEDEREIS OFM Cap. zum Kirchenrektor (rector ecclesiae) der Liebfrauenkirche Frankfurt, Dompfarrei St. Bartholomäus, ernannt.

Mit Termin 13. Februar 2014 hat der Generalvikar kraft des ihm hierzu verliehenen Spezialmandates Pater Bernhard GÜNTHER SJ zum Kirchenrektor (rector ecclesiae) der Jesuitenkirche St. Ignatius Frankfurt, Dompfarrei St. Bartholomäus, ernannt.

Mit Termin 29. April 2014 wurde nach Präsentation durch den Ordensoberen der indischen Carmeliten-Missionare (CMI) Pater Joseph KOVATHUPARAMBIL CMI als Seelsorge-Praktikant an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 2. Mai 2014 wurde nach Präsentation durch den Ordensoberen der indischen Carmeliten-Missionare (CMI) Pater Joshy JOSEF CMI als Seelsorge-Praktikant im Pastoralen Raum Rennerod eingesetzt.

Mit Termin 5. Mai 2014 wurde nach Präsentation durch den Ordensoberen der indischen Carmeliten-Missionare (CMI) Pater Jijo KACHAPPILLY CMI als Seelsorge-Praktikant im Pastoralen Raum Lahnstein eingesetzt.

Mit Termin 15. Mai 2014 wurde nach Präsentation durch den Ordensoberen der indischen Carmeliten-Missionare (CMI) Pater Joby CHAKKALACKAL CMI als Seelsorge-Praktikant im Pastoralen Raum Biedenkopf eingesetzt.

Mit Termin 15. Juni 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Michael VOGT auf

die Pfarrei St. Josef in Biedenkopf, auf das Amt des Pfarrverwalters in der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach, das Amt des die Seelsorge Leitenden Priesters in der Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg und das Amt des Priesterlichen Leiters im Pastoralen Raum Biedenkopf angenommen.

Mit Termin 16. Juni 2014 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Michael NIERMANN, Herborn, in der Pfarrei St. Josef in Biedenkopf, den Pfarrvikarien Maria Himmelfahrt in Breidenbach und St. Marien in Battenberg zum Pfarrverwalter ernannt; zum gleichen Termin wird Pfarrer Niermann zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Biedenkopf ernannt.

Mit Termin 31. August 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Dr. Peter SOLTES auf das Amt des Pfarrverwalters in der Pfarrei St. Anna in Biebertal angenommen.

Mit Termin 1. September 2014 bis auf Weiteres wird Pfarrer Michael METZLER, Frankfurt, in den Pfarreien Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim und Hl. Geist in Frankfurt zum Pfarrverwalter ernannt.

Mit Termin 1. September 2014 wird Pfarrer Dr. Peter SOLTES im Pastoralen Raum Frankfurt-Ost als Priesterlicher Mitarbeiter (Kooperator) eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wird Pfarrer Michael VOGT im Pastoralen Raum Villmar-Runkel als Priesterlicher Mitarbeiter (Kooperator) eingesetzt.

### Diakone

Mit Termin 1. Juni 2014 wird Diakon Dr. Karl-Michael SCHUMANN, Kelkheim, als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Ursula in Oberursel eingesetzt.



---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		Nr. 79	Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – Anlage 4 zur AVO, § 4 der Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen	75
Nr. 73	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2014			71
<b>Der Apostolische Administrator</b>		Nr. 80	Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – Anlage 12 zur AVO, Reisekostenordnung	75
Nr. 74	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014			73
Nr. 75	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014			73
Nr. 76	Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – AVO und Anlagen	Nr. 81	Priesterweihe am Pfingstsonntag 2014	74
Nr. 77	Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – AVO § 2 Geltungsbereich	Nr. 82	Hinweis zur Nutzung kommunaler Meldedaten	74
Nr. 78	Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – AVO § 5 b Personalakten	Nr. 83	Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute im November 2014	75
		Nr. 84	Totenmeldung	76

---

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 73 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2014

Liebe Brüder und Schwestern,

auch heute gibt es noch viele Menschen, die Jesus Christus nicht kennen. Deshalb bleibt die Mission *ad gentes* von großer Dringlichkeit. Alle Mitglieder der Kirche sind berufen, dazu beizutragen, da die Kirche ihrem Wesen nach missionarisch ist: die Kirche ist „im Aufbruch“ geboren. Der Weltmissionssonntag bietet den Gläubigen auf den verschiedenen Kontinenten eine besondere Gelegenheit, durch das Gebet und konkrete Gesten der Solidarität junge Kirchen in den Missionsländern zu unterstützen. An diesem Tag stehen Gnade und Freude im Mittelpunkt der Feiern. Gnade, weil der Heilige Geist, den der Vater gesandt hat, allen, die sich seinem Wirken fügen, Weisheit und Kraft schenkt. Freude, weil Jesus Christus, der Sohn des Vaters, der gesandt wurde, um die Welt zu evangelisieren, unsere missionarischen Werke unterstützt und begleitet. Im Hinblick auf die Freude Jesu und der Jünger, die als Missionare ausgesandt werden, möchte ich eine biblische Episode heranziehen, die wir im Lukasevangelium finden (vgl. 10, 21–23).

1. Der Evangelist berichtet, dass der Herr die zweiundsiebzig Jünger zu zweit in die Städte und Ortschaften entsandte, um das Herannahen des Reiches Gottes zu verkünden und die Menschen auf die Begegnung mit Jesus vorzubereiten. Nachdem sie diesen Verkündigungsauftrag erfüllt hatten, kehrten die Jünger voll Freude zurück: Die Freude ist ein dominantes Thema dieser unvergesslichen ersten Missionserfahrung. Der göttliche Meister sagte zu ihnen: „Freut euch nicht darüber, dass euch die Geister gehorchen, sondern freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind“. In dieser Stunde rief Jesus, vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude aus: ‚Ich preise dich, Vater‘. [...] Und den Jüngern zugewandt sagte er zu ihnen allein: ‚Selig sind die, deren Augen sehen, was ihr seht‘“ (Lk 10, 20–21.23).

Dabei hat Lukas drei Szenen gezeigt. Zuerst sprach Jesus zu den Jüngern. Dann wandte er sich an den Vater, und danach sprach er erneut zu ihnen. Jesus wollte seine Freude mit den Jüngern teilen, eine Freude, die anders war und jene übertraf, die sie selbst verspürt hatten.

2. Die Jünger waren *voll Freude*, begeistert von der Vollmacht, die Menschen von den Dämonen zu befreien. Doch Jesus warnte sie davor, sich nicht so sehr über die empfangene Vollmacht zu freuen, als vielmehr über die Liebe, die sie empfangen hatten: „Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind“

(Lk 10,20). In der Tat war ihnen die Erfahrung der Liebe Gottes geschenkt worden und auch die Möglichkeit, diese weiterzugeben. Und diese Erfahrung der Jünger ist für Jesus Anlass zu freudiger Dankbarkeit im Herzen. Lukas hat diesen Jubel in der Sicht der trinitarischen Gemeinschaft erfasst: Jesus jubelte, „vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude“ und wandte sich an den Vater, um ihn zu preisen. Dieser Moment inniger Freude entsprang der tiefen Liebe Jesu als Sohn zu seinem Vater, dem Herrn des Himmels und der Erde, der all das den Weisen und Klugen verborgen, den Unmündigen aber offenbart hat. (vgl. Lk 10,21). Gott hat verborgen und offenbart, und in diesem Lobgebet tritt vor allem das Offenbare hervor. Was hat Gott offenbart und verborgen? Die Geheimnisse seines Reiches, die Errichtung der göttlichen Herrschaft in Jesus und den Sieg über den Satan.

Gott hat dies alles jenen verborgen, die zu sehr von sich selbst eingenommen sind und meinen, schon alles zu wissen. Sie sind von der eigenen Vermessenheit gleichsam geblendet und lassen Gott keinen Raum. Man mag leicht an einige Zeitgenossen Jesu denken, die er immer wieder ermahnt hat; doch diese Gefahr besteht zu jeder Zeit, und sie betrifft auch uns. Die „Unmündigen“ sind hingegen die Demütigen, die Einfachen, die Armen, die Ausgegrenzten, die, die keine Stimme haben, erschöpft und unterdrückt sind – diese bezeichnet Jesus als „Selige“. Man mag leicht an Maria, an Josef, an die Fischer von Galiläa und an die Jünger denken, die Jesus auf seinem Weg während seiner Predigtstätigkeit berufen hat.

3. „Ja Vater, so hat es dir gefallen“ (Lk 10,21). Diesen Ausruf Jesu versteht man in Bezug zu *seiner inneren Freude*, wo das Gefallen auf einen wohlwollenden Heilsplan des Vaters für die Menschen hinweist. Vor dem Hintergrund dieser göttlichen Güte hat Jesus frohlockt, denn der Vater hat beschlossen, die Menschen so zu lieben, wie Er seinen Sohn geliebt hat. Lukas berichtet auch von einer ähnlichen Freude bei Maria, „Meine Seele preist die Größe des Herrn, und mein Geist jubelt über Gott, meinen Retter“ (Lk 1,46–47). Hier geht es um die Frohe Botschaft, die zur Erlösung führt. Maria trug Jesus in ihrem Schoß, den Evangelisierer schlechthin; sie besuchte Elisabeth, wo sie vom Heiligen Geist erfüllt vor Freude jubelte und das *Magnifikat* sang. Als Jesus sah, dass die Jünger ihren Auftrag erfolgreich erfüllt hatten und daher voll Freude waren, frohlockte auch er im Heiligen Geist und wandte sich im Gebet an den Vater. In beiden Fällen geht es um die Freude über die stattfindende Erlösung, da die Liebe, mit der der Vater seinen Sohn liebt, bis zu uns gelangt und durch das Wirken des Heiligen Geistes uns umhüllt und in das Leben der Dreifaltigkeit eintreten lässt.

Der Vater ist der Quell der Freude. Der Sohn ist deren Offenbarung und der Heilige Geist beseelt uns mit ihr. Gleich nach dem Lobpreis des Vaters lädt uns Jesus ein, wie der Evangelist Matthäus sagt: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen. Nehmt mein Joch auf euch und lernt von mir, denn ich bin gütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Denn mein Joch drückt nicht und meine Last ist leicht“ (11,28–30). „Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude“ (Apostolisches Schreiben „*Evangelii gaudium*“, 1).

Diese Begegnung mit Christus hat die Jungfrau Maria auf einzigartige Weise erfahren und wurde damit „*causa nostrae laetitiae*“ [Ursache unserer Freude]. Die Jünger hingegen wurden berufen, bei Jesus zu sein und von ihm ausgesandt zu werden, damit sie predigten (vgl. Mk 3,14), und so wurden sie mit Freude erfüllt. Weshalb lassen nicht auch wir uns von diesem Strom der Freude mitreißen?

4. „Die große Gefahr der Welt von heute mit ihrem vielfältigen und erdrückenden Konsumangebot ist eine individualistische Traurigkeit, die aus einem bequemen, begehrliehen Herzen hervorgeht, aus der krankhaften Suche nach oberflächlichen Vergnügungen, aus einer abgeschotteten Geisteshaltung“ (Apostolisches Schreiben „*Evangelii gaudium*“, 2). Aus diesem Grund hat die Menschheit großen Bedarf, aus der Erlösung durch Christus zu schöpfen. Die Jünger sind diejenigen, die sich von der Liebe Jesu immer mehr ergreifen und vom Feuer der Leidenschaft für das Reich Gottes prägen lassen, damit sie zu Boten der Freude des Evangeliums werden. Alle Jünger des Herrn sind berufen, die Freude an der Evangelisierung zu vermehren. Die Bischöfe haben als Erstverantwortliche der Verkündigung die Aufgabe, die Einheit ihrer Ortskirche beim Engagement für die Mission zu stärken. Dabei sollen sie berücksichtigen, dass die Freude, Jesus Christus bekannt zu machen, zum einen durch die Sorge um die Verkündigung an den entferntesten Orten, aber auch durch ein beständiges Hinausgehen zu den Peripherien des eigenen Territoriums zum Ausdruck kommt, wo besonders viele arme Menschen warten.

In vielen Regionen mangelt es an Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. Oft ist dies darauf zurückzuführen, dass es den Gemeinden an einem an-

steckenden apostolischen Eifer fehlt, daher wenig Begeisterung aufkommt und sie nicht attraktiv erscheinen. Die Freude des Evangeliums rührt aus der Begegnung mit Christus her und aus dem Teilen mit den Armen. Deshalb ermutige ich alle Pfarrgemeinden, Vereine und Gruppen zu einem intensiven brüderlichen Leben, das auf der Liebe zu Jesus gründet und auf die Bedürfnisse der am meisten Notleidenden Rücksicht nimmt. Wo die Freude, der Eifer und der Wunsch bestehen, Christus zu den anderen zu bringen, wachsen auch echte Berufungen. Unter diesen darf die Berufung der Laien zur Mission nicht unerwähnt bleiben. Mittlerweile ist das Bewusstsein von der Identität und der Sendung der gläubigen Laien in der Kirche gewachsen, wie auch das Wissen darum, dass sie berufen sind, eine zunehmend wichtige Rolle bei der Verbreitung des Evangeliums zu übernehmen. Aus diesem Grund ist eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf ein wirkräftiges apostolisches Handeln von Bedeutung.

5. „Gott liebt einen fröhlichen Geber“ (2 Kor 9, 7). Der Weltmissionssonntag ist auch ein Tag, an dem wir den Wunsch und die moralische Pflicht zur freudigen Teilnahme an der Mission *ad gentes* neu aufleben lassen. Die persönliche Spende ist ein Zeichen unseres eigenen Opfers, zuerst für den Herrn und auch für die Mitmenschen, denn der eigene materielle Beitrag soll Werkzeug der Evangelisierung für eine Menschheit sein, die auf Liebe gründet.

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Weltmissionssonntag gehen meine Gedanken zu allen Ortskirchen. Wir dürfen uns die Freude an der Evangelisierung nicht nehmen lassen! Ich lade euch ein, in die Freude des Evangeliums einzutauchen und eine Liebe zu hegen, die in der Lage ist, eure missionarische Berufung zu erleuchten. Ich rufe euch auf, wie auf einer inneren Pilgerreise, zu jener „ersten Liebe“ zurückzukehren, mit der der Herr Jesus Christus, das Herz jedes Einzelnen erwärmt hat, nicht im Sinne eines nostalgischen Gefühls, sondern um an der Freude festzuhalten. Der Jünger des Herrn hält an der Freude fest, wenn er bei ihm ist, wenn er seinen Willen tut, wenn er den Glauben, die Hoffnung und die Liebe des Evangeliums weitergibt.

An Maria, Vorbild der demütigen und freudigen Evangelisierung, wenden wir uns im Gebet, damit die Kirche zum Haus vieler wird, zur Mutter aller Völker und das Entstehen einer neuen Welt möglich macht.

Aus dem Vatikan, Franziskus  
am 8. Juni 2014,  
dem Hochfest von Pfingsten

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 74 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16, 20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Für das Bistum Limburg + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 367J/16755/14/01/1 Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Limburg, den 3. April 2014 Wolfgang Rösch  
Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

### Nr. 75 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Für das Bistum Limburg + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 362A/38663/14/03/1 Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 9. November 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16. November 2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, den 3. April 2014 Wolfgang Rösch  
Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

### **Nr. 76 Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – AVO und Anlagen**

1. In der AVO und den Anlagen zur AVO wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

2. In der AVO und den Anlagen zur AVO wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Limburg, den 6. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/4 Apostolischer Administrator

### **Nr. 77 Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – AVO § 2 Geltungsbereich**

**§ 2 AVO wird wie folgt neu gefasst:**

§ 2 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Arbeitsvertragsordnung gilt für die Beschäftigten des Bischöflichen Stuhls Limburg, des Bistums Limburg, des Domkapitels Limburg, des Diözesan-caritasverbandes, der Bezirks- bzw. Stadtcaritasverbände, der Gesamtverbände von Kirchengemeinden, für alle Kirchengemeinden sowie für die Beschäftigten der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts in der Diözese Limburg. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die die Geltung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich übernommen haben<sup>1</sup>.

(2) Diese Arbeitsvertragsordnung gilt nicht für Beschäftigte von Rechtsträgern, die die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes anwenden, sofern mit ihnen ein Arbeitsvertrag besteht, der die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in Bezug nimmt.

Fußnote 1:

Die Liste der Arbeitgeber, auf die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Anwendung findet, ist in der SVR unter III A 1a veröffentlicht.

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Limburg, den 6. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/4 Apostolischer Administrator

**Nr. 78 Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – AVO  
§ 5 b Personalakten**

In die AVO wird ein neuer § 5 b mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

**§ 5 b Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine bzw. einen hierzu schriftlich Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Beschäftigte muss zu Beschwerden und Behauptungen jeder Art, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>2</sup>Ihre oder seine Äußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Limburg, den 6. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/4 Apostolischer Administrator

**Nr. 79 Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – Anlage 4 zur AVO, § 4 der Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen**

§ 4 Abs. 4 der Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „aufgrund der Untersuchung“ durch die Worte „aufgrund einer augenärztlichen Untersuchung“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Limburg, den 6. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/4 Apostolischer Administrator

**Nr. 80 Beschluss der KODA vom 6. Mai 2014 – Anlage 12 zur AVO, Reisekostenordnung**

§ 10 der Reisekostenordnung erhält folgenden Wortlaut:

**§ 10 Tagegeld**

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung für Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes<sup>1</sup>.

**Fußnote 1:**

In der Fußnote 1 wird die jeweils gültige Fassung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG ggf. mit den entsprechenden Verweisen veröffentlicht.

**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.06.2014 in Kraft

Limburg, den 6. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/4 Apostolischer Administrator

**Bischöfliches Ordinariat**

**Nr. 81 Priesterweihe am Pfingstsonntag 2014**

Der Apostolische Administrator, Weihbischof Manfred Grothe, hat am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, im Dom zu Limburg drei Diakonen die Priesterweihe gespendet:

- Herrn Frank Fieseler aus St. Lubentius, Dietkirchen,
- Herrn Robert-Jan Ginter aus St. Bernward, Braunschweig,
- Herrn Michael Weber aus St. Thomas Morus, Obertshausen.

**Nr. 82 Hinweis zur Nutzung kommunaler Melde-  
daten**

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Da im politischen

Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nachfolgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.

### **Nr. 83 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute im November 2014**

#### **Priesterhaus Kevelaer**

Das „Priesterhaus Kevelaer“ lädt ein zu Exerzitien in der Zeit von Montag, 3. November 2014, 18:30 Uhr, bis Freitag, 7. November 2014, 13:00 Uhr.

Die Exerzientage wollen einen geistlichen Zugang zu unterschiedlichen Priesterbiographien im Laufe der Kirchengeschichte bieten, angefangen von der Berufung der ersten Jünger über den Hl. Hubertus bis hin zu Gestalten der jüngeren Geschichte wie Kardinal von Galen oder Pater Leppich.

Weitere Informationen im Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832 9338-0, E-Mail: [info@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:info@wallfahrt-kevelaer.de).

#### **Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.**

Das Sudetendeutsche Priesterwerk e.V. lädt zu Exerzitien im Zeitraum vom 16. bis 20. November 2014 nach Brannenburg ein.

Das Leitwort lautet: „Ich bin bei euch alle Tage‘ – Geistliche Impulse aus dem Matthäusevangelium.“ Die Exerzitien werden von Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt, begleitet; die Kosten betragen 265,00 Euro.

Weitere Informationen und Anmeldung: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V., Haus St. Johann, Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg, Tel.: 08034 694, E-Mail: [zentrale@sud-pw.de](mailto:zentrale@sud-pw.de), Website: [www.sud-pw.de](http://www.sud-pw.de).

### **Nr. 84 Totenmeldung**

Am 6. Juni 2014 verstarb Herr Pfarrer i.R. Heinrich Hain. Pfarrer Hain wurde am 3. Oktober 1933 in Offenbach geboren. Am 31. Juli 1960 wurde er im Mainzer

Dom durch Bischof Stohr zum Priester geweiht. Nach Kaplanszeiten in Urberach, Worms und am Mainzer Dom wurde er zum Studium beurlaubt. 1967 wurde er Assistent des Domkapellmeisters, im Jahr 1968 wurde Heinrich Hain zum Domkapellmeister und Dompräbendat ernannt. Diese Tätigkeit übte er bis zum Jahr 1984 aus.

Nach der Zeit einer persönlichen Krise, in der er auch zu seiner persönlichen Schuld stand, arbeitete er in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg. In vielen Pfarreien war er ein geschätzter Priester, der den Glauben an Jesus Christus überzeugend verkündete.

Das Requiem und die Beisetzung haben am 10. Juni 2014 in aller Stille in Limburg stattgefunden.







<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 85	Fördermittel der Caritasstiftung	79	
Nr. 86	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	79	
Nr. 87	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	79	
Nr. 88	Interkulturelle Woche und Tag des Flüchtlings 2014		80
Nr. 89	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen		80
Nr. 90	Dienstnachrichten		80

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 85 Fördermittel der Caritasstiftung**

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus dem Familienfonds im Jahr 2014 vornehmlich Projekte aus dem Bereich Müttergenesung und Frühe Hilfen.

Im Jahr 2014 stehen hierfür 7.771,87 € zur Verfügung.

Die Förderung durch die Caritasstiftung richtet sich vorrangig an überregionale Projekte (d. h. in mindestens zwei Kirchenbezirken des Bistums) sowie Projekte von überregionaler Bedeutung im Bistum Limburg. Diese sollen eine grundsätzliche, strategische oder innovative Bedeutung haben.

Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas im Netzwerk Frühe Hilfen des Deutschen Caritasverbandes unterstützen. Hierzu zählen speziell Projekte, die den Auf- und Ausbau einer professionell begleiteten ehrenamtlichen Unterstützungsstruktur zur Entlastung und Alltagsbegleitung werdender und junger Familien fördern.

Die Mittel können mit einem formlosen Antrag an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes entsprechend der Vergabeordnung der Caritasstiftung angefordert werden.

Die Vergabeordnung steht als Download unter [www.caritasstiftung-limburg.de](http://www.caritasstiftung-limburg.de) (Publikationen) zur Verfügung.

### **Nr. 86 Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

Beim Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier hat auf Dienstgeberseite ein Beisitzerwechsel stattgefunden:

Frau Monika Stauder-Winter wurde vom Amt der Beisitzerin entpflichtet. Herr Bernd Bleines wurde zum 1. Juli 2014 als Beisitzer ernannt.

### **Nr. 87 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Nr. 197):  
Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land, Predigten und Ansprachen.

Interessenten können die Broschüren beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

### **Nr. 88 Interkulturelle Woche und Tag des Flüchtlings 2014**

Die Interkulturelle Woche steht in diesem Jahr unter dem Thema „Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern“. Sie wird bundesweit vom 21. bis zum 27. September 2014 begangen. Eröffnet wird sie am 19. September 2014 in der Domkirche St. Eberhard in Stuttgart mit einem ökumenischen Gottesdienst unter Leitung von Bischof Dr. Gebhard Fürst (Bistum Rottenburg-Stutt-

gart), Landesbischof Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche in Württemberg) sowie dem Griechisch-Orthodoxen Bischof Vasilios Tsiopanas von Aristi.

Die Interkulturelle Woche wird in Deutschland seit 1975 (zunächst unter dem Namen „Woche des ausländischen Mitbürgers“) in der letzten Septemberwoche in gemeinsamer Trägerschaft der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der griechisch-orthodoxen Metropole durchgeführt. Im Jahr 2013 fanden anlässlich dieser Woche in etwa 500 Städten mehr als 5.000 Veranstaltungen statt. Organisiert und getragen werden die Programme vor Ort zumeist von Bündnissen, in denen sich neben Vertretern von Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden auch Kommunen, Gewerkschaften, Migrantenorganisationen und örtliche Initiativen engagieren.

Das Motto zum diesjährigen Tag des Flüchtlings lautet „Gemeinsam gegen Rassismus“. Der Tag wird auch in diesem Jahr innerhalb der Interkulturellen Woche am 26. September 2014 begangen. PRO ASYL hat dazu ein Materialheft herausgegeben.

Die Gemeinden sind eingeladen, auch in diesem Jahr vor Ort Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen und diese auch an die Geschäftsstelle der Interkulturellen Woche ([info@interkulturellewoche.de](mailto:info@interkulturellewoche.de)) weiterzugeben. Informationen sind auf der Website [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de) zusammengestellt.

### **Nr. 89 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen**

Das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e. V. (ifp) in München macht auf seinen Ausbildungskurs für Theologinnen und Theologen aufmerksam. Er richtet sich an hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, Priester, Ordensleute, Pastoralreferenten sowie wissenschaftliche Bedienstete.

Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Social Media. Während der Ausbildung erhalten die Theolo-

ginnen und Theologen je eine Woche Einblick in die Arbeitsweisen von Presse, Hörfunk, Fernsehen und Social Media. Jedes Kurselement enthält relevante Übungen und Produktionsproben.

Die Kursleitung liegt in Händen des Geistlichen Direktors des ifp. Als Referentinnen und Referenten fungieren Fachleute aus den jeweiligen Medienbereichen. Die Unterbringung der Teilnehmer/-innen erfolgt in den Gästezimmern des ifp (Vollpension).

Informationen und Anmeldung: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e. V. (ifp), Kapuzinerstr. 38, 80469 München, Tel.: 089 549103-0, E-Mail: [info@ifp-kma.de](mailto:info@ifp-kma.de), Website: [www.ifp-kma.de](http://www.ifp-kma.de).

### **Nr. 90 Dienstmeldungen**

#### **Priester**

Mit Termin 16. September bis 30. September 2014 wird Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Frankfurt, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Elisabeth und Frauenfrieden in Frankfurt/Main ernannt.

#### **Diakone**

Mit Termin 1. September 2014 wird Diakon im Hauptberuf Andreas BOSSMEYER, Hattersheim, zum Diakon in der Diözese Basel freigestellt.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Juli 2014 wurde Schwester Maria Gabriel KESSENICH CJ als Pastorale Mitarbeiterin in der Kur- und Rehabilitations-Seelsorge Bad Homburg mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2014 wurde Herr Hubertus PANTLEN als Pastoraler Mitarbeiter in der Krankenhaus-Seelsorge Wiesbaden mit einem Dienstumfang von 100 % eingesetzt.



Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: [www.intern.bistumlimburg.de](http://www.intern.bistumlimburg.de).

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro



Der Apostolische Administrator		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 91	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014	81	Nr. 96 „Durchleitung“ von Spenden mit Auslandsbezug	87
Nr. 92	Ernennung des Ökonoms des Bistums Limburg	81	Nr. 97 Restposten Wandnotizenkalender 2014	87
Nr. 93	Änderung der Satzung der Verwaltungskammer	82	Nr. 98 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	87
Nr. 94	Beschluss der KODA vom 17. Juli 2014: Anlage 4 zur AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzuwendung	82	Nr. 99 Literaturhinweis: „Mission Pate – Freudige Pflicht oder heimliche Last“	87
Nr. 95	Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg	82	Nr. 100 Literaturhinweis: Die Feier des Sterbesegens im Bistum Würzburg	87
			Nr. 101 Warnung	88
			Nr. 102 Totenmeldungen	88
			Nr. 103 Dienstmeldungen	89

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 91 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag unter dem Motto „Weit weg ist näher, als du denkst“.

Wir erleben es in unserem Alltag. In den Geschäften hängen günstige Kleider, die Menschen in Bangladesch oder China gefertigt haben. Wie sind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen? Klimaveränderungen führen bei uns zu Verschiebungen von Temperaturen und Niederschlägen, aber für die Menschen in Kenia oder Bolivien sind die Folgen existenziell: Sie verlieren die Sicherheit, die sie durch verlässliche Einkünfte aus der Landwirtschaft hatten. In mindestens 100.000 Haushalten bei uns arbeiten Haushalts- und Pflegehelferinnen, meist aus Osteuropa. Wie steht es um ihr Recht auf Ruhezeiten, Urlaub und gerechte Entlohnung?

„Weit weg ist näher, als du denkst.“ Als Christen leben wir in der Hoffnung auf eine Menschheitsfamilie, die füreinander sorgt und Gottes Liebe bereits jetzt sichtbar und erlebbar werden lässt. Wir können in unseren Pfarrgemeinden damit beginnen.

Darüber hinaus ist der Caritasverband im Auftrag unserer Kirche in Deutschland und weltweit engagiert. Gemeinsam bilden wir so ein Netzwerk der Hilfe und Solidarität. Unzählige Christen setzen sich täglich für ihre Mitmenschen, für gerechte Strukturen und die Überwindung von Not ein.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 24. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. September 2014, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Limburg, 7. August 2014 Wolfgang Rösch  
Az.: 359S/45843/14/02/1 Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

### Nr. 92 Ernennung des Ökonoms des Bistums Limburg

Nach Anhörung des Domkapitels (in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums) und der Verwaltungskammer (in ihrer Eigenschaft als Vermögensver-

waltungsrat) ernenne ich hierdurch gemäß can. 494 CIC Herrn Gordon Sobbeck für die Zeit vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2019 zum Ökonom des Bistums Limburg.

Diese Ernennung bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach Amtsantritt eines neuen Diözesanbischofs der Bestätigung.

Limburg, 23. Juli 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 10U/8690/14/01/1 Apostolischer Administrator

### **Nr. 93 Änderung der Satzung der Verwaltungskammer**

Die Satzung der Verwaltungskammer vom 10. November 1978, zuletzt geändert am 10. April 2008 (Amtsblatt 2008, S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Der Finanzdirektor hat in folgenden Angelegenheiten kein Stimmrecht:

1. Beschluss über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschluss und Wahl des Abschlussprüfers nach § 46 Abs. 4 HOBL.
2. Feststellung der Bilanz nach § 48 Abs. 2 HOBL.
3. Zustimmung zur Kenntnisnahme der Ergebnisrechnung nach § 48 Abs. 4 HOBL.

In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Das zum Diözesanökonom berufene Mitglied der Verwaltungskammer hat in folgenden Angelegenheiten kein Stimmrecht:

1. Entlastung des Diözesanökonomen nach can. 494 § 4 CIC.
2. Wahrnehmung von Rechten der Verwaltungskammer als Aufsichtsorgan sowie Entlastung des Diözesanökonomen im Rahmen der „Richtlinie zur Vermögens- und Liquiditätsanlage im Bistum Limburg“.
3. Wahrnehmung von Beispruchsrechten der Verwaltungskammer im Rahmen von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung (Nr. 18 Partikularnorm zu can. 1277 CIC) sowie bei der Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (Nr. 19 Partikularnorm zu can. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC), sofern der Diözesanökonom an diesen mitgewirkt hat.

Limburg, 23. Juli 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 8U/36853/14/01/1 Apostolischer Administrator

### **Nr. 94 Beschluss der KODA vom 17. Juli 2014: Anlage 4 zur AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzuwendung**

In Absatz 2 der Anlage 4 zur AVO wird vor der „Protokollerklärung zu Absatz 2“ folgender Satz ergänzt:

Die Jahressonderzahlung von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 9, Stufe 6 beträgt 90 v. H.

Limburg, 13. August 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 565AH/40931/14/01/5 Apostolischer Administrator

### **Nr. 95 Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg**

#### **Präambel**

„In jener Stunde kamen die Jünger zu Jesus und fragten: Wer ist im Himmelreich der Größte? Da rief er ein Kind herbei, stellte es in ihre Mitte und sagte: Amen, das sage ich euch: Wenn ihr nicht umkehrt und wie die Kinder werdet, könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen. Wer so klein sein kann, wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (Mt 18, 1–5)

Der Auftrag die Kinder zu erziehen, ist zunächst Aufgabe der Eltern und Erziehungsberechtigten. Kirche und Gesellschaft unterstützen diese in den Kindertageseinrichtungen dabei, diesen Auftrag wirksam wahrzunehmen (vgl. GE 3). Entsprechend wird die Zusammenarbeit mit den Eltern als Erziehungspartnerschaft gestaltet.

Katholische Kindertageseinrichtungen sehen sich dem Auftrag Jesu verpflichtet, Kinder aufzunehmen und in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen. Das ist zunächst ein Dienst der Kirche an den Kindern und ihren Familien. Kirche versteht sich hier als wirksames Zeichen und Werkzeug Jesu Christi (vgl. LG 1). In den Kindertageseinrichtungen erfahren die Kinder und ihre Eltern in der Gemeinschaft die Liebe Gottes in Tat und Wort. Zugleich ist dieses Engagement aber auch ein Dienst an der Kirche selbst, die sich immer wieder daran messen muss, ob sie dem Beispiel der Kinder, das ihr Jesus vor Augen gestellt hat, in ihrer Haltung und ihrem Handeln gerecht wird.

Überdies ist dies ein Dienst in und an unserer Gesellschaft. Aus der religiösen Sendung fließt ja der Auftrag, der menschlichen Gemeinschaft dienlich zu sein (vgl. GS 42). Diese hat den Auftrag von Kindertageseinrich-

tungen gesetzlich als Auftrag zu Bildung, Erziehung und Betreuung definiert. In der Weitergabe von Bildung und Werten liegt nicht nur die Grundlage gelingenden Lebens für jedes einzelne Kind, sondern auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Das pastorale Handeln in den katholischen Kindertageseinrichtungen stellt vor diesem Hintergrund ein wichtiges Element zukunftsorientierten Handelns der Kirche im Bistum Limburg dar.

Katholische Kindertageseinrichtungen bieten ein christlich profiliertes Erziehungsangebot, das Kindern aller Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen offensteht.

Dabei werden auch die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Familien durch die Einrichtungen aktiv aufgegriffen.

Das Bistum sieht sich in der Verpflichtung, ein solches Erziehungsangebot in den katholischen Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

In neun Dimensionen lassen sich Auftrag und Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg beschreiben:<sup>1</sup>

## 1. Kinder

Die Bildungs- und Entwicklungsprozesse in der frühen Kindheit und im Kindergartenalter sind zentral für die kindliche Entwicklung, die Entfaltung der Charismen jedes Kindes und seine Chancen auf Teilhabe und Mitgestaltung gesellschaftlichen Lebens. Entsprechend wissen katholische Kindertageseinrichtungen um die hohe Verantwortung, die aus der Begleitung dieser Prozesse resultiert. Katholische Kindertageseinrichtungen sehen in der Integration und Inklusion aller Kinder die Verwirklichung tätiger Nächstenliebe. Einem ganzheitlichen Bildungsverständnis folgend, orientieren sich katholische Kindertageseinrichtungen an den Ressourcen der Kinder, unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und fördern die Autonomie.

Alle Kinder werden ihrer Entwicklung entsprechend gefördert, damit Benachteiligung und Chancenungleichheit früh ausgeglichen werden.

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholische Kindertageseinrichtungen, Die Deutschen Bischöfe Nr. 89, 25.9.2008 und KTK-Gütesiegel. Bundesrahmenhandbuch, Hg. Bundesverband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Einrichtungen arbeiten dabei auf der Grundlage des VIII. Sozialgesetzbuches.

Die Einrichtungen orientieren sich an den Bildungs- und Erziehungsplänen bzw. -empfehlungen der jeweiligen Bundesländer und an den Leitlinien der Bistümer zu deren Umsetzung.

Ziel ist es dabei „einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“ (GE 8). In diesem kann das Kind sich und seine Anlagen entfalten. Es erhält dabei von der Einrichtung in bestmöglichem Umfang jene Unterstützung, die seine jeweilige Entwicklungssituation erfordert.

Erfahrbar wird dieser Geist der Freiheit und der Liebe in den Einrichtungen aber auch für die Eltern, Familien und die übrigen Beteiligten.

Besondere Bedeutung haben dabei die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz) und der Ordnung des Bistums zur Prävention vor sexuellem Missbrauch.

## 2. Eltern

Die Erziehung durch die Eltern ist grundlegend und kaum zu ersetzen (vgl. GE 3). Auftrag der Kindertageseinrichtungen ist es entsprechend, die Eltern und Erziehungsberechtigten in ihrem Erziehungsauftrag wirksam zu unterstützen.

Die Kindertageseinrichtungen gestalten ihren familienunterstützenden Auftrag im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Vor diesem Hintergrund findet bei der Aufnahme der Wunsch der Eltern nach einer katholisch geprägten christlichen Erziehung ihrer Kinder besondere Berücksichtigung, ohne deshalb Kinder anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen auszuschließen.

Dabei ist bewusst, dass sich die gesellschaftlichen Anforderungen insbesondere im Erwerbsleben wandeln und die Wahrnehmung der Elternrolle mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Die Einrichtungen legen deshalb ihre pädagogischen Ziele und Methoden ebenso offen, wie ihre Beobachtungen der kindlichen Entwicklung. Auf dieser Grundlage reflektieren sie gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten regelmäßig kindbezogen ihre Arbeit und die Unterstützungsbedarfe des Kindes. Die systematische Mitwirkung

der Eltern an der Entwicklung der Einrichtung und ihres Angebotes erfolgt im gewählten Beirat, der den Auftrag hat, Träger und Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit erfolgt im Geist gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung.

Darüber hinaus sind alle Eltern eingeladen, sich am Alltag und der Weiterentwicklung der Einrichtung zu beteiligen.

Als familienunterstützende Einrichtungen sehen sich die katholischen Kindertageseinrichtungen verpflichtet, für die Belange der Familien einzutreten und ihre Angebote an diesen auszurichten.

Diese grundsätzliche Familienorientierung ihrer Arbeit können die Einrichtungen dann besonders intensiv entfalten, wenn sie mit den Diensten der Familienpastoral in der Pfarrei zusammenarbeiten und vernetzt sind oder sich als katholisches Familienzentrum organisieren oder in ein solches integriert sind.

### 3. Pfarrei

Die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum sind in der Regel in Trägerschaft der Pfarreien bzw. der Kirchengemeinden. Ihre Arbeit wird hier durch großes ehrenamtliches Engagement mitgetragen.

Aber auch dort, wo andere katholische Träger diese Aufgabe wahrnehmen, ist die Beheimatung in der Pfarrei und ihren Kirchorten ein wesentliches Merkmal der Einrichtungen.<sup>3</sup> Sie sind dabei selbst Orte kirchlichen Lebens.

Die Zusammenarbeit in der Pfarrei eröffnet den Kindern auch die Möglichkeit die kirchliche Gemeinschaft zu erfahren.

Der Beitrag des Pastoralteams in der pastoralen und seelsorglichen Begleitung der Einrichtungen ist hier ein wichtiges Element, um den Bezug zur Kirche zu fördern. Die synodalen Gremien (PGR, Ortsausschuss und VRK) sind dabei in der Verantwortung für die Konzeption der Einrichtung, deren Einbindung in das Pastorkonzept und die entsprechende Führung der Einrichtung. Die Gemeinde vor Ort ist dabei ein wichtiger Bezugspunkt für die Kindertageseinrichtungen.

Dies gilt auch dort, wo Pfarreien eine hauptamtliche Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Trägerschaftsaufgaben (Koordinatoren) erhalten. Diese nehmen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen wahr.

Die Pfarrei selbst wird dabei verstanden als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften, die im eucharistischen Gottesdienst ihre Mitte hat. Insbesondere mit den familienbezogenen Diensten und Angeboten der Kirche und ihrer Caritas, mit den Familienbildungsstätten und den Beratungsdiensten, streben die Einrichtungen eine enge Zusammenarbeit an.

### 4. Sozialraum

Die Kindertageseinrichtungen sind eng verbunden mit ihrem jeweiligen Sozialraum und sie haben eine besondere Funktion und damit auch Verantwortung für das soziale Miteinander am Ort. In ihrer Konzeption greifen sie dessen Besonderheiten auf und reflektieren die daraus resultierenden Anforderungen an ihre pädagogische Arbeit.

Die Vernetzung im Sozialraum ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen, ihre Arbeit um die Kompetenzen und Ressourcen ihrer Kooperationspartner zu bereichern.

Den Auftrag Kindertageseinrichtungen zu betreiben kann und will die Kirche nicht alleine übernehmen, sondern er wird regelmäßig wahrgenommen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommunen, Landkreisen und Ländern. Die katholischen Träger arbeiten dabei als anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen grundgesetzlich garantierter kirchlicher Eigenständigkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an ein solches Angebot.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten sie auch einen eigenen Beitrag zur Finanzierung der Einrichtungen.

Diese differenzierte gemeinsame Verantwortung erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Angebote für Kinder und ihre Familien nachhaltig weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Bedarfsplanung ist eine enge Kooperation erforderlich. So gestaltet sich eine verlässliche Partnerschaft, die von den gemeinsamen Zielen von vergleichbaren Lebensbedingungen für Kinder in unterschiedlichen Lebenslagen, und einer nachhaltigen Entwicklung für ein gelingendes Aufwachsen der kommenden Generationen geprägt ist.

<sup>2</sup> Vgl. Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg, SVR IV F 2, Anlage 1.

<sup>3</sup> Vgl. SVR IV F 2 I.

## 5. Glaube

Die katholischen Einrichtungen stehen allen Kindern offen.

Die gesamte Arbeit der Einrichtungen hat ihren Grund im Auftrag Jesu Christi und in der gemeinsamen Überzeugung der Verantwortlichen wie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dessen Tragfähigkeit und Tragweite. Entsprechend prägen die Werthaltungen und Glaubensüberzeugungen unserer Kirche die Arbeit insgesamt. Zugleich haben die Kinder, wie auch deren Eltern, einen Anspruch darauf, in einer katholischen Einrichtung von der Botschaft zu hören, die nach katholischer Überzeugung die Antwort auf die Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel unseres Lebens bieten kann. Das Angebot der Glaubensweitergabe für die Kinder erfolgt in altersgerechter Form.

So erfolgt auch die Vermittlung einer Gebetspraxis und die Feier der kirchlichen Hochfeste in der Einrichtung oder gemeinsam mit der Gemeinde.

Der Umgang mit anderen Konfessionen und Religionen in der Einrichtung setzt eine hohe Sensibilität und die gebührende Achtung und Wertschätzung anderer Glaubensüberzeugungen voraus. Der Notwendigkeit des Dialogs über Glaubensüberzeugungen wird dabei ebenso entsprechender Raum eingeräumt wie der Auseinandersetzung mit der kulturellen Vielfalt in den familiären Hintergründen der Kinder.

Auch dort, wo keine religiöse Bindung besteht, werden die Sinnfragen und Werthaltungen der Kinder und ihrer Eltern aufgegriffen.

Dies setzt eine intensive Auseinandersetzung mit Glaubensfragen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus und soll auch den Kindern wie ggf. deren Eltern den Raum eröffnen, mit der frohen Botschaft Jesu Christi in Kontakt zu kommen, ihre Fragen stellen zu können und Antworten auf der Basis des Glaubens zu erhalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in ihrer Auseinandersetzung mit Glaubensfragen unterstützt durch das Pastoralteam, Exerzitienangebote und andere Formen und Orte der Glaubensvergewisserung, für deren Bereitstellung das Bistum Sorge trägt.

Wichtig ist dabei, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Liebe und Barmherzigkeit für sich erfahren, die sie weitergeben sollen.

## 6. Träger und Leitung

Trägervertreter und Leitungen der Einrichtungen sind sich ihrer jeweiligen Verantwortung bewusst, dafür Sorge zu tragen, dass der gesellschaftliche und kirchliche Auftrag der Einrichtungen zum Wohl der Kinder umgesetzt wird. Sie achten darauf, dass die erforderlichen personellen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Das Bistum als zentraler Träger steht dabei in der Verantwortung die Träger in dieser Aufgabe zu unterstützen.

Träger und Leitung arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern, den Beiräten, sowie den Verantwortlichen in den zuständigen Behörden, Fachdiensten, Beratungsstellen und dem Bistum zusammen. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestalten sie die kirchliche Dienstgemeinschaft. Diese ist geprägt durch Respekt, Achtung und Wertschätzung im Bewusstsein um den gemeinsamen, aus dem Glauben begründeten, Auftrag. Nachhaltigkeit, Transparenz und Orientierung am Auftrag und am Bistums- und den Einrichtungsleitbildern sind dabei wesentliche Elemente ihres Führungshandelns. Auf Personalentwicklung wird besonderer Wert gelegt.

## 7. Personal

Für das Gelingen der Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtungen ist das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentral. Dem korrespondiert eine entsprechende Wertschätzung für das Personal.

Das Personal steht persönlich für den gesellschaftlichen und kirchlichen Auftrag der Einrichtungen ein (vgl. DBK 89, 43).

Es ist Aufgabe der Träger, für die Auswahl geeigneten Personals und dessen Personalentwicklung Sorge zu tragen. Dabei ist bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlichen und Kompetenzfragen ebenso wie in ihrer Auseinandersetzung mit dem kirchlichen Auftrag in einer kontinuierlichen Entwicklung stehen, die durch geeignete Maßnahmen Unterstützung finden muss.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen legen schon bei der Personalauswahl hohen Wert auf die Fachlichkeit des Personals und fördern diese systematisch durch entsprechende Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung.

Die Grundordnung kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschreibt dabei die persönlichen Voraussetzungen, die der kirchliche Charakter dieses Dienstes erfordert.

Im Vordergrund steht dabei die inhaltliche Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem kirchlichen Auftrag.

Als pädagogische Fachkräfte arbeiten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer christlicher Konfessionen in den Einrichtungen. Sie identifizieren sich mit Ziel, Auftrag und katholischem Profil der Einrichtungen. Die christliche Ökumene wird dabei im täglichen Leben von allen Mitarbeitern berücksichtigt.

Um die anspruchsvollen Herausforderungen des Alltags einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen, bedarf es einer entsprechend ausgerichteten Ausbildung, insbesondere an den katholischen Fachschulen, sowie der Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur beständigen Auseinandersetzung mit dem eigenen Bildungs- und Erziehungsverständnis und der eigenen Glaubenshaltung.

Die katholischen Einrichtungen sehen sich in der Verantwortung durch geeignete Praktikums- und Ausbildungsplätze den beruflichen Nachwuchs zu fördern. In der Zusammenarbeit mit den (Fach-) Hochschulen wird der Theorie-Praxis-Transfer auch jenseits der Ausbildung eigens gefördert.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Qualifikationskurse für Führungskräfte und für religionspädagogische Fachkräfte, die eine eigene Beauftragung durch den Bischof erhalten.

Der Einsatz der jeweiligen Charismen der Mitarbeiter ermöglicht es, ausgehend von gemeinsamen Zielen, die Breite des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung in den Blick zu nehmen und dessen Umsetzung auszugestalten.

## 8. Finanzen

Kindertageseinrichtungen leisten für die Weitergabe des Glaubens in Wort und Tat einen wichtigen Beitrag. Als Orte kirchlichen Lebens werden sie durch Bistumsmittel unterstützt. Gemeinsam mit den öffentlichen Kostenträgern sorgen Bistum und Träger dafür, dass die personelle, finanzielle und räumliche Ausstattung den gesetzlichen und diözesanen Anforderungen entspricht. Die Kirche ist sich dabei bewusst, dass die Finanzierung der Einrichtungen eine nicht geringe Aufgabe für die öffentliche Hand darstellt und sieht sich dieser gegenüber entsprechend verpflichtet.

Das Bistum orientiert sich in der Ausgestaltung seiner Anforderungen an die Einrichtungen am Wohl der Kinder und ihrer Familien.

Die finanzielle Förderung durch das Bistum erfolgt im Rahmen der diözesanen Möglichkeiten und im Kontext der Schwerpunktsetzungen in der Gesamtpastoral des Bistums.

Insbesondere die Familienorientierung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen wird besonders bei der Förderung berücksichtigt.

Das Bistum Limburg und die Einrichtungen im Bistum sehen sich einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen ebenso verpflichtet wie dem verantwortungsvollen Umgang mit den für den Betrieb der Einrichtungen bereitgestellten öffentlichen und kirchlichen Mitteln. Ein entsprechendes Berichtswesen sorgt für die regelmäßige Überprüfung dieser Ziele.

## 9. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg entwickeln und sichern die Qualität ihrer Arbeit kontinuierlich. Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, Beiratsarbeit, im kollegialen Austausch mit anderen Einrichtungen und den Schulen und im Beschwerdemanagement werden die Verbesserungsbedarfe ebenso erhoben wie durch Befragungen.

Im Rahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements (vgl. SGB VIII § 22a und § 79a) werden systematisch alle Bereiche der Einrichtungspraxis unter dem Gesichtspunkt ihrer Effizienz hinsichtlich der Umsetzung der Ziele und des Leitbildes der Einrichtung und des Bistums untersucht.

Um die Arbeit vor dem Hintergrund einer christlichen Wertorientierung zu evaluieren, arbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage des Gütesiegels des Bundesverbandes der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und werden entsprechend zertifiziert.

Das vorstehende Rahmenleitbild für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg setze ich nach erfolgter Beratung in den zuständigen Gremien hiermit in Kraft.

Limburg, 15. Juli 2014  
Az. 703B/23047/14/01/4

+ Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 96 „Durchleitung“ von Spenden mit Auslandsbezug**

Aus gegebenem Anlass bitten wir die Kirchengemeinden um besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit von außen herangetragenen Bitten, Spenden für kirchliche Zwecke gegen Erteilung einer Zuwendungsbestätigung in das Ausland „durchzuleiten“. Soweit Kirchengemeinden durch z. B. externe Steuerberater o. ä. gebeten werden, für die Spende eines inländischen Steuerpflichtigen an die Kirchengemeinde selbst eine Zuwendungsbestätigung auszustellen, wobei die eigentliche Spende jedoch final nicht der Kirchengemeinde zukommen soll, sondern von dieser zweckgebunden „durchgeleitet werden soll“ an eine bestimmte ausländische letztlich begünstigte Empfangskörperschaft, unterliegt ein solcher Sachverhalt kritischer Rückfrage in Bezug auf die Vereinbarkeit mit rechtlichen und insbesondere steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für den Fall, dass an Kirchengemeinden dergleichen Bitten herangetragen werden, bitten wir um zeitnahe Abstimmung über das zweckmäßige weitere Vorgehen. Im Dezernat Finanzen steht Ihnen dazu Herr Matthias Bär als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel.: 06431 295-262); ebenso steht Ihnen die Abteilung Weltliches Recht gerne zur Seite (Sekretariat Tel.: 06431 295-202).

### **Nr. 97 Restposten Wandnotizenkalender 2014**

Über den Verlag des Bischöflichen Ordinariats sind Restposten des Wandnotizenkalenders 2014 „Finesse im Detail“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz kostenfrei erhältlich. Dekorative Details aus Denkmälern schmücken diesen Kalender – gezeichnet, gestickt, gemalt oder auf Holz gearbeitet. Vier Motive stammen aus dem Diözesanmuseum Limburg. Die Bilder sind auch als Postkarten verwendbar. 12 Blätter, Rückseite mit Motiverklärung, geheftet und Motiv für Postkartenverwendung perforiert, 11,5 x 48 cm. Kontakt: Verlag des Bischöflichen Ordinariates, Tel.: 06431 295-429, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.

### **Nr. 98 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Von Erfahrungen Anderer profitieren – Theologische Spurensuche im Film.“ 6. November 2014,

10:00 Uhr, bis 7. November 2014, 17:00 Uhr; Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach; Leitung: Dr. Engelbert Felten, Referent: Prof. Dr. Reinhold Zwick. Der zweitägige Kurs ist Teil der insgesamt sechs Module umfassenden Reihe „Theologisch in der Gegenwart ankommen“.

- „„Das wahre Licht ... kam in die Welt‘ (Joh 1,9) – Eine geerdete Lektüre des Johannesevangeliums.“ 10. November 2014, 14:30 Uhr, bis 13. November 2014, 13:00 Uhr; Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach; Leitung: Dr. Katrin Brockmüller, Referent: Prof. Dr. Joachim Kügler (Bamberg).
- „Vom heiligen Erwin und anderen Typen – Ein Workshop mit Lesen, Diskutieren und Selber-Schreiben.“ 2. Dezember 2014, 10:00 Uhr, bis 3. Dezember 2014, 18:00 Uhr; Waldbreitbach, Rosa Fleisch-Tagungszentrum; Leitung: Dr. Katrin Brockmüller, Referentin: Jasna Mittler (Schriftstellerin, Diplom-Kulturpädagogin).

Ausführliche Informationen und Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

### **Nr. 99 Literaturhinweis: „Mission Pate – Freudige Pflicht oder heimliche Last“**

Die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift „neue gespräche“ (Juli 2014) widmet sich den Herausforderungen einer Patenschaft mit dem Titel: „Mission Pate – Freudige Pflicht oder heimliche Last“. Sie enthält hilfreiche Hinweise zu unterschiedlichen Aspekten einer Tauf- oder Firmpatenschaft und ist geeignet zur Weitergabe bei Taufgesprächen oder auch bei Firmelternabenden.

Wenn Sie Interesse an dieser Ausgabe haben, wenden Sie sich bitte an: Maria Feldes, Referat Ehe & Familie im Bischöflichen Ordinariat, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de. Wir senden Ihnen gerne ein Ansichtsexemplar oder auch mehrere Exemplare zur Weitergabe zu.

### **Nr. 100 Literaturhinweis: Die Feier des Sterbesegens im Bistum Würzburg**

Der Bischof von Würzburg hat für den Bereich seiner Diözese ein Manuale für die liturgische Begleitung von Sterbenden approbiert: Bischöfliche Ordinariat Würzburg (Hg.): Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für die Kranken- und Altenseelsorge im Bistum Würzburg, Würzburg 2014; 80 S., 9,90 Euro.

Das Buch ist über den Buchhandel zu beziehen.

## Nr. 101 Warnung

Es wird vor einem gewissen „Pater Jonathan Mahajire OSB Cam.“ gewarnt, der sich als Superior der Kamaldulenser-Benediktiner im Bistum Kondoa präsentiert. Dieser versucht, auf betrügerische Weise Geld für verschiedene falsche Projekte in Tansania, in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo zu sammeln.

## Nr. 102 Totenmeldungen

### Pfarrer i. R. Wolfgang Hosseus

Am 25. Juli 2014 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wolfgang Hosseus im Alter von 76 Jahren während eines Frankreichaufenthaltes in Leucate.

Pfarrer Wolfgang Hosseus wurde am 20. Juli 1938 in Wiesbaden geboren. Er besuchte die Volksschule in Wiesbaden und Wetzlar sowie die Mittelschule an der Rheinstraße in Wiesbaden. Nach zwei Jahren im Franziskanerstudienheim in Hadamar besuchte Wolfgang Hosseus das altsprachliche Gymnasium der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar. Das Studium der Theologie absolvierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein/Taunus, am Grand Séminaire in Lille und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Sankt Georgen. Am 8. Dezember 1967 empfing Wolfgang Hosseus von Bischof Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe.

Nach Kaplansjahren in Nentershausen, Elz, Bad Homburg, St. Marien und der Dompfarrei in Wetzlar übernahm Wolfgang Hosseus 1975 als Pfarrer die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in St. Goarshausen, St. Martin in St. Goarshausen-Wellmich und St. Nikolaus in Kaub. Hier wirkte er bis 1982. Von 1984 bis 1996 übernahm Pfarrer Hosseus die Aufgabe als Krankenhauspfarrer im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach. Lange Jahre war er Kolpingpräses in Hochheim am Main; sein freundlicher und unkomplizierter Umgang wurde dort sehr geschätzt.

Regelmäßigen Kontakt hielt Pfarrer Wolfgang Hosseus zu seinem Weihekurs. Die Mitbrüder erlebten ihn als freundlichen und fröhlichen Menschen und erinnern sich an sein bescheidenes, zurückhaltendes Auftreten. In seinem Dienst war er zu außerordentlicher und großzügiger Hilfe bereit. Trotz gesundheitlicher Belastungen hat er seine Leichtigkeit behalten und nach seiner Pensionierung im Jahr 2002 zuverlässig verschiedene priesterliche Dienste angeboten und diese auch gewissenhaft versehen.

Durch die Freisemester in Lille hat Wolfgang Hosseus eine besondere Liebe zu Frankreich und der französischen Sprache entwickelt. Die Musik von Georg Friedrich Händel schenkte ihm eine besondere Sicht für seinen Glauben, seinen Dienst und für sein Leben.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer i. R. Wolfgang Hosseus, für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und sein Zeugnis des Leben und Freude schenkenden Gottes. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Am 12. September 2014 wurde in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kaub das Requiem gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Kaub.

### Pater Johannes Alilovic OFM

Am 18. August 2014 verstarb Pater Johannes Alilovic OFM im Alter von 76 Jahren.

Johannes Alilovic wurde am 25. März 1938 in Busovaca/Bosnien geboren. Nach dem Abitur und einer zweijährigen Militärzeit unter dem Tito-Regime studierte er Theologie in Sarajevo und Mönchengladbach. Am 1. Mai 1965 empfing er in Sarajevo die Priesterweihe und war bis 1975 als Kaplan in verschiedenen Pfarreien des Bistums Essen tätig. Im Anschluss daran kehrte er nach Bosnien zurück, wo er bis 1985 Pfarrer und Vorsteher eines Klosters war; danach übernahm er eine Pfarrstelle in Kroatien, die er durch die Kriegswirren im Jahr 1991 verlassen musste. Bis 1993 blieb er als Vertriebener im Franziskanerkloster in Zagreb; von dort wurde er in Ungarn zur Betreuung der kroatischen Nationalminderheit eingesetzt.

Seinen Dienst im Bistum Limburg begann Pater Johannes am 1. November 1997 als Seelsorgeauftrag in Wirges, Dernbach und Ebernahn. Vom 15. März 1998 bis zum 28. Februar 1999 war er als vicarius substitutus in der Pfarrei St. Petrus in Ketten/Hadamar-Niederhadamar eingesetzt. Für den Zeitraum vom 1. September 1999 bis zum 30. April 2000 wurde ihm ein Seelsorgeauftrag in den Pfarreien St. Antonius/Dreikirchen und St. Goar/Hundsangen anvertraut. Als Pfarrverwalter war Pater Johannes danach in St. Josef/Niederahr (1. Mai 2000 bis 30. August 2003) und in St. Mauritius/Bad Camberg-Erbach (1. September 2003 bis 31. Juli 2009) tätig. Nach Kräften erfüllte er fortan seinen seelsorglichen Dienst als Priesterlicher Mitarbeiter, zunächst in Bad Camberg-Erbach, ab dem 1. Januar 2012 dann in der durch Zupfarrung vergrößerten Pfarrei St. Peter

und Paul/Bad Camberg. Im vergangenen Jahr konnte er seinen 75. Geburtstag feiern. Die letzten Monate seines Lebens verbrachte er, gesundheitlich stark geschwächt, in seiner Heimat. Dort fand er auch seine letzte Ruhestätte.

P. Johannes Alilovic hatte während seiner Zeit im Bistum Limburg eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben inne. Stets war er bereit, die Dienste zu übernehmen, die man ihm übertrug. Dabei gewann der volksnahe und gütige Seelsorger durch seine freundliche, lebensfrohe und den Menschen zugewandte Art die Herzen und das Vertrauen von vielen Gläubigen.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pater Johannes Alilovic OFM, für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und sein Zeugnis des Leben und Freude schenkenden Gottes. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

In St. Mauritius/Bad Camberg-Erbach wurde am 26. August 2014 für den Verstorbenen ein Requiem gefeiert.

## **Nr. 103 Dienstinrichten**

### **Priester**

Mit Termin 1. August 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER, Montabaur, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald ernannt.

Mit Termin 1. August 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Michael NIERMANN, Herborn, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Kaplan Daniel ENGELS vom Pastoralen Raum Rennerod in die Pfarrei St. Anna in Biebertal versetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde der Neupriester Frank FIESELER zum Kaplan ernannt und in der Pfarrei St. Anna in Braunfels eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde der Neupriester Robert-Jan GINTER zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Rennerod eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde der Neupriester Wojciech KASZCZYC, Priester der Diözese Siedlce/Polen,

zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Flörsheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde der Neupriester Peter KOVALČIN, Priester der Erzdiözese Kosice/Slowakei, zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Blasiusberg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Kaplan Michael LÖW von der Pfarrei St. Anna in Braunfels in den Pastoralen Raum Hadamar versetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde der Neupriester Radoslaw ŁYDKOWSKI, Priester der Diözese Siedlce/Polen, zum Kaplan ernannt und in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 bis zur Wiederbesetzung wurde Bezirksdekan Pfarrer Dr. Christof MAY, Braunfels, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna in Biebertal ernannt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde der Neupriester Michael WEBER zum Kaplan ernannt und im Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Pater Leo WISZNIEWSKY SAC, Limburg, nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern, als Ordensreferent im Bistum Limburg mit einem Dienstumfang von 30 % eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2014 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Pater Johannes MOOSMANN SAC, Pfarrer der Pfarrei St. Josef in Hillscheid, gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 bis auf Weiteres wird Pfarrer Alfred MUCH, Höhr-Grenzhausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Hillscheid ernannt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Juni 2014 wurde Herr Dr. Michael GRIMM von der Krankenhauseelsorge Wiesbaden in den Pastoralen Raum Rüdesheim-Lorch-Geisenheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und in die Krankenhauseelsorge im St.-Josef-Krankenhaus in Rüdesheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 31. Juli 2014 hat die Provinzleitung der Armen Dienstmägde Jesu Christi den Gestellungsvertrag

für Sr. Helmtrudis PHILIPPI ADJC, Mitarbeiterin mit Pastoralen Aufgaben im Pastoralen Raum Wirges, gekündigt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Herr Florian AHR als Gemeindefereferent im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Sarah AHR als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Martinus Hattersheim mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Loreen BEMB als Gemeindeassistentin in der Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Dorothea DÖRSCHEL als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Pastoralreferent Johannes EDELMANN vom Pastoralen Raum Hofheim-Kriftel in die Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael in Eppstein mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Herr Manuel GALL als Pastoraler Mitarbeiter im Pastoralen Raum Blasiusberg angestellt.

Mit Termin 1. September wurde Frau Katrin GALLEGOS SÁNCHEZ als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Bad Homburg-Friedrichsdorf mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Gemeindefereferent Hans-Joachim KAHLE vom Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost in die Pfarrei St. Marien und St. Katharina in Bad Soden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Christina KILB als Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Brechen-Hünfelden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Schwester Anna Chun Hee LEE CJ zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Koreanischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Charlotte MEISTER als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Gemeindefereferentin Gisela POHL vom Pastoralen Raum Rüdesheim-Lorch-Geisenheim in den Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Svenja QUIRMBACH als Pastoralreferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % im Pastoralen Raum Herborn angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Gemeindefereferentin Heike ROTH vom Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost in den Pastoralen Raum Frankfurt-Südwest mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Ilona SCHLESINGER als Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Montabaur mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Marina THEBBE als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Frankfurt-Höchst mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

### Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 2014 hat der Apostolische Administrator Frau Rechtsanwältin Dr. Danielle GAUKEL zur Bischöflichen Beauftragten/Ansprechperson in der Diözese Limburg gemäß den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt des Bistums Limburg 2013, 608) ernannt.

Mit Termin 1. August 2014 wurde Herr Rechtsdirektor i. K. Wolfgang HAMMERL für die Dauer von 2 Jahren und 5 Monaten, mithin bis zum 31. Dezember 2016, als Vertreter der Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 17 Abs. 6 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für unaufschiebbare Angelegenheiten im Verhinderungsfall bestellt.

Mit Termin 1. September 2014 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Hans-Peter

ALTHAUSEN für die Dauer von weiteren drei Jahren zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten nach § 39 AVO ernannt.





## Der Apostolische Stuhl

- Nr. 104 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2015 93

## Der Apostolische Administrator

- Nr. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten 95
- Nr. 106 Errichtung des Pastoralen Raumes Bad Camberg 96
- Nr. 107 Errichtung des Pastoralen Raumes Blasiusberg 96
- Nr. 108 Errichtung des Pastoralen Raumes Diez 96
- Nr. 109 Errichtung des Pastoralen Raumes Hadamar 96
- Nr. 110 Errichtung des Pastoralen Raumes Limburg 96
- Nr. 111 Errichtung des Pastoralen Raumes Villmar-Brechen 97
- Nr. 112 Errichtung des Pastoralen Raumes Weilburg-Mengerskirchen 97

- Nr. 113 Aufhebung der Messweinverordnung vom 16. Februar 1976 97

- Nr. 114 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2014 98

## Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 115 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014 99
- Nr. 116 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 100
- Nr. 117 Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen 2014 101
- Nr. 118 Warnung vor irreführender Werbung 102
- Nr. 119 Fortbildungsangebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI) 102
- Nr. 120 Erholungswochen für Priester und Diakone in Bad Wörishofen 102
- Nr. 121 Dienstinrichten 102

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 104 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2015

Liebe Brüder und Schwestern,

Jesus ist „der Evangelisierende schlechthin und das Evangelium in Person“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 209). Seine Sorge, besonders für die am meisten Gefährdeten und an den Rand Gedrängten fordert alle auf, sich der Schwächsten anzunehmen und sein leidendes Angesicht vor allem in den Opfern der neuen Formen von Armut und Sklaverei zu erkennen. Der Herr sagt: „Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25, 35–36). Aufgabe der Kirche, der

Pilgerin auf Erden und Mutter aller, ist es daher, Jesus Christus zu lieben, ihn anzubeten und ihn zu lieben, besonders in den Ärmsten und den am meisten Vernachlässigten; zu ihnen gehören gewiss die Migranten und die Flüchtlinge, die versuchen, harte Lebensbedingungen und Gefahren aller Art hinter sich zu lassen. Darum hat der Welttag der Migranten und Flüchtlinge in diesem Jahr das Thema: Kirche ohne Grenzen, Mutter aller.

In der Tat breitet die Kirche ihre Arme aus, um unterschiedslos und unbegrenzt alle Völker aufzunehmen und um allen zu verkünden: „Gott ist die Liebe“ (1 Joh 4, 8.16). Nach seinem Tod und seiner Auferstehung hat Jesus seinen Jüngern die Aufgabe anvertraut, seine Zeugen zu sein und das Evangelium der Freude und der Barmherzigkeit zu verkünden. Am Pfingsttag haben sie mutig und begeistert den Abendmahlssaal verlassen; die Kraft des Heiligen Geistes hat sich über Zweifel und Unsicherheiten behauptet und hat bewirkt, dass jeder ihre Verkündigung in der eigenen Sprache verstand. So ist die Kirche von Anfang an eine Mutter,

deren Herz der ganzen Welt ohne Grenzen offensteht. Diese Sendung zieht sich bereits über zwei Jahrtausende der Geschichte hin, doch schon von den ersten Jahrhunderten an hat die missionarische Verkündigung die universale Mutterschaft der Kirche betont, die dann in den Schriften der Väter entfaltet und vom Zweiten Vatikanischen Konzil wieder aufgegriffen wurde. Die Konzilsväter haben von der *Ecclesiae mater* gesprochen, um ihr Wesen zu erklären. Sie bringt nämlich Söhne und Töchter hervor, gliedert sie ein und umfasst sie in liebender Sorge (vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 14).

Die Kirche ohne Grenzen und Mutter aller verbreitet in der Welt die Kultur der Aufnahme und der Solidarität, der zufolge niemand als unnützlich, als fehl am Platze oder als Auszusondernder betrachtet wird. Wenn die christliche Gemeinschaft ihre Mutterschaft tatsächlich lebt, schenkt sie Nahrung, Orientierung, Wegweisung, geduldige Begleitung. Sie kommt den Menschen im Gebet wie in den Werken der Barmherzigkeit nahe.

Heute nimmt all das eine besondere Bedeutung an. In einer Zeit so umfangreicher Migrationen verlässt nämlich eine große Zahl von Menschen ihre Ursprungsorte und tritt die gewagte Reise der Hoffnung an mit einem Gepäck voller Sehnsüchte und Ängste, auf der Suche nach menschlicheren Lebensbedingungen. Nicht selten lösen jedoch diese Wanderungsbewegungen auch in kirchlichen Gemeinden Misstrauen und Feindseligkeiten aus, noch bevor man die Geschichten des Lebens, der Verfolgung oder des Elends der betroffenen Menschen kennt. In dem Fall geraten Verdächtigungen und Vorurteile in Konflikt mit dem biblischen Gebot, den bedürftigen Fremden mit Achtung und Solidarität aufzunehmen.

Einerseits wird man im Innersten des Gewissens den Ruf gewahrt, das menschliche Elend zu berühren und das Liebesgebot in die Tat umzusetzen, das Jesus uns hinterlassen hat, als er sich mit dem Fremden, dem Leidenden und mit allen unschuldigen Opfern von Gewalt und Ausbeutung identifizierte. Andererseits verspüren wir aber aufgrund der Schwäche unserer menschlichen Natur „die Versuchung, Christen zu sein, die einen sicheren Abstand zu den Wundmalen des Herrn halten“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 270).

Der Mut des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe ermöglicht es, die Abstände zu vermindern, die uns von den menschlichen Tragödien trennen. Jesus Christus ist immer in der Erwartung, in den Migranten und den Flüchtlingen, in den Vertriebenen und den Heimatlosen erkannt zu werden, und auch auf diese Weise ruft er uns auf, die Ressourcen zu teilen und manchmal auf

etwas von unserem erworbenen Wohlstand zu verzichten. Daran erinnerte Papst Paul VI., als er sagte: „Die am meisten Bevorzugten müssen auf einige ihrer Rechte verzichten, um mit größerer Freigebigkeit ihre Güter in den Dienst der anderen zu stellen“ (Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens*, 14. Mai 1971, 23).

Überdies ermutigt der multikulturelle Charakter der heutigen Gesellschaften die Kirche, neue Verpflichtungen der Solidarität, des Miteinanders und der Evangelisierung zu übernehmen. Die Wanderungsbewegungen regen nämlich dazu an, die Werte zu vertiefen und zu stärken, die notwendig sind, um das harmonische Zusammenleben von Menschen und Kulturen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die bloße Toleranz, die den Weg zur Achtung gegenüber den Verschiedenheiten öffnet und ein Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur in Gang bringt, nicht genügen. Hier fügt sich die Berufung der Kirche ein, die Grenzen zu überwinden und einen „Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung ... zu einer Einstellung, deren Basis die ‚Kultur der Begegnung‘ ist“, zu fördern. „Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere ... Welt aufzubauen“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Die Wanderungsbewegungen haben allerdings solche Dimensionen angenommen, dass nur eine systematische und tatkräftige Zusammenarbeit, welche die Staaten und die internationalen Organisationen einbezieht, imstande sein kann, sie wirksam zu regulieren und zu leiten. Tatsächlich rufen die Migrationen alle auf den Plan, nicht nur wegen des Ausmaßes des Phänomens, sondern auch „wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt“ (Papst Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 29. Juni 2009, 62).

Auf der internationalen Tagesordnung stehen häufige Debatten über die Zweckmäßigkeit, die Methoden und die Rechtsvorschriften, um dem Migrationsphänomen zu begegnen. Es gibt Organisationen und Einrichtungen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene, die ihre Arbeit und ihre Energien in den Dienst derer stellen, die mit der Auswanderung ein besseres Leben suchen. Trotz ihrer großherzigen und lobenswerten Bemühungen ist eine tiefer greifende und wirksamere Aktion notwendig, die sich eines universalen Netzes der Zusammenarbeit bedient, gegründet auf den Schutz der Würde und der Zentralität jedes Menschen. Auf diese Weise wird der

Kampf gegen den schändlichen und kriminellen Menschenhandel, gegen die Verletzung der Grundrechte, gegen alle Formen von Gewalt, Überwältigung und Versklavung wirkungsvoller sein. Gemeinsam zu arbeiten verlangt jedoch Wechselseitigkeit und Zusammenwirken mit Bereitschaft und Vertrauen, in dem Bewusstsein, dass „Kein Land ... den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberreten [kann]; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Auf die Globalisierung des Phänomens der Migration muss mit der Globalisierung der Nächstenliebe und der Zusammenarbeit geantwortet werden, um die Lage der Migranten menschlicher zu gestalten. Zugleich müssen die Bemühungen verstärkt werden, Bedingungen zu schaffen, die geeignet sind, eine fortschreitende Verminderung der Gründe zu gewährleisten, welche ganze Völker dazu drängen, aufgrund von Kriegen und Hungersnöten, die sich häufig gegenseitig bedingen, ihr Geburtsland zu verlassen.

Mit der Solidarität gegenüber den Migranten und den Flüchtlingen müssen der Mut und die Kreativität verbunden werden, die notwendig sind, um weltweit eine gerechtere und angemessenere Wirtschafts- und Finanzordnung zu entwickeln, gemeinsam mit einem verstärkten Einsatz für den Frieden, der eine unabdingbare Voraussetzung für jeden echten Fortschritt ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge! Ihr habt einen besonderen Platz im Herzen der Kirche, und ihr helft ihr, die Dimensionen ihres Herzens zu erweitern, um ihre Mutterschaft gegenüber der gesamten Menschheitsfamilie zum Ausdruck zu bringen. Verliert nicht eure Zuversicht und eure Hoffnung! Denken wir an die in Ägypten im Exil lebende Heilige Familie: Wie sich im mütterlichen Herzen der Jungfrau Maria und im fürsorglichen Herzen des heiligen Josefs das Vertrauen hielt, dass Gott uns niemals verlässt, so möge es auch euch nie an diesem Vertrauen auf den Herrn fehlen. Ihrem Schutz vertraue ich euch an und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan  
3. September 2014

Franziskus

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche begangen, am 2. Oktober 2015, und nicht am 18. Januar 2015.

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten

Liebe Schwestern und Brüder,

das Elend im Mittleren Osten hat eine neue Dimension erreicht. Hunderttausende sind vor den Milizen des sogenannten „Islamischen Staates“ geflohen. In vielen Teilen Syriens und des Iraks leiden Minderheiten, besonders die Christen. Viele wurden ermordet, andere gedemütigt, beraubt und aus ihrer Heimat vertrieben.

Zweifellos ist es Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft, sich den Extremisten entschlossen entgegenzustellen und die Verfolgten und Bedrohten zu schützen. Uns Christen ist in dieser Situation vor allem aufgetragen, den Notleidenden zu helfen. Trotz der in den letzten Monaten auch von der Kirche schon geleisteten Hilfe fehlt es aber weiterhin an Unterkünften, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung. Der bald beginnende Winter wird die Not verschlimmern.

Wir Bischöfe wissen um die große Hilfsbereitschaft der Katholiken in Deutschland. So haben wir uns entschlossen, zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten aufzurufen, die am Sonntag, dem 12. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten gehalten werden soll.

Wir erbitten Ihre großzügige Spende. Zugleich rufen wir dazu auf, für alle Opfer der Gewalt in Syrien und im Irak zu beten. Verstärken wir die Bitte um den Frieden, dass die Menschen in diesen Ländern wieder sicher leben und die Geflüchteten zurückkehren können.

Fulda, 25. September 2014  
Für das Bistum Limburg

+ Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 5. Oktober 2014 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Limburg, 29. September 2014

Wolfgang Rösch  
Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

Hinweis: Über die Homepage der Deutschen Bischofskonferenz kann ein Fürbittformular für den Kollekten-sonntag abgerufen werden.

### Nr. 106 Errichtung des Pastoralen Raumes Bad Camberg

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Bad Camberg“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Peter und Paul	Bad Camberg
St. Petrus	Selters-Eisenbach
St. Nikolaus	Selters-Haintchen
St. Christophorus	Selters-Niederselters
St. Margaretha	Weilrod-Hasselbach

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Peter und Paul, 65520 Bad Camberg, Eichbornstraße 9.

Limburg, 24. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47675/14/01/1 Apostolischer Administrator

### Nr. 107 Errichtung des Pastoralen Raumes Blasiusberg

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Blasiusberg“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Nikolaus	Elbtal-Dorchheim
St. Margareta	Dornburg-Dorndorf
St. Martin	Dornburg-Frickhofen
St. Matthias	Dornburg-Langendernbach
St. Stephanus	Dornburg-Thalheim
St. Bartholomäus	Dornburg-Wilsenroth
St. Maximinus	Waldbrunn-Ellar
St. Laurentius und St. Leonhard mit den Kirchengemeinden	Waldbrunn
St. Laurentius St. Leonhard	Waldbrunn-Hausen und Waldbrunn-Fussingen
St. Johannes der Täufer mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung	Waldbrunn-Lahr Hintermeilingen

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Martin, 65599 Dornburg-Frickhofen, Egenolfstraße 24.

Limburg, 22. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47677/14/01/1 Apostolischer Administrator

### Nr. 108 Errichtung des Pastoralen Raumes Diez

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Diez“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Bartholomäus	Balduinstein
Herz Jesu	Diez
St. Bonifatius	Holzappel
St. Petrus	Katzenelnbogen
Mariä Himmelfahrt	Pohl
Maria Empfängnis	Zollhaus

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei Herz Jesu, 65582 Diez, Ernst-Scheuern-Platz 6.

Limburg, 24. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47672/14/01/1 Apostolischer Administrator

### Nr. 109 Errichtung des Pastoralen Raumes Hadamar

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Hadamar“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Marien	Beselich-Niedertiefenbach
St. Ägidius	Beselich-Obertiefenbach
St. Johannes Nepomuk	Hadamar
St. Petrus in Ketten	Hadamar-Niederhadamar
St. Petrus	Hadamar-Niederzeuzheim
St. Leonhard	Hadamar-Oberweyer
St. Antonius Eremit	Hadamar-Oberzeuzheim
Mariä Heimsuchung	Hadamar-Steinbach
St. Bartholomäus	Limburg-Ahlbach

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Johannes Nepomuk, 65589 Hadamar, Schloßgasse 11.

Limburg, 24. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47671/14/01/1 Apostolischer Administrator

### Nr. 110 Errichtung des Pastoralen Raumes Limburg

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Limburg“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Johannes der Täufer	Elz
St. Georg, Dompfarrei	Limburg
St. Hildegard	Limburg
St. Marien	Limburg
St. Lubentius	Limburg-Dietkirchen
St. Antonius	Limburg-Eschhofen

St. Jakobus	Limburg-Lindenholzhausen
St. Servatius	Limburg-Offheim
St. Josef	Limburg-Staffel
St. Nikolaus	Runkel-Dehrn

Katholische Italienische  
Gemeinde St. Anna Limburg-Wetzlar

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Georg, Dompfarrei, 65549 Limburg, Domplatz 3.

Limburg, 24. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47673/14/01/1 Apostolischer Administrator

### Nr. 111 Errichtung des Pastoralen Raumes Villmar-Brechen

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Villmar-Brechen“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Maximinus	Brechen-Niederbrechen
Hl. Sieben Brüder	Brechen-Oberbrechen
St. Georg	Brechen-Werschau
St. Marien	Hünfelden-Kirberg
Mariä Heimsuchung	Runkel
St. Lambertus	Runkel-Arfurt
St. Peter und Paul	Villmar
St. Marien	Villmar-Langhecke
mit den Kirchengemeinden	
St. Marien	Villmar-Langhecke und
St. Josef	Villmar-Aumenau

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Peter und Paul, 65606 Villmar, Peter-Paul-Str. 3.

Limburg, 24. Juni 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47676/14/01/1 Apostolischer Administrator

### Nr. 112 Errichtung des Pastoralen Raumes Weilburg-Mengerskirchen

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Oktober 2014 den Pastoralen Raum „Weilburg-Mengerskirchen“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Hedwig	Löhnberg
St. Maria Magdalena	Mengerskirchen
St. Laurentius	Mengerskirchen-Dillhausen
mit der Kirchengemeinde	
St. Michael,	Mengerskirchen-Probbach
St. Katharina	Mengerskirchen-Waldernbach

Mariä Geburt	Mengerskirchen-Winkels
Hl. Kreuz	Weilburg
Dreifaltigkeit	Weilmünster
Christ-König	Weinbach-Gräveneck

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei Hl. Kreuz, 35781 Weilburg, Frankfurter Straße 8.

Limburg, 22. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 540A/47678/14/01/2 Apostolischer Administrator

### Nr. 113 Aufhebung der Messweinverordnung vom 16. Februar 1976

Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstockes (vgl. Lk 22, 18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. c. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)“ verabschiedet (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 1976, S. 235; vgl. ebenso den Hinweis zu Messwein-Produzenten und -händler, Amtsblatt des Bistums Limburg 1977, S. 490).

Inzwischen hat das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verboten. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat daher auf seiner Sitzung vom 23. Juni 2014 festgestellt, dass die besagte kirchliche Verordnung hinfällig ist.

Sie wird hiermit für das Bistum Limburg aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinlieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr.

Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Limburg, 1. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 309B/16527/14/01/1 Apostolischer Administrator

## **Nr. 114 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2014**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2014 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

### **Teil I**

#### *A. Streichung der Anlage 7a zu den AVR*

1. Die Anlage 7a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

#### *Erläuterungen*

Anlage 7a zu den AVR ist inhaltlich überholt. Sie gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7a zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. Aufgrund des Zeitablaufs gibt es keine Praktikanten mehr, die bereits am 30. Juni 2008 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben.

#### *B. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR*

1. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der letzte Halbsatz gestrichen. Damit lautet § 5 der Anlage 20 zu den AVR wie folgt:

„§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

#### *Erläuterungen*

Mit dieser Änderung entfällt die Befristung der Anlage 20 zu den AVR. Sie gilt nun unbefristet.

Damit wird den Bedenken der Anwender Rechnung getragen. Für sie ist eine Befristung zu ungewiss. Es fehle an einer verlässlichen Rechtsgrundlage, die Planungssicherheit gewährleiste.

Um Integrationsprojekte auch weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs der AVR zu ermöglichen, wird die Befristung daher aufgegeben.

#### *C. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR*

1. In die AVR wird eine neue Anlage 25 eingefügt – Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden –, die wie folgt lautet:

„Anlage 25: Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für caritative Träger, die

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in ihr Statut übernommen haben und
- spätestens seit dem 01.10.2005 durchgehend die Tarifverträge für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) anwenden.

##### § 2 Anwendung von Tarifverträgen

Abweichend von den Bestimmungen der AVR werden den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich nach § 1 die tarifvertraglichen Regelungen für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

##### § 3 Informationspflicht

Vom Geltungsbereich nach § 1 erfasste Träger haben eine schriftliche Information über die Anwendung der Anlage an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

##### § 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 26.06.2014 in Kraft.

#### *Erläuterungen*

Es gibt caritative Träger, die traditionell den TVöD auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwenden. Die Anwendung des TVöD ist da-

bei historisch gewachsen. Hintergrund ist zum einen die Übernahme von Aufgaben der Daseinsvorsorge, die vormals durch die öffentliche Hand selbst wahrgenommen wurden, zum anderen gibt es Träger, die aus Kooperationen mit öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands haben die deutschen Bischöfe am 20. Juni 2011 den Artikel 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisses (GrO) geändert. Danach sind kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, verpflichtet, die Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Träger, welche die Grundordnung nicht übernehmen, haben im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche teil. Die Grundordnung sieht in Artikel 7 vor, dass der Inhalt der Arbeitsverhältnisse durch Rechtsnormen bestimmt wird, die durch paritätisch besetzte Kommissionen beschlossen werden. Die Grundordnung verlangt insoweit eine Anwendung der AVR.

Für Träger, welche traditionell den TVöD anwenden, ist die Verpflichtung zur Anwendung der AVR ein Hinderungsgrund für die Übernahme der Grundordnung in ihre Statuten. Aus einer Erhebung des Deutschen Caritasverbandes zur Übernahme der Grundordnung ergibt sich, dass 21 Träger die Grundordnung wegen der historisch bedingten Anwendung eines anderen Tarifs (in der Regel der TVöD) noch nicht übernommen haben. Um diesen Trägern die Übernahme der Grundordnung zu ermöglichen, wird eine neue Anlage in die AVR eingefügt, welche diesen Trägern weiterhin die Anwendung des TVöD gestattet. Dadurch soll diesen Trägern die Übernahme der Grundordnung und ein Verbleib im Dritten Weg ermöglicht werden.

Die neue Anlage erfasst nur solche Rechtsträger, die bereits mit der Umstellung von BAT auf TVöD die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes angewendet haben. Umstellungsdatum war der 01.10.2005. Dadurch wird ausgeschlossen, dass solche Träger von der neuen Anlage profitieren, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ohne äußere Notwendigkeit aus den AVR ausgestiegen sind. Verlangt wird zudem die Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Es ist daher nicht gestattet, den TVöD in einer älteren Fassung mit geringerer Vergütung anzuwenden. Dadurch wird gewährleistet, dass Träger, welche unter die neue Anlage fallen, keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber solchen Trägern haben, welche die AVR

anwenden. Eine Konkurrenz der Träger untereinander auf der Ebene der Personalkosten wird dadurch ausgeschlossen (siehe Nr. 5 der Tarifpolitischen Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes).

## Teil II

### *D. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR*

„Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission verpflichtet sich, spätestens im Jahr 2016 die Anlage 20 zu den AVR mit ihren Regelungsinhalten erneuert zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.“

### *E. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer neuen Anlage 25 AVR*

„Die neue Anlage 25 ist zunächst befristet. Langfristiges Ziel ist es, die Anwendung der AVR in allen Einrichtungen der Caritas sicherzustellen. Daher wird die Bundeskommission eine Übergangsregelung erarbeiten, um die vom Geltungsbereich der neuen Anlage erfassten Träger in die AVR überzuleiten.

Wird bis zum Ablauf der Geltungsdauer der neuen Anlage keine Überleitungsregelung erarbeitet, wird die Bundeskommission die Geltung der Anlage entsprechend verlängern.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 10. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az. 359 H/45168/14/01/3 Apostolischer Administrator

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 115 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014**

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholische Kirche in Deutschland am 26. Oktober feiert, steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16, 20b). In diesem Jahr lenkt das Internationale Katholische Missionswerk missio den Fokus auf das Leben der Kirche in Pakistan. In diesem Land ist das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. Trotz drohender Repressalien bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben.

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission unterstützt missio die Christinnen und Christen in Pakistan sowie in anderen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien.

### Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 3. bis 5. Oktober in der Diözese Fulda statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus Pakistan feiert missio um 11:30 Uhr im Hohen Dom zu Fulda einen weltkirchlichen Gottesdienst unter der Leitung von Bischof Algermissen.

### missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Pakistan in den Diözesen und Gemeinden zu Begegnungen und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September gehen allen Gemeinden die vorbereiteten Materialien zum Sonntag der Weltmission zu: Leitfaden, Plakat, Gebetskarten-Aktion und liturgische Hilfen.

Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes oder eines Wunsches wird direkt an den Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz in Pakistan, Erzbischof Joseph Coutts, gesendet. Der Erzbischof wird sich persönlich bei allen Teilnehmern der Aktion mit einem Segensgruß für die Solidarität der deutschen Katholiken mit den Christen in Pakistan bedanken.

Im Vorfeld des Sonntags der Weltmission, vor allem im Oktober, finden öffentliche Aktionen zum Thema Religionsfreiheit statt. Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

### missio-Kollekte am 26. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Ordinariat. Auf aus-

drücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen, u. a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Pakistan, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Materialien zum Sonntag der Weltmission können bestellt werden unter der Rufnummer 02417507-350 oder per E-Mail unter [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de). Bei inhaltlichen Fragen zum Sonntag der Weltmission wenden Sie sich bitte an Herrn Werner Meyer zum Farwig, Tel.: 0241 7507-289, E-Mail: [w.meyer-zum-farwig@missio.de](mailto:w.meyer-zum-farwig@missio.de).

### Nr. 116 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November

#### Allgemeine Erläuterungen

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 16. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Was jedoch, wenn niemand mehr über Gott spricht oder von Jesus Christus erzählt? Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass sich Menschen vom Glauben entfernen oder nie vom Evangelium hören. Jeder Christ ist gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: ‚Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann‘“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen. Die Diaspora-Kollekte am 16. November ist die ele-

mentare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Der Aufruf der deutschen Bischöfe ist im Amtsblatt 2014, S. 73, veröffentlicht.

### Aktionsplan

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt folgende Empfehlung heraus:

Ende September 2014:

- Überprüfen Sie die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung des November-Pfarrbriefes unter der Rufnummer 052 51 2996-53 oder per E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).
- Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2014:

- Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder laden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Website herunter: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.
- Legen Sie der November-Ausgabe das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller (Tel.: 05251 2996-53, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Website: [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen)).

Montag, 20. Oktober 2014:

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 25./26. Oktober 2014:

Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2014:

- Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2014:

- Legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.
- Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen „Kirche im Kleinen“ an interessierte Mitglieder in der Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 22./23. November 2014:

Geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### **Nr. 117 Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen 2014**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Von dort werden die Beträge an Renovabis weitergeleitet.

Informationen: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53, Website: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

### **Nr. 118 Warnung vor irreführender Werbung**

Ein angebliches „Kloster Marien-Quell“ versendet – so ein Hinweis, den das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weiterleitet – irreführende Werbematerialien. Die Bestellmöglichkeit für vorgebliche Gesundheitsprodukte wird damit gekoppelt, dass die Auszahlung eines vierstelligen Geldbetrags für den Übersender in Aussicht gestellt wird. Das Kloster gibt es nicht und die unlauteren Werbemaßnahmen sind bereits vor Jahren bekannt geworden. Sie leben offensichtlich derzeit wieder auf.

### **Nr. 119 Fortbildungsangebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltung aufmerksam:

10. Mainzer Symposion: „Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“; Netzwerk Kirche – eine Ideologie?!, 11. Dezember 2014, 11:00 Uhr, bis 12. Dezember 2014, 16:00 Uhr; Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz; Leitung: Dr. Christoph Rüdeshelm (TPI), Prof. Dr. Richard Hartmann (Fulda), Dr. Gundo Lames (BGV Trier), Prof. Dr. Martin Lorsch (Trier).

Ausführliche Informationen und Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

### **Nr. 120 Erholungswochen für Priester und Diakone in Bad Wörishofen**

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef bietet Erholungswochen für Priester und Diakone in den folgenden Zeiträumen an: 9. bis 15. November 2014, 1. bis 7. März 2015, 12. bis 18. April 2015. Geistlicher Begleiter ist Pfarrer Paul Ringseisen. Die Kosten betragen 455,00 (EZ mit Du, WC) bzw. 490,00 Euro (EZ mit Du, WC und Balkon), zzgl. Kurtaxe. Informationen und Anmeldung: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Mallersdorfer Schwestern, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel.: 08247 308-0, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Website: www.kneippkurhaus-st-josef.de.

### **Nr. 121 Dienstmeldungen**

#### **Priester**

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Joachim BRAUN die Pfarreien St. Elisabeth und Frauenfrieden in Frankfurt übertragen und

ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-West ernannt. Zum gleichen Termin wird Pfarrer Braun mit einem Dienstumfang von 50 % als Hochschulpfarrer und Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2014 hat der Provinzial der Schönstattpatres den Gestellungsvertrag für Pfarrer Pater Johnson PANTHAPPILLIL ISch gekündigt. Mit Termin 31. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Pater Panthappillil ISch auf das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Frankfurt-Nordost sowie mit Termin 30. November 2014 den Verzicht auf die Pfarreien St. Albert in Frankfurt, Sta. Familia in Frankfurt-Ginnheim und St. Josef in Frankfurt-Eschersheim angenommen.

Mit Termin 1. November 2014 wird Pfarrer P. Anto BATINIC OFM, Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt und St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim, zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Nordost ernannt. Mit Termin 1. Dezember 2014 bis zur Wiederbesetzung wird er zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Albert in Frankfurt, Sta. Familia in Frankfurt-Ginnheim, St. Josef in Frankfurt-Eschersheim und Herz-Jesu in Frankfurt-Eckenheim ernannt.

Mit Termin 30. November 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Prof. Dr. Matthias KLOFT auf die Pfarrei Herz-Jesu in Frankfurt-Eckenheim angenommen.

Mit Termin 30. November 2014 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für Pater Klaus JOCHUM SJ, Krankenhaus-Seelsorger am Universitätsklinikum Frankfurt, gekündigt.

#### **Diakone**

Mit Termin 1. September 2014 wurde Diakon im Hauptberuf Wolfgang ZERNIG, Pastoraler Raum Weilburg, als Diakon in der Gefängnis-Seelsorge an der JVA Limburg und als Diakon in der Pädagogischen Leitung im Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden Limburg eingesetzt.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. September 2014 wurde Schwester Luca PETROVIC zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.







<b>Der Apostolische Administrator</b>			
Nr. 122	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014	105	
Nr. 123	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015	105	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 124	Profanierung von Altar und Kapelle in der Frankfurter Straße 26, Limburg	106	
Nr. 125	Verleihung der Georgsplakette in der Zeit der Sedisvakanz	106	
Nr. 126	Hinweise zum Direktorium 2014/2015	106	
Nr. 127	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014	106	
Nr. 128	Eintragung der Gottesdiensttermine für Weihnachten 2014 in den internen Bereich des Bistumsportals	106	
Nr. 129	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014	107	
Nr. 130	Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015	107	
Nr. 131	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2015	108	
Nr. 132	Dienstnachrichten		108

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

in zahlreichen Schulen und Bildungshäusern in Lateinamerika brennt die halbe Nacht das Licht. Weil es nicht genug Räume gibt, muss der Unterricht schichtweise erfolgen. Auch zu später Stunde drücken Hunderttausende Jugendliche noch die Schulbank.

Kinder und Jugendliche bilden die Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika. Sie leiden unter Armut, fehlenden und zu teuren Bildungsmöglichkeiten, alltäglicher Gewalt und familiärer Not. Jeder zweite Jugendliche hat keine Arbeit, die meisten haben keine oder keine gute Ausbildung. Die Jugendlichen wollen aber eine Zukunft, die sie hoffen lässt.

„Gegenwart und Zukunft: alles gehört Euch“. Mit diesem Wort aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth macht unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat in diesem Jahr auf die Situation der Jugendlichen aufmerksam. Adveniat unterstützt die Kirche in Lateinamerika dabei, Jugendliche auszubilden und stark zu machen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen und aus dem Glauben heraus gestalten können.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, 25. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligenabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg, 2. Oktober 2014 Wolfgang Rösch  
Az.: 367C/16767/14/04/1 Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

### Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Menschen, denen sie begegnen, und den Kindern in anderen Ländern den Segen Gottes. So legen die Sternsin-

ger Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Sternsinger mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6, 11). Damit richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispielland Philippinen lernen die Sternsinger deren Lebenswirklichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 25. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Limburg, 2. Oktober 2014 Wolfgang Rösch  
Az.: 608B/18509/14/01/1 Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

## Bischöfliches Ordinariat

### **Nr. 124 Profanierung von Altar und Kapelle in der Frankfurter Straße 26, Limburg**

Mit Termin 15. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator die Kapelle und den darin befindlichen Altar in der Frankfurter Straße 26 in 65549 Limburg a. d. Lahn für profan erklärt.

### **Nr. 125 Verleihung der Georgsplakette in der Zeit der Sedisvakanz**

Aufgrund der Sedisvakanz wird im Jahr 2015 kein Festakt zur Verleihung der Georgsplakette begangen.

Die Ehrung von Jubilaren (z. B. bei Ehejubiläen) findet in gewohnter Weise statt.

### **Nr. 126 Hinweise zum Direktorium 2014/2015**

Das Direktorium 2014/2015 wird Anfang November versendet werden.

Auf der Website des Bistums ([www.bistumlimburg.de](http://www.bistumlimburg.de)) steht es in Kürze zum Download bereit.

### **Nr. 127 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottesfeiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### **Nr. 128 Eintragung der Gottesdiensttermine für Weihnachten 2014 in den internen Bereich des Bistumsportals**

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre werden gebeten, die Gottesdiensttermine für Weihnachten 2014 im Mitarbeiterportal des Bistums (<http://intern.bistumlimburg.de>) bis spätestens Freitag, 28. November, einzutragen. Sollte noch kein Zugang zu diesem Service eingerichtet sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an die Adresse [webuser@bistumlimburg.de](mailto:webuser@bistumlimburg.de) mit folgenden Informationen: Name, Vorname; Position; E-Mail-Adresse; ich pflege die Pfarreidaten für folgende Pfarreien (GKZ). Ab dem 1. Advent werden die Termine der Weihnachtsgottesdienste auf der Internetseite des Bistums (<https://www.bistumlimburg.de>) angezeigt und an die Medien weitergegeben. Es können nur die Daten im Portal angezeigt und an die Medien übermittelt werden, die im Mitarbeiterportal aufgeführt sind.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wenden sich bitte an die Pfarrsekretariate der jeweiligen Kirchorte, an dem ihr Gottesdienst stattfindet.

Bei Fragen oder Problemen gibt die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat Auskunft: Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431295-277, E-Mail: info@bistumlimburg.de.

### **Nr. 129 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014**

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 Kor 3, 22) stellt Adveniat im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Heranwachsende und Jugendliche bilden die große Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika und der Karibik. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungsungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft. Aus der „vorrangigen Option für die Jugend“ heraus stellen sich viele pastorale und soziale Aktivitäten der Kirche Lateinamerikas auf die Seite der Jugendlichen.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle Materialien zum Thema „Jugend in Lateinamerika“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2014 wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9:30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (30. November 2014) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite [www.advent-teilen.de](http://www.advent-teilen.de) bereit.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollekten-

konto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist gemäß Kollektenplan des Bistums vollständig abzuführen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2014: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, Website: [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

### **Nr. 130 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015**

„Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2015. Die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – lenken damit für die inhaltliche Vorbereitung der Sternsinger in Gemeinden und Gruppen den Blick auf die Bedeutung von ausgewogener Ernährung und Ernährungsbildung auf den Philippinen und weltweit. Jedes Jahr sterben 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren, weil sie mangel- und unterernährt sind. Eine ausreichende und ausgewogene Ernährung ist die zentrale Voraussetzungen dafür, dass Kinder gesund aufwachsen können.

Alle Pfarreien und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung: Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2015 bietet umfangreiches Material zum Thema Ernährung. Im Fokus stehen Sternsinger-Projekte auf den Philippinen. Außerdem enthält das Werkheft Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am

Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine bieten Modelle für eine Eucharistiefeier am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsängern, Aussendung und Dank, katechetische Impulse und Tagzeitengebete. Eindrücklich schildert Kinderfilm- autor Willi Weitzel im Film „Unterwegs für die Sternsinger: Willi auf den Philippinen“, was Mangel- und Unterernährung für Kinder auf den Philippinen bedeutet – und er zeigt, wie die Sternsinger helfen.

Diese und weitere Materialien können auch über die Internetseite [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de) oder im Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-44 oder -48 bestellt werden.

Die bundesweite Eröffnung der kommende Aktion Dreikönigssingen ist am 30. Dezember 2014 mit einem bunten Programm in der Innenstadt von Paderborn und einem Gottesdienst im Dom. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Die Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zu Gute kommen, und dass die Mittel wirksam, nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Weitere Informationen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Herr Sebastian Ulbrich, Tel. 0241 4461-18, E-Mail: [ulbrich@sternsinger.de](mailto:ulbrich@sternsinger.de), oder: Frau Constanze Groth, Tel. 0241 4461-39, E-Mail: [groth@sternsinger.de](mailto:groth@sternsinger.de).

### **Nr. 131 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2015**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten gefeiert.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ unter [www.gebetswoche.de](http://www.gebetswoche.de) zum Download angeboten.

### **Nr. 132 Dienstmeldungen**

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Pater Ernst-Martin BENNER OFM zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Villmar-Brechen ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Andreas FUCHS zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Hadamar ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Uwe MICHLER zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Diez ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Hans MAYER zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Weilburg-Mengerskirchen ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Klaus NEBEL zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Gereon REHBERG zum Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Limburg ernannt.



Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: [www.intern.bistumlimburg.de](http://www.intern.bistumlimburg.de).

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro



<b>Der Apostolische Administrator</b>			
Nr. 133	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015	110	
Nr. 134	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: KODA-Beschlüsse im Zusammenhang mit den Tarifergebnissen 2014	110	
Nr. 135	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 31c zur AVO: Ordnung über die einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015	111	
Nr. 136	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO – Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, Allgemeine Vergütungsrichtlinie	114	
Nr. 137	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Änderung des § 10 AVO, Änderung des § 4 AVO, Änderung des § 36 AVO, Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, Anlage 1 Arbeitsvertragsmuster für die Beschäftigten im Bistum Limburg	114	
Nr. 138	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 33 zur AVO – Besondere Regelungen für Beschäftigte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen	115	
Nr. 139	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO, Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Besondere Vergütungsrichtlinien, VR 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen	120	
Nr. 140	Information über die Umsetzung eines Beschlusses der KODA vom 6. Mai 2014 – Hier: Arbeitgeber statt Dienstgeber; Dienststelle statt Einrichtung	120	
Nr. 141	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO – Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Allgemeine Vergütungsrichtlinien	121	
Nr. 142	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg	121	
Nr. 143	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 11 zur AVO – Jubiläumsordnung	121	
Nr. 144	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 4 zur AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung	121	
Nr. 145	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO – Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Besondere Vergütungsrichtlinien, VR 10 – Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung	122	
Nr. 146	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: AVO § 40 Richtlinien für einzelne Berufsgruppen	122	
Nr. 147	Beschluss der KODA vom 19. September 2014: AVO § 5 Dienstpflichten	122	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 148	Hinweise zur Durchführung des „Weltmissionstags der Kinder“ (Krippenopfer)	122	
Nr. 149	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015)	123	
Nr. 150	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015	123	

Nr. 151	Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	124	Nr. 156	Feier der Zulassung am 22. Februar 2015 für erwachsene Taufbewerber	158
Nr. 152	Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten im Bischöflichen Ordinariat Limburg	125	Nr. 157	Feier der Ehejubiläen 2015	158
Nr. 153	Kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg	126	Nr. 158	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	158
Nr. 154	Festsetzung der Gestellungsgelder ab dem 1. Januar 2015	157	Nr. 159	Glaubensweg „Ja, ich bin getauft“	158
Nr. 155	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2014	158	Nr. 160	Kardinal-Betram-Stipendium	159
			Nr. 161	Totenmeldung	159
			Nr. 162	Dienstnachrichten	160

## Der Apostolische Administrator

### Nr. 133 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, 25. September 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 2. Oktober 2014

Az.: 367C/16773/14/05/1

Wolfgang Rösch

Ständiger Vertreter des

Apostolischen Administrators

### Nr. 134 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO, Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Besondere Vergütungsrichtlinien, VR 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Die Vergütungsrichtlinie VR 8 erhält unter Gruppe 1 (Herausgehobene Stellen) folgenden Wortlaut:

Gruppe 1 (Herausgehobene Stellen)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als

- Domkapellmeister/Domkapellmeisterin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin des Domchores und der Mädchenkantorei), Domkantor/Domkantorin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin der Limburger Domsingknaben) BAT I b  
nach 7jähriger Tätigkeit in BAT I b BAT I a
- Leiter/Leiterin des Referates für Kirchenmusik, Dommusikdirektor/Dommusikdirektorin am Frankfurter Dom, Domorganist/Domorganistin am Limburger Dom BAT II a  
nach 7jähriger Tätigkeit in BAT II a BAT I b

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

### **Nr. 135 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: KODA-Beschlüsse im Zusammenhang mit den Tarifergebnissen 2014**

Aufgrund der Tarifergebnisse 2014 beschließt die KODA folgende Änderungen der AVO etc.

Hinweis: Das Tarifergebnis zu den monatlichen Bezügen (Tabellenentgelte) findet gemäß § 16 AVO unmittelbar Anwendung. Gleiches gilt gemäß § 40a AVO und § 40b AVO für die Tarifergebnisse zum TVAöD und zum TVPöD.

#### **I. Änderung der AVO**

##### *A. Änderung des § 16 e Absatz 4 Satz 2 AVO*

§ 16e Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 54,96 Euro,
- ab 1. März 2015 weniger als 56,28 Euro,

in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 87,95 Euro,
- ab 1. März 2015 weniger als 90,06 Euro,

so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.

##### *B. Änderung des § 33 Abs. 2 AVO*

- 1) Satz 1 wird gestrichen.
- 2) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.<sup>1</sup>

Fußnote:

<sup>1</sup> Übergangsregelung siehe § 15 OzÜ

- 3) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
- 4) Die Niederschriftserklärung zu § 33 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

##### *C. Ausnahmen vom Geltungsbereich*

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. März 2015 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Änderungen nicht.

#### **II. Änderung der Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA (OzÜ)**

##### *A. Änderung des § 8 Abs. 3 OzÜ*

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
- 2) In Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
- 3) In der Protokollerklärung Nr. 3 zu Absatz 3 wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ und das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

##### *B. Änderung des § 9 OzÜ*

§ 9 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
- 2) In Absatz 3 Buchst. b Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
- 3) In der Protokollerklärung zu den Absätzen 2a und 3 wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ und das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
- 4) In der Protokollerklärung zu den Absätzen 2a und 3 werden die Worte „und Buchst. c Satz 1“ gestrichen.

C. Änderung des § 15 Abs. 1 OzÜ

§ 15 Abs. 1 OzÜ wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

D. Protokollerklärung zum Abschnitt III

Die Protokollerklärung zum Abschnitt III wird gestrichen.

E. Änderung des § 28 a OzÜ

1) § 28 a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 Buchst. a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

gültig ab	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
01.03.2014	2.651,66	2.978,30	3.120,74	3.479,62	3.760,00	3.928,22
01.03.2015	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50

b. In Satz 1 Buchst. b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

gültig ab	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
01.03.2014	2.749,06	3.021,27	3.288,37	3.523,88	3.815,47	3.938,84
01.03.2015	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37

c. In Satz 1 Buchst. c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

gültig ab	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
01.03.2014	2.857,96	3.075,71	3.355,66	3.579,96	3.860,33	4.000,52
01.03.2015	2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

2) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

gültig ab	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
01.03.2014	3.639,26	4.037,39	4.284,13
01.03.2015	3.726,60	4.134,29	4.386,95

F. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. März 2015 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Änderungen nicht.

III. Ordnung über ein einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015

A. Änderung des § 43 AVO

In § 43 AVO wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Ein Anspruch auf einmalige Pauschalzahlung für die Jahre 2014 und 2015 richtet sich nach der „Ordnung über einen einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (Anlage 31 c).

B. Anlage 31 c erhält folgenden Wortlaut:

Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015

§ 1

– gestrichen –

§ 2 – Einmalige Pauschalzahlung 2014

(1) Für das Jahr 2014 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2014, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23, 33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. <sup>3</sup>Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November

2014 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2014 ein Zwölftel.

- (2) <sup>1</sup>Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 1. Juli 2014 begonnen hat,
  - die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
  - deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 fortbesteht.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

- (3) <sup>1</sup>Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ geführt hat.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 OzÜ keinen Gebrauch gemacht haben.

- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2014 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2014 in den Fällen des Absatzes 2.

- (5) Keine Pauschalzahlung erhalten
- Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte,
  - Beschäftigte, die unter die Anlage 4 OzÜ fallen,
  - Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2013 die Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2 Anwendung gefunden haben.

- (6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2014 nur einmal zu.

- (7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3 – Einmalige Pauschalzahlung 2015

- (1) Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 keine Entgeltordnung zur AVO in Kraft getreten

ist, erhalten für das Jahr 2015 Beschäftigte, die am 31. Dezember 2014 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2014 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2015, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23, 33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. <sup>3</sup>Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2015 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2015 ein Zwölftel.

- (2) <sup>1</sup>Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 1. Juli 2015 begonnen hat,
  - die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
  - deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 fortbesteht.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

- (3) <sup>1</sup>Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ geführt hat.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem An-

tragsrecht nach § 28a Abs. 7 OzÜ keinen Gebrauch gemacht haben.

- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2014 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2015 in den Fällen des Absatzes 2.
- (5) Keine Pauschalzahlung erhalten
- Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte,
  - Beschäftigte, die unter die Anlage 4 OzÜ fallen,
  - Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2014 die Besondere Vergütungsrichtlinie VR Anwendung gefunden haben.
- (6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2015 nur einmal zu.
- (7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 4 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

#### IV. Änderung der Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (FlexAZ O)

Die Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2014 um 3,3 v.H. und am 10. März 2015 um weitere 2,4 v.H.

#### V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen unter Ziffer I. Buchst. B und Ziffer II. Buchst. C mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

#### Nr. 136 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 31c zur AVO: Ordnung über die einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015

Die Ordnung über die einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 wird wie folgt ergänzt:

In § 2 und § 3 wird jeweils ein neuer Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die vorstehenden Absätze gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung auch für Beschäftigte, deren Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung § 17 Abs. 7a OzÜ erfolgt ist.

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

#### Nr. 137 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO – Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, Allgemeine Vergütungsrichtlinie

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden in Punkt A. Allgemeine Vergütungsrichtlinie wie folgt geändert:

Absatz 2 der Vorbemerkungen erhält folgenden Wortlaut:

Wird für die Eingruppierung von Beschäftigten in eine Vergütungs- oder Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und üben die Beschäftigten diese Tätigkeit aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzungen hierfür zu erfüllen, so sind die Beschäftigten entsprechend den Vergütungsrichtlinien zu vergüten, sofern sie über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Andernfalls werden sie bis zu Erreichen der erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen in einer Vergütungs- oder Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

**Nr. 138 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Änderung des § 10 AVO, Änderung des § 4 AVO, Änderung des § 36 AVO, Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, Anlage 1 Arbeitsvertragsmuster für die Beschäftigten im Bistum Limburg**

**A) Änderung des § 10 AVO**

§ 10 AVO werden folgende Absätze 11 und 12 ergänzt:

Absatz 11 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Kirchenmusiker/-innen wird die Arbeitszeit in Diensten eingeteilt.

Bei Organisten/innen beträgt die Dauer eines Dienstes 60 Minuten. Dabei wird ein Ausgleich zwischen zeitlich längeren oder kürzeren Diensten als in der Natur der Sache liegend vorausgesetzt. Ein Werktagsgottesdienst wird mit dem Faktor 1, ein Sonn- und Feiertagsgottesdienst mit dem Faktor 1,5 bewertet. Vorbereitungszeiten für Üben, Partiturstudium und Literaturoauswahl sind mit der Vergütung für die Dienste abgegolten.

Bei Chorleiter/innen zählt eine Chorprobe zu 90 Minuten als vier Dienste. Eine Chorprobe zu 45 Minuten, z. B. Kinderchorprobe, zählt 2 Dienste. Gottesdienste mit vorherigem Einsingen zählen als zwei Dienste. In diesen Diensten sind jeweils Zeiten für Üben, Partiturstudium und Literaturoauswahl enthalten.

Für die Vergütung wird ein Dienst mit 60 Minuten bewertet.

Absatz 12 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Küster/-innen oder Sakristan/-innen wird die Arbeitszeit in Diensten eingeteilt. Die Dauer eines Dienstes beträgt 80 Minuten. Dabei wird ein Ausgleich zwischen zeitlich längeren oder kürzeren Diensten als in der Natur der Sache liegend vorausgesetzt.

**B) Änderung des § 4 AVO**

In § 4 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**C) Änderung des § 36 AVO**

In § 36 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Folgende Sätze 2 und 3 werden neueingefügt:

Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann aus betriebsbedingten Gründen nach vorheriger schriftlicher Kündigung gelöst werden. Während der Probezeit kann ein befristetes Arbeitsverhältnis dann gekündigt werden, wenn der Vertrag über mehr als 12 Monate Dauer abgeschlossen ist.

**D) Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen**

In der Vergütungsrichtlinie 8 wird Satz 2 gestrichen.

**E) Anlage 1: Arbeitsvertragsmuster für die Beschäftigten im Bistum Limburg**

In der Anlage 1 werden die bisherigen Arbeitsvertragsmuster durch folgende Arbeitsvertragsmuster ersetzt:

*Unbefristeter Arbeitsvertrag (männl. Form)  
Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg*

Zwischen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_  
– im folgenden Arbeitgeber genannt –

und<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
– im folgenden Arbeitnehmer genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieses Arbeitsvertrages.

§ 2

- (1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab \_\_\_\_ an- gestellt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.
- (3) Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

§ 3

- (1) Der Arbeitnehmer wird angestellt als \_\_\_\_<sup>4</sup>.
- (2) Der Arbeitnehmer ist eingesetzt in \_\_\_\_<sup>5</sup> in \_\_\_\_<sup>6</sup>.

(3) Unter Beachtung der Voraussetzung von § 8 AVO ist eine Tätigkeitsänderung, Abordnung und Versetzung möglich.

§ 4

Der Beschäftigungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche.

\* Für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ wird ein Beschäftigungsumfang in Höhe von \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche vereinbart.

Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel

\* auf \_\_\_\_\_ Tage in der Woche.

\* wie folgt: \_\_\_\_\_.

§ 5

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden.

§ 6

Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe \_\_\_\_\_, Stufe \_\_\_\_\_.

Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform<sup>7</sup>. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen: \_\_\_\_\_.

\*Dienstwohnung:

Dem Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Zeitpunkt der Versetzung an eine andere Dienststelle

verliert der Arbeitnehmer das Recht auf Benutzung der Wohnung.

Das Wohnverhältnis wird in diesen Fällen – spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Schluss des folgenden Monats – gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Arbeitnehmer die Wohnung zu räumen und an den Wohnungsgeber herauszugeben. Im Übrigen wird auf den Mietvertrag, der Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer Arbeitgeber

\* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.

1 Bitte genaue Bezeichnung des Arbeitgebers und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs eintragen; z. B: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

2 Bitte den vollständigen Namen und die derzeitige postalische Anschrift einfügen.

3 abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg

4 Bezeichnung in der Stellenausschreibung oder Tätigkeit übernehmen

5 Bezeichnung der Dienststelle (z. B. Pfarrbüro)

6 Angabe des Ortes (Postanschrift)

7 Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

*Befristeter Arbeitsvertrag (männl. Form)  
Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg*

Zwischen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_

– im folgenden Arbeitgeber genannt –

und<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_

– im folgenden Arbeitnehmer genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

## § 1

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieses Arbeitsvertrages.

## § 2

(1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ an-  
gestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag ist

- \* gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz
  - \* kalendermäßig befristet bis \_\_\_\_\_
  - \* zweckbefristet für die Dauer \_\_\_\_\_, längs-  
tens bis \_\_\_\_\_
  - \* weil der betriebliche Bedarf an der Arbeits-  
leitung nur vorübergehend besteht (§ 14  
Absatz 1 Nr. 1 TzBfG)
  - \* die Befristung im Anschluss an eine Aus-  
bildung oder ein Studium erfolgt, um den  
Übergang des Arbeitnehmers in eine An-  
schlussbeschäftigung zu erleichtern (§ 14  
Abs. 1 Nr. 2 TzBfG)
  - \* der Arbeitnehmer zur Vertretung eines an-  
deren Arbeitnehmers beschäftigt wird (§ 14  
Abs. 1 Nr. 3 TzBfG)
  - \* Die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 TzBfG)
  - \* die Befristung zur Erprobung erfolgt (§ 14  
Abs. 1 Nr. 5 TzBfG)
  - \* in der Person des Arbeitnehmers liegende  
Gründe die Befristung rechtfertigen (§ 14  
Abs. 1 Nr. 6 TzBfG)
  - \* der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln ver-  
gütet wird, die haushaltsrechtlich für eine  
befristete Beschäftigung bestimmt sind,  
und er entsprechend beschäftigt wird (§ 14  
Abs. 1 Nr. 7 TzBfG)
- \* befristet gemäß § 21 BEEG bis zum \_\_\_\_\_
- \* befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum \_\_\_\_\_
- \* befristet gemäß § \_\_\_\_\_ -Gesetz/Ordnung
- \* ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach  
§ 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum \_\_\_\_\_.

Beträgt die vereinbarte Beschäftigungsdauer mehr  
als 12 Monate, so gelten die ersten sechs Monate

der Anstellung als Probezeit.

## § 3

- (1) Der Arbeitnehmer wird angestellt als \_\_\_\_\_<sup>4</sup>.
- (2) Der Arbeitnehmer ist eingesetzt in \_\_\_\_\_<sup>5</sup> in \_\_\_\_\_<sup>6</sup>.
- (3) Unter Beachtung der Voraussetzung von § 8 AVO  
ist eine Tätigkeitsänderung, Abordnung und Ver-  
setzung möglich.

## § 4

Der Beschäftigungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ % der gemäß  
§ 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer  
Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit durchschnittlich  
\_\_\_\_\_ Stunden pro Woche.

\*Für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ wird ein Beschäfti-  
gungsumfang in Höhe von \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10  
Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit  
eines oder einer Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit  
durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche vereinbart.

Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel

\* auf \_\_\_\_\_ Tage in der Woche.

\* wie folgt: \_\_\_\_\_.

## § 5

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln  
sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanwei-  
sungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienst-  
vorgesetzten festgesetzt werden.

## § 6

Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung ein monatliches  
Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe \_\_\_\_\_, Stufe \_\_\_\_\_.

Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persön-  
lichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeu-  
tung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

## § 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Ar-  
beitsverhältnisses bedürfen der Schriftform<sup>7</sup>. Folgende  
ergänzende Vereinbarungen werden getroffen: \_\_\_\_\_.

\*Dienstwohnung:

Dem Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das Besten  
dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der

Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Zeitpunkt der Versetzung an eine andere Dienststelle verliert der Arbeitnehmer das Recht auf Benutzung der Wohnung.

Das Wohnverhältnis wird in diesen Fällen – spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Schluss des folgenden Monats – gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Arbeitnehmer die Wohnung zu räumen und an den Wohnungsgeber herauszugeben. Im Übrigen wird auf den Mietvertrag, der Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer                      Arbeitgeber

- \* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.
- <sup>1</sup> Bitte genaue Bezeichnung des Arbeitgebers und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs eintragen; z. B: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.
- <sup>2</sup> Bitte den vollständigen Namen und die derzeitige postalische Anschrift einfügen.
- <sup>3</sup> abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg
- <sup>4</sup> Bezeichnung in der Stellenausschreibung oder Tätigkeit übernehmen
- <sup>5</sup> Bezeichnung der Dienststelle (z. B. Pfarrbüro)
- <sup>6</sup> Angabe des Ortes (Postanschrift)
- <sup>7</sup> Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

*Unbefristeter Arbeitsvertrag (männl. Form)  
Kirchenmusiker in Kirchengemeinden, Küster, geringfügig Beschäftigte  
Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg*

Zwischen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_  
– im folgenden Arbeitgeber genannt –

und<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
– im folgenden Arbeitnehmer genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1  
Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieses Arbeitsvertrages.

§ 2

- (1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ an- gestellt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.
- (3) Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

§ 3

- (1) Der Arbeitnehmer wird angestellt als \_\_\_\_\_<sup>4</sup>.
- (2) Der Arbeitnehmer ist eingesetzt in \_\_\_\_\_<sup>5</sup> in \_\_\_\_\_<sup>6</sup>.
- (3) Unter Beachtung der Voraussetzung von § 8 AVO ist eine Tätigkeitsänderung, Abordnung und Ver- setzung möglich.

§ 4

- \* Bei Arbeitsverträgen für Organisten:
  - (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt inklusive des Faktors für Sonn- und Feiertagsdienste \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftig- ten.
  - (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also
    - folgende Anzahl<sup>7</sup> an Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_ (Dienste), das sind \_\_\_\_\_ Einsatztage pro Kalenderjahr
    - folgende Anzahl<sup>7</sup> an Werktagsgottesdien- ten pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_

(Dienste), das sind \_\_\_\_\_ Einsatztage pro Kalenderjahr.

\* Bei Arbeitsverträgen für Chorleiter/-innen:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also
  - folgende Anzahl<sup>7</sup> an mit dem Chor zu gestaltenden Gottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_, das sind \_\_\_\_\_ Einsatztage pro Kalenderjahr
  - folgende Anzahl<sup>7</sup> an Proben pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_, das sind \_\_\_\_\_ Einsatztage pro Kalenderjahr.

\* Bei Arbeitsverträgen für Küster/-innen:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen Dienste gemäß Absatz 3 derzeit also
  - folgende Anzahl<sup>7</sup> an Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten und Sondergottesdiensten an Sonn- und Feiertagen pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_ (Dienste), das sind \_\_\_\_\_ Einsatztage pro Kalenderjahr
  - folgende Anzahl<sup>7</sup> an Werktags- und Sondergottesdiensten an Werktagen pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_ (Dienste), das sind \_\_\_\_\_ Einsatztage pro Kalenderjahr.
- (3) Es wird folgende Anzahl<sup>7</sup> an zusätzlichen Diensten vereinbart: \_\_\_\_\_, das sind \_\_\_\_\_ Dienste pro Kalenderjahr an \_\_\_\_\_ Einsatztagen pro Kalenderjahr. (Zusätzliche Dienste sind z. B. Pflege und Reinigung liturgischer Gegenstände, Sorge für den Kirchenraum, Ordnung in Sakristei und Nebenräumen – das Nähere bestimmt die Tätigkeitsbeschreibung.)

\* Arbeitsverträgen für geringfügig Beschäftigte (außer Kirchenmusiker/innen und Küster/innen):

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel
  - \* auf \_\_\_\_\_ Tage in der Woche.
  - \* wie folgt: \_\_\_\_\_.
- (3) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also folgende Anzahl<sup>87</sup> an Einsatztagen pro Kalenderjahr vereinbart: \_\_\_\_\_

#### § 5

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden.

#### § 6

Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe \_\_\_\_\_, Stufe \_\_\_\_\_.

Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

#### § 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform<sup>8</sup>. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen:

\*Dienstwohnung:

Das Wohnverhältnis wird in diesen Fällen – spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Schluss des folgenden Monats – gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Arbeitnehmer die Wohnung zu räumen und an den Wohnungsgeber herauszugeben. Im Übrigen wird auf den Mietvertrag, der Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer                                  Arbeitgeber

- \* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.
- 1 Bitte genaue Bezeichnung des Arbeitgebers und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs eintragen; z. B: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.
  - 2 Bitte den vollständigen Namen und die derzeitige postalische Anschrift einfügen.
  - 3 abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg
  - 4 Bezeichnung in der Stellenausschreibung oder Tätigkeit übernehmen
  - 5 Bezeichnung der Dienststelle (z. B. Pfarrbüro)
  - 6 Angabe des Ortes (Postanschrift)
  - 7 Hinweis: Erholungsurlaub (§ 33 AVO i. V. m. Anlage 2 zur AVO), Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX, Arbeitsunfähigkeit (z. B. infolge von Krankheit) oder Dienstbefreiungen müssen nicht nachgearbeitet werden.
  - 8 Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

### **Nr. 139 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 33 zur AVO – Besondere Regelungen für Beschäftigte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Die Besonderen Regelungen für Beschäftigte in Pflege und Betreuungseinrichtungen werden um einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

#### **§ 4 Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit**

- (1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 10a Abs. 1 AVO oder ständig Schichtarbeit nach § 10a Abs. 2 AVO leisten und denen die Zulage nach § 10b Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 AVO zusteht, erhalten
  - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und

- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

1. Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Dienstbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 23 AVO unschädlich.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

### **Nr. 140 Information über die Umsetzung eines Beschlusses der KODA vom 6. Mai 2014 – Hier: Arbeitgeber statt Dienstgeber; Dienststelle statt Einrichtung**

Aufgrund des KODA-Beschlusses zum KODA-Antrag 15/2014 (siehe KODA-Beschluss vom 06.05.2014) erfolgen folgende Änderungen:

- In § 10 Absatz 6 AVO wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- In Anlage 14 zur AVO (Ordnung über den Sonderurlaub) wird in § 3 das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- In Anlage 15 zur AVO (Fort- und Weiterbildungsordnung) werden in § 9 die Worte „Rechtsträger der Einrichtung“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- In Anlage 19 zur AVO (Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen) wird in § 4 das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- In Anlage 21 zur AVO (Dienstwohnungsordnung) wird in § 12 das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.
- In Anlage 22 zur AVO (Vergütungsrichtlinien) wird in der Anmerkung 3 zum Abschnitt A. Allgemei-

nen Vergütungsrichtlinie das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.

- In Anlage 22 zur AVO (Vergütungsrichtlinien) wird in der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 7 werden in Punkt I. und in Punkt III. die Worte „Verwaltung, Dienststelle oder Einrichtung“ durch die Worte „Verwaltung oder Dienststelle“ ersetzt.
- In Anlage 22 zur AVO (Vergütungsrichtlinien) wird in der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 14 in der Überschrift das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.
- In Anlage 22 zur AVO (Vergütungsrichtlinien) wird in der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 15 in der Überschrift das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.

Limburg, 31. Oktober 2014      + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7      Apostolischer Administrator

#### **Nr. 141 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO – Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Allgemeine Vergütungsrichtlinien**

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wird in Punkt A. 4. a) um einen Punkt III mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Beschäftigte, denen die Bürokoordination eines zentralen Pfarrbüros übertragen ist, erhalten für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit befristet bis zum 31.12.2015 eine Zulage. Bürokoordination umfasst insbesondere die Dienstplangestaltung, Urlaubsplanung, Vertretungsregelung oder Verteilung aufgabenfeldübergreifender Aufgaben in Bezug auf die Verwaltungskräfte im zentralen Pfarrbüro.

Die Zulage beträgt 120,00 EURO monatlich. Sie nimmt nicht an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. § 22a Abs. 2 AVO findet keine Anwendung.

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.09.2014 befristet bis zum 31.12.2015 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014      + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7      Apostolischer Administrator

#### **Nr. 142 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg**

Die Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014      + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7      Apostolischer Administrator

#### **Nr. 143 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 11 zur AVO – Jubiläumsordnung**

§ 2 der Jubiläumsordnung wird wie folgt ergänzt:

Steht die oder der Beschäftigte bei Vollendung der 25-, 40- oder 50jährigen Jubiläumsdienstzeit in Arbeitsverhältnissen zu mehr als einem Arbeitgeber im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg, besteht ein Anspruch auf Jubiläumswendung nur gegenüber demjenigen Arbeitgeber, bei dem die oder der Beschäftigte die längste Beschäftigungszeit gemäß § 12 AVO zurückgelegt hat. Wurde von einem Arbeitgeber im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg bereits eine entsprechende Jubiläumswendung gezahlt, besteht kein weiterer Anspruch gegen andere Arbeitgeber.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014      + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7      Apostolischer Administrator

#### **Nr. 144 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 4 zur AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung**

Absatz 2 der Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Wörter „ das zusätzlich für Überstunden und Mehrar-

beit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)" ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

**Nr. 145 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: Anlage 22 zur AVO – Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Besondere Vergütungsrichtlinien, VR 10 – Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung**

Die VR 10 Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung erhält in Punkt 6 folgenden Wortlaut:

6. Referatsleiterin/Referatsleiter

Beschäftigte, die als Referatsleiter bzw.  
Referatsleiterin tätig sind BAT IV a  
nach 5-jähriger Bewährung in BAT IV a BAT III

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

**Nr. 146 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: AVO § 40 Richtlinien für einzelne Berufsgruppen**

§ 40 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Die von der KODA für einzelne Berufsgruppen beschlossenen Richtlinien bilden einen ergänzenden Bestandteil dieser Arbeitsvertragsordnung.<sup>1</sup>

Es wird folgende Fußnote 1 eingefügt:

<sup>1</sup> Von der KODA beschlossene Richtlinien sind: Punkt 4 der „Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/-innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ (SVR IV F 1); die §§ 5–11 der Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg (SVR IV G 1); die „Dienstordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralstati-

onen für ambulante Pflegedienste im Caritasverband Frankfurt e. V.“ am 15.03.2005 beschlossen (Amtsblatt Nr. 6 vom 1. Juni 2005, Nr. 96 S. 103).

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

**Nr. 147 Beschluss der KODA vom 19. September 2014: AVO § 5 Dienstpflichten**

§ 5 AVO Satz 2 AVO wird hinter dem Wort „Bestimmungen“ eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Protokollnotiz: Die Worte „für den speziellen Arbeitsbereich geltenden sonstigen Bestimmungen“ beziehen sich auf für den jeweiligen Arbeitsbereich geltenden staatlichen Regelungen, z. B. zum Gesundheitsschutz.

Limburg, 31. Oktober 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Az.: 565AH/40931/14/01/7 Apostolischer Administrator

**Bischöfliches Ordinariat**

**Nr. 148 Hinweise zur Durchführung des „Weltmissionstags der Kinder“ (Krippenopfer)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrei selbst bestimmen kann (26. Dezember 2014 bis 6. Januar 2015). Hierzu erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen (in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene), Aktionsplakate und Arbeitshilfen.

Der Weltmissionstag der Kinder lädt ein, den Blick zu öffnen für das Leben von Kindern in anderen Kontinen-

ten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Straßenkinder in Malawi stehen in diesem Jahr exemplarisch im Mittelpunkt: Tikondane, eine Partnerorganisation des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“, nimmt sich der Kinder auf der Straße an und versucht sie durch intensive Begleitung wieder in familiäre Strukturen zu integrieren.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kindern sind mit dem entsprechenden Hinweis auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Das „Krippenopfer“ soll in den Pfarreien als solches vermerkt werden; auf den Unterschied zur bischöflichen Aktion Adveniat ist dabei zu achten.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für die Pfarrei, Kindertagesstätten und Schulen sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, E-Mail: [bestellungen@kindermissionswerk.de](mailto:bestellungen@kindermissionswerk.de), Website: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de).

### **Nr. 149 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015)**

Am 11. Januar 2015 wird in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte gehalten.

1891 rief Papst Leo VIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausame Menschenjagd der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Die damalige Sorge ist heute bedrückend aktuell: „Afrika blutet aus allen Poren. Ein fruchtbares Land sieht seine Bevölkerung schwinden, dezimiert durch Menschenhandel und innere Kriege. Lässt man diese Zustände andauern, so wird Afrika zur Wüste“.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in vielen Ländern Afrikas Hoffnungsträger für die Menschen sind, besonders wo Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Auf diese Weise leistet die Kollekte für Afrika wirksame Hilfe, die unzähligen Menschen zugute kommt. Das macht sie so einzigartig.

Die Kollekte am Afrikatag 2015 unterstützt besonders die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Di-

özesen, die dies allein nicht leisten können. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwälte der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. In den entlegensten Dörfern, in den Elendsvierteln der Großstädte, unter Hungernden und Vertriebenen lassen sie die Liebe Gottes spürbar werden. Ein Leben lang im Dienst am Nächsten.

Bitte helfen Sie am Afrikatag mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten und legen Sie die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus.

Fragen zur Afrikakollekte richten Sie bitte an: missio, Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241 7507-312, E-Mail: [post@missio.de](mailto:post@missio.de) bzw [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de), Website: [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

### **Nr. 150 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015**

Mit dem Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“ der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelt Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10:00 Uhr im St.-Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen

Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenkalendar 2015 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrei mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22.03.2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine

pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Informationen: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: [gemeinde@misereor.de](mailto:gemeinde@misereor.de), Websites: [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de), [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

### **Nr. 151 Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Beschluss:

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

1.

„§ 7 Beratung beider Seiten

(4) <sup>1</sup> Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. <sup>2</sup>Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. <sup>3</sup>Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(5) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(6) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2.

§ 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

### 3.

#### „§ 19 Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
  - die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,
  - die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
  - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
  - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
  - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
  - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
  - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
  - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Für das Bistum Limburg,  
aufgrund Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe

Limburg, 30. Dezember 2013  
Az.: 359 H/45169/13/01/10

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

### **Nr. 152 Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten im Bischöflichen Ordinariat Limburg**

#### **1. Aufgaben**

Die Steuerungsgruppe Kindertagesstätten ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Formulierung von Grundsätzen und Zielvorstellungen zum pastoralen Auftrag der Kindertageseinrichtungen,
- Schaffung der Rahmenbedingungen für eine verbesserte pädagogische und religionspädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen,
- Entwicklung und Aufbau eines Berichtswesens zur Situation der Kindertageseinrichtungen im Bistum,
- Steuerung der Angebotsentwicklung auf der Grundlage der Bistumsbeschlüsse und der regionalen Bedarfslagen,
- Entwicklung von internen Verfahrensregelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen,
- Freigabe von Anträgen, die genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte gem. §§ 16, 17 KVVG betreffen. Die Steuerungsgruppe legt hierfür die Grundsätze fest und überträgt diese Aufgabe an den Geschäftsführer.

#### **2. Mitglieder**

Mitglieder sind die Dezernenten des Dezernates Kinder, Jugend und Familie und der Dezernate Pastorale Dienste und Finanzen, Verwaltung, Bau. Diese können sich ggf. durch ihre Stellvertreter/-innen vertreten lassen. Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen.

#### **3. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die Dezernenten/-innen oder in deren Abwesenheit deren Stellvertreter/-innen.

#### **4. Häufigkeit der Treffen**

Die Steuerungsgruppe Kindertagesstätten trifft sich mindestens einmal im Quartal. Sollte zusätzlicher Gesprächs- und Entscheidungsbedarf entstehen, wird dieser im Zusammenhang mit der wöchentlich stattfindenden Dezernent/-innenkonferenz behandelt bzw. terminiert. Aufgaben der Steuerungsgruppe können an die Geschäftsführung und an die jeweiligen Abteilungen und Sachbereiche der beteiligten Dezernate und an entsprechend zu bildende Ausschüsse delegiert werden. Bei Dezernaten, die nicht durch ihren Dezernenten in

der Steuerungsgruppe vertreten sind, geschieht dies über den jeweiligen Dezernenten. Insbesondere in der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren obliegt der Geschäftsführung die Überprüfung und Einhaltung der festgelegten Grundsätze für die Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtungen.

## 5. Einladung und Tagesordnung

Die Termine der Sitzungen der Steuerungsgruppe werden durch Beschluss der Mitglieder festgelegt. Zu den Treffen der Steuerungsgruppe wird von der/dem Geschäftsführer/-in in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen. Der Tagesordnungsvorschlag greift die Vorschläge der Mitglieder auf. Zu Beginn der Sitzung können noch Gesprächspunkte eingebracht werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließen die Anwesenden.

## 6. Beschlüsse

Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Dezernenten bzw. deren jeweiliger Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlussfähig ist die Steuerungsgruppe, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Dezernenten bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

## 7. Vorsitz

Die/der Dezernent/-in Kinder, Jugend und Familie hat den Vorsitz in der Steuerungsgruppe. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## 8. Protokoll

Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten. Beschlussanträge sind in der Regel vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. Protokollant/-in ist der/die Geschäftsführer/-in der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten.

## 9. Ad-hoc-Arbeitsgruppen

Zu Spezialproblemen können bei Bedarf Ad-hoc-Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese berichten der Steuerungsgruppe.

## 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung in Kraft und ersetzt bis bisher gültige. Änderungen erfolgen einstimmig. Sie bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar.

Limburg, 12. August 2014  
Az.: 228AJ/44312/14/03/1

Wolfgang Rösch  
Ständiger Vertreter des  
Apostolischen Administrators

## Nr. 153 Kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg

### 1. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusiker/inne/n

#### Allgemeines

Ziel der C-Ausbildung ist die Qualifizierung für den nebenberuflichen Dienst als C-Kirchenmusiker/in.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

#### 1. *Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung*

##### A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens Note „befriedigend“ bestandene D-Organistenprüfung oder D-Chorleiterprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahme-tests nachgewiesen werden muss.
3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Organist/in und/oder Chorleiter/in im Bistum Limburg. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

##### B. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg.

Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von C-Kirchenmusiker/inne/n.

### C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Zur Prüfung in den Fächern Orgel meldet sich der/die Schüler/in in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer an.
4. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

## II. Ausbildungskosten

### A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates.

Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor

der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

### C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00; BIC: COBADEFFXXX.

## III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

## IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner durch das RKM beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

## Anlage 1 zur Richtlinie C-Ausbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung

### Allgemeines

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der „Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands“ (KdL) verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wurde. Die nach

dieser Ordnung abgelegte C-Prüfung wird von allen deutschen Diözesen anerkannt.

#### A. Antrag

Der Antrag zur C-Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Chorleitungsprüfung und/oder D-Orgelprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

#### B. Aufnahmetest

1. Falls keine absolvierte D-Ausbildung nachgewiesen werden kann, findet ein Aufnahmetest statt.
2. Der Aufnahmetest beinhaltet:
  - Klavierspiel:  
Vortrag von 2 leichteren Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter möglichst ein polyphones Werk. Für die Beurteilung ist die Qualität des technischen und musikalischen Vortrages wichtiger als die Schwierigkeit der ausgewählten Werke.  
Entsprechen die Leistungen den Anforderungen der C-Prüfung, so wird die erzielte Benotung in das Protokoll der C-Prüfung übernommen.
  - Orgelspiel:  
Vorspiel eines vorbereiteten Begleitsatzes aus dem Orgelbuch zum Gotteslob,  
Vortrag eines Literaturstückes.
  - Musiklehre:  
Nachweis elementarer Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre
  - Singen und Sprechen:  
Vortrag eines vorbereiteten Volks- oder Kirchenliedes.
  - Gehörbildung:  
Hören und Bestimmen einfacher Intervalle, Dreiklänge (Dur und Moll) und Rhythmen, Nachsingen einfacher tonaler Melodien, Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

- Gespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin (ca. 10 Min.)

3. Über die Zulassung zur C-Ausbildung entscheidet das RKM im Benehmen mit den am Aufnahmetest beteiligten Fachdozenten.

#### C. Ausbildungsplan

##### 1. Allgemeine Regelungen

1. Die C-Ausbildung dauert ca. 2 Jahre und umfasst jährlich ca. 40 Unterrichtseinheiten Einzelunterricht (à 45 Minuten) sowie ca. 10 Unterrichtstage Gruppenunterricht.
2. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
3. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen des RKM verbindlich vorgesehen.
4. Die ersten sechs Monate der C-Ausbildung gelten als Probezeit. Das RKM behält sich vor, gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

##### 2. Unterrichtsfächer

1. Einzelunterricht:
  - a) Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Harmonielehre, Singen und Sprechen.
  - b) Klavierspiel, soweit erforderlich. Bestehender Privatunterricht wird anerkannt, wenn er den Leistungsanforderungen entspricht.
2. Gruppenunterricht:  
Chorleitung, Kinderchorleitung, Stimmbildung, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Liturgik, Liturgiegesang (Gregorianik, Deutscher Liturgiegesang), Orgelkunde und Musikgeschichte.

##### 3. Prüfung

1. Die Prüfung kann im Verlauf der zweijährigen Ausbildungszeit in Teilfächern abgelegt werden. Sie soll spätestens zwei Jahre nach Ende der offiziellen Ausbildungszeit vollständig abgeschlossen sein.

2. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt.
3. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachdozenten. Die Anmeldung zur Prüfung in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel erfolgt schriftlich durch den Schüler an das RKM. Dabei sind die Repertoirelisten (studierte Orgelwerke, Liturgisches Orgelspiel) mit einzusenden.

Für externe Bewerber gilt zusätzlich: Tabellarischer Lebenslauf und Unterlagen über musikalische Ausbildungsgänge, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten als Organist und/oder Chorleiter.

4. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Bei Teilprüfungen kann der Leiter des RKM einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
5. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.
6. Spätestens drei Wochen vor der letzten Teilprüfung (Abschlussprüfung) soll vorliegen:
  - die Begleichung der Prüfungsgebühr,
  - Nachweise über die Teilnahme an vom RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen.

#### 4. Prüfungsanforderungen

Je nach Fach wird schriftlich und/oder mündlich, bzw. mündlich-praktisch geprüft. (Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.)

1. Orgelliteraturspiel (15 Minuten)
  - Vorlage eines stilistisch vielfältigen Repertoires von mindestens 10 Orgelwerken, die während der Ausbildung erarbeitet wurden,
  - Vortrag von 3 für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken, darunter ein polyphones Werk. Dabei ist auf verschiedene Formen und Stilepochen zu achten und eine adäquate Registrierung zu wählen.

2. Liturgisches Orgelspiel (25 Minuten)
  - Vorlage einer Liste von 15 vorbereiteten Begleitsätzen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive Anhang zum Diözesanteil, darunter zwei Psalmen mit Kehrsvers (KV), zwei gregorianische Gesänge und drei Neue Geistliche Lieder (NGL), jeweils mit Intonation.
  - Aus der Liste ist ein Lied/Gesang mit Intonation bzw. längerem Vorspiel auf Abruf zu spielen.
  - Ein Beispiel von drei vorbereiteten Liedbearbeitungen (z. B. mit coloriertem oder figuriertem Cantus firmus im Sopran), Satz nach dem Orgelbuch oder frei, zwei Manuale und Pedal.
  - Ein Beispiel von drei vorbereiteten, selbständig harmonisierten Liedern aus dem Gotteslob, mit Intonationen oder Vorspiel.
  - Vom-Blatt-Spiel eines Begleitsatzes (mit Intonation) aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.
  - Ein Beispiel von zwei vorbereiteten Gregorianischen Gesängen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.
  - Freie Improvisation (Präludium, Ciacona, Meditation o. ä.; auch über Choralthemen).

#### 3. Chorleitung

- a) Erwachsenenchor (20 Minuten)
  - Einstudierung einer dem Chor unbekanntem Komposition,
  - Dirigieren einer dem Chor bekannten 4-stimmigen Komposition.
- b) Kinderchor (20 Minuten)
  - Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern
  - Erarbeiten eines geistlichen Liedes,
  - Schriftliche Erörterung des zu erarbeitenden Stückes,
  - Skizzierung des Probenverlaufes
  - Stimmbildnerische Aspekte und Hilfestellungen.

#### 4. Liturgisches Singen

- a) Gregorianik (10 Minuten)
  - Vortrag eines vorbereiteten Gesanges (oligotonischer Vertonungsstil),
  - Grundkenntnisse der Gregorianik (Geschichte, Theorie, Formen, Gattungen).

- b) Deutscher Liturgiegesang (10 Minuten)
- Vortrag eines vorbereiteten Kantorengesanges,
  - Kenntnisse der verschiedenen Formen und Gattungen des Deutschen Liturgiegesanges.
5. Singen und Sprechen (15 Minuten)
- Vortrag eines selbst gewählten geistlichen Textes,
  - Vortrag von 2 Liedern/Gesängen,
  - Grundkenntnisse der Stimmbildung.
6. Klavierspiel (10 Minuten)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.
7. Liturgik (15 Minuten)
- Theologie und Spiritualität
  - Aufbau, Struktur und musikalische Gestaltung von Eucharistiefeier, Stundengebet und weiteren Gottesdienstformen,
  - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
  - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.
8. Tonsatz, Harmonielehre, Generalbassspiel
- a) Schriftlich Klausur (60 Minuten)
- Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz.
- b) praktisch – mündlich (10 Minuten) an der Orgel
- Spielen erweiterter Kadenz (in enger und weiter Lage bis 4 Vorzeichen, mit Pedal),
  - Spielen von einfachen diatonischen Modulationen,
  - Spielen eines bezifferten Basses und einer Melodiezeile,
  - Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes.
9. Gehörbildung
- a) schriftlich (60 Minuten)
- Musikdiktate einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon.
- b) praktisch–mündlich (10 Minuten)
- Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
  - Vom-Blatt-Singen,
  - Intonationsangaben mit Stimmgabel.

10. Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten)
- Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur.
11. Musikgeschichte – mündlich (10 Minuten)
- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, bedeutende Werke,
  - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.
12. Orgelkunde – mündlich (10 Minuten)
- Technische Anlage der Orgel,
  - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen,
  - Namen, Einteilung und Verwendung der Register,
  - Pflege der Orgel.

#### *D. Berücksichtigung anderer Prüfungen (der außerordentlichen Weg)*

Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den genannten Fächern abgelegt haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprechen haben. Die Entscheidung hierüber trifft das RKM.

#### *E. Bewertung der Prüfungsleistungen*

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I dreifach: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung/Kinderchorleitung.

Gruppe II zweifach: Liturgik, Liturgisches Singen, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Gehörbildung, Tonsatz/Harmonielehre/Generalbassspiel.

Gruppe III einfach: Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde.

#### *F. Bestehen der Prüfung*

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

2. Die Prüfung ist auch bestanden
- bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde,
  - bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel,
- wenn sie durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn zwei der Fächer Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
- a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistungen in mehr als zwei Fächern;
  - b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach;
  - c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Liturgik, Singen und Sprechen;
  - d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel oder Gehörbildung, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

#### G. Weiterbildung

Schüler, die im Rahmen der C-Prüfung die Fächer Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel mit der Note „gut“ oder besser bestanden haben, können eine Weiterbildung im Aufbaukurs Orgelspiel beantragen.

#### Anlage 2 zur Richtlinie C-Kirchenmusiker-Ausbildung: Ausbildungsvertrag für nebenberufliche C-Kirchenmusiker/innen

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann  
– im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum/zur nebenberuflichen C-Kirchenmusiker/in geschlossen:

#### § 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur nebenberuflichen C-Kirchenmusiker/in ausgebildet.

#### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusiker/innen im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Schüler/die Schülerin bestätigt ausdrücklich, dass die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

#### § 3 Lehrer

Der Unterricht wird durch A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg im Auftrag des RKM erteilt.

Persönlicher Orgellehrer ist Herr/Frau \_\_\_\_\_.

Das RKM behält sich jedoch vor, aus gegebenem Anlass auch einen anderen Lehrer zu bestellen.

#### § 4 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die regelmäßig zu zahlen ist. Die Höhe der Kursgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt. Es wird empfohlen

len, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### § 5 Nebenpflichten

Es wird erwartet, dass kirchenmusikalische Aufgaben als Organist oder Chorleiter in einer Pfarrei des Bistums Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

### § 6 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

### Anlage 3 zur Richtlinie C-Kirchenmusiker-Ausbildung: Externe Prüfung – Anerkenniserklärung

Name: \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Für eine Teilnahme an der C-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als Externe/r teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der C-Ausbildungsrichtlinie inklusive der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne ihre Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik

bei der Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit der Angabe „C-Prüfung, Extern“ überwiesen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## 2. Richtlinie C-Teilbereich Chorleitung

### Allgemeines

Die Teilbereichsausbildung Chorleitung baut auf der D-Chorleiter-Ausbildung auf. Sie bietet denjenigen Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Chorleiter/in.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

### 1. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

#### A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/innen anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Chorleiterprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.
3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Chorleiter/in im Bistum Limburg. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

#### B. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg.

Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht. Ausbildungsbeginn ist jeweils nach den Sommerferien möglich.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von C-Kirchenmusiker/innen.

## C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Anforderungen der C-Ausbildung in den betreffenden Fächern.
4. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

## II. Ausbildungskosten

### A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

### C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00; BIC: COBADEFFXXX.

### III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

### IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

## Anlage 1 zur Richtlinie C-Teilbereich Chorleitung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Chorleitung

### Allgemeines

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der „Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands“ (KdL) verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wurde. Die nach dieser Ordnung abgelegte Prüfung wird von allen deutschen Diözesen anerkannt.

## A. Antrag

Ein Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Chorleitungsprüfung und/oder D-Orgelprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

## B. Aufnahmetest

1. Falls keine absolvierte D-Ausbildung nachgewiesen werden kann, findet ein Aufnahmetest statt.
2. Der Aufnahmetest beinhaltet:
  - Musiklehre: Nachweis elementarer Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre
  - Singen und Sprechen: Vortrag eines vorbereiteten Volks- oder Kirchenliedes.
  - Gehörbildung: Hören und Bestimmen einfacher Intervalle, Dreiklänge (Dur und Moll) und Rhythmen,
  - Nachsingen einfacher tonaler Melodien, Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.
  - Gespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin (ca. 10 Min.)

## C. Ausbildungsplan

1. Allgemeine Regelungen
  1. Die C-Ausbildung dauert ca. 2 Jahre und umfasst jährlich 10 Unterrichtstage Gruppenunterricht.
  2. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
  3. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen des RKM verbindlich vorgesehen.
  4. Die ersten sechs Monate der C-Teilbereichs-Ausbildung gelten als Probezeit. Das RKM be-

hält sich vor, gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

### 2. Unterrichtsfächer

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern: Chorleitung, Kinderchorleitung, Liturgisches Singen (Gregorianik, Deutscher Liturgiegesang), Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte.

### 3. Prüfung

1. Die Prüfung kann im Verlauf der zweijährigen Ausbildungszeit in Teilfächern abgelegt werden. Sie soll spätestens zwei Jahre nach Ende der offiziellen Ausbildungszeit vollständig abgeschlossen sein.
2. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt.
3. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachdozenten.

Für Externe Bewerber gilt zusätzlich: Tabellarischer Lebenslauf und Unterlagen über musikalische Ausbildungsgänge, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten als Organist und/oder Chorleiter.

4. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Bei Teilprüfungen kann der RKM-Leiter einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.

5. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

6. Spätestens drei Wochen vor der letzten Teilprüfung (= Abschlussprüfung) muss dem RKM vorliegen:
  - die Begleichung der Prüfungsgebühr,
  - Nachweise über die Teilnahme an vom RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen.

### 4. Prüfungsanforderungen

Je nach Fach wird schriftlich und/oder mündlich, bzw. mündlich-praktisch geprüft. (Die angegebenen Prü-

fungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.)

#### Fächergruppe I (3-fache Wertung)

1. Chorleitung:  
Erwachsenenchor (20 Minuten)
  - Einstudierung einer dem Chor unbekannt-ten Komposition,
  - Dirigieren einer dem Chor bekannten 4-stimmigen Komposition.

#### Kinderchor (25 Minuten)

- Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern
- Erarbeiten eines geistlichen Liedes,
- Schriftliche Erörterung des zu erarbeitenden Stückes,
- Skizzierung des Probenverlaufes
- Stimmbildnerische Aspekte und Hilfestel-lungen.

#### Fächergruppe II (2-fache Wertung)

2. Liturgisches Singen
  - a) Gregorianik (10 Minuten)
    - Vortrag eines vorbereiteten Gesanges (oligotonischer Vertonungsstil) mit Erläuterung,
    - Grundkenntnisse der Gregorianik (Ge-schichte, Theorie, Formen, Gattungen).
  - b) Deutscher Liturgiegesang (10 Minuten)
    - Vortrag eines vorbereiteten Kantorengesanges,
    - Kenntnisse der Formen und Gattungen des Deutschen Liturgiegesanges.
3. Liturgik (15 Minuten)
  - Theologie und Spiritualität,
  - Aufbau, Struktur und musikalische Gestalt-ung von Eucharistiefeier, Stundengebet und weiteren Gottesdienstformen,
  - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
  - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richt-linien.
4. Singen und Sprechen (15 Minuten)
  - Vortrag eines selbst gewählten geistlichen Textes,
  - Vortrag von 2 Liedern/Gesängen,
  - Grundkenntnisse der Stimmbildung.

5. Gehörbildung
  - a) schriftlich (60 Minuten)
    - Musikdiktate einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon.
  - b) praktisch – mündlich (10 Minuten)
    - Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
    - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme,
    - Intonationsangaben mit Stimmgabel

#### Fächergruppe III (1-fache Wertung)

6. Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten)
  - Vorbereitetes Spielen einer in 2 Systemen notierten Chorpartitur.
7. Musikgeschichte – mündlich (10 Minuten)
  - Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, bedeutende Werke,
  - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

#### *D. Berücksichtigung anderer Prüfungen (der außerordentlichen Weg)*

Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den genannten Fächern abgelegt haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprochen haben. Die Entscheidung darüber trifft das RKM.

#### *E. Bewertung der Prüfungsleistungen*

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I (dreifach): Chorleitung/Kinderchorleitung.

Gruppe II (zweifach): Liturgik, Liturgisches Singen, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Gehörbildung.

Gruppe III (einfach): Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte.

## F. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfung ist auch bestanden
  - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Musikgeschichte, oder
  - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Chorpraktisches Klavierspiel,wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn beide Fächer Chorpraktisches Klavierspiel und Musikgeschichte mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
  - a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistungen in mehr als zwei Fächern;
  - b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach;
  - c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgik, Liturgiegesang, Singen und Sprechen;
  - d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Chorpraktisches Klavierspiel, Gehörbildung, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

### Anlage 2 zur Richtlinie C-Teilbereich Chorleitung: Ausbildungsvertrag C-Teilbereich Chorleitung

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_  
Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum/zur nebenberuflichen C-Chorleiter/in geschlossen:

#### § 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur nebenberuflichen C-Chorleiter/in ausgebildet.

#### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen C-Chorleiter/inne/n im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Schüler/die Schülerin bestätigt ausdrücklich, dass die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

#### § 3 Lehrer

Der Unterricht wird durch A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg im Auftrag des RKM erteilt.

#### § 4 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die regelmäßig zu zahlen ist. Die Höhe der Kursgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

#### § 5 Nebenpflichten

Es wird erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung kirchenmusikalische Tätigkeiten im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

#### § 6 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

### Anlage 3 zur Richtlinie C-Teilbereich Chorleitung: Externe Prüfung – Anerkenniserklärung

Name: \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Für eine Teilnahme an der C-Teilbereichs-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als Externe/r teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie inklusiver der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne ihre Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik bei der Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit der Angabe „C-Prüfung, Extern“ überwiesen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

### 3. Richtlinie C-Teilbereich Orgel

#### Allgemeines

Die C-Teilbereichsausbildung Orgel baut auf der D-Organ-Ausbildung auf. Sie bietet denjenigen Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Organist/in.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

#### I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

##### A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/innen anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Organprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.
3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Organist/in im Bistum Limburg. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

##### B. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg.

Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht. Ausbildungsbeginn ist jederzeit möglich. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von C-Kirchenmusiker/innen.

##### C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Anforderungen der C-Ausbildung in den betreffenden Fächern.
4. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung

zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

## II. Ausbildungskosten

### A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates.

Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, außer der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

### C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00; BIC: COBADEFFXXX.

## III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin

(bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

## IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner durch das RKM beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

## Anlage 1 zur Richtlinie C-Teilbereich Orgel: Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Orgel

### Allgemeines

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der „Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands“ (KdL) verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wurde. Die nach dieser Ordnung abgelegte Prüfung wird von allen deutschen Diözesen anerkannt.

### A. Antrag

Ein Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Chorleiterprüfung und/oder D-Organistenprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

### B. Ausbildungsplan

#### 1. Allgemeine Regelungen

1. Die C-Teilbereich Orgel-Ausbildung dauert ca.

2 Jahre und umfasst jährlich 40 Unterrichtseinheiten.

2. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
3. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen des RKM verbindlich vorgesehen.
4. Die ersten sechs Monate der C-Teilbereichs-Ausbildung gelten als Probezeit. Das RKM behält sich vor, gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

## 2. Unterrichtsfächer

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Liturgik, Gehörbildung, Harmonielehre, Orgelkunde.

## 3. Prüfung

1. Die Prüfung kann im Verlauf der zweijährigen Ausbildungszeit in Teilfächern abgelegt werden. Sie soll spätestens zwei Jahre nach Ende der offiziellen Ausbildungszeit vollständig abgeschlossen sein.
2. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt.
3. Die Anmeldung zur Prüfungen erfolgt durch den/die Schüler/in in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten.

Für Externe Bewerber gilt zusätzlich:

Mit der Anmeldung einzureichen sind: Tabellarischer Lebenslauf, Unterlagen über musikalische Ausbildungsgänge, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten als Organist und/oder Chorleiter.

4. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Bei Teilprüfungen kann der RKM-Leiter einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.

5. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.
6. Spätestens drei Wochen vor der letzten Teilprüfung (= Abschlussprüfung) muss dem RKM vorliegen:
  - die Begleichung der Prüfungsgebühr,
  - Nachweise über die Teilnahme an vom RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen.

## 4. Prüfungsanforderungen

(Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.)

### Fächergruppe I (3-fache Wertung)

1. Orgelliteraturspiel (15 Minuten)
  - Vorlage eines stilistisch vielfältigen Repertoires von mindestens 10 Orgelwerken, die während der Ausbildung erarbeitet wurden,
  - Vortrag von 3 für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken, darunter ein polyphones Werk. Dabei ist auf verschiedene Formen und Stilepochen zu achten und eine adäquate Registrierung zu wählen.
2. Liturgisches Orgelspiel (25 Minuten)
  - Vorlage einer Liste von 15 vorbereiteten Begleitsätzen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive Anhang zum Diözesanteil, darunter 2 Psalmen mit Kehrsatz (KV), 2 gregorianische Gesänge und 3 Neue Geistliche Lieder, jeweils mit Intonation.
  - Aus der Liste ist 1 Lied/Gesang mit Intonation bzw. längerem Vorspiel auf Abruf zu spielen.
  - Ein Beispiel von drei vorbereiteten Liedbearbeitungen (z. B. mit coloriertem oder figuriertem Cantus firmus im Sopran), Satz nach dem Orgelbuch oder frei, 2 Manuale und Pedal.
  - Ein Beispiel von 3 vorbereiteten, selbständig harmonisierten Liedern aus dem Gotteslob, mit Intonationen oder Vorspiel.
  - Vom-Blatt-Spiel eines Begleitsatzes (mit Intonation) aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.
  - Ein Beispiel von 2 vorbereiteten Gregorianischen Gesängen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.

- Freie Improvisation (Präludium, Ciacona, Meditation o. ä.; auch über Choralthemen).

#### Fächergruppe II (2-fache Wertung)

3. Liturgik (15 Minuten)
  - Theologie und Spiritualität,
  - Aufbau, Struktur und musikalische Gestaltung von Eucharistiefeier, Stundengebet und weiteren Gottesdienstformen,
  - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
  - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.
4. Harmonielehre/Praktisch – mündlich (10 Minuten) an der Orgel
  - Spielen erweiterter Kadenz (in enger und weiter Lage bis 4 Vorzeichen, mit Pedal),
  - Spielen von einfachen diatonischen Modulationen,
  - Spielen eines bezifferten Basses und einer Melodiezeile,
  - Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes.
5. Gehörbildung/Praktisch – mündlich (10 Minuten)
  - Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
  - Vom-Blatt-Singen.

#### C. Berücksichtigung anderer Prüfungen (der außerordentliche Weg)

Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den genannten Fächern abgelegt haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprechen haben. Die Entscheidung darüber trifft das RKM.

#### D. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I dreifach: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel.

Gruppe II zweifach: Liturgik, Gehörbildung, Harmonielehre.

#### E. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfung ist auch bestanden
  - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Gehörbildung, oder
  - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Harmonielehre,wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn die Fächer Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
4. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

#### Anlage 2 zur Richtlinie C-Teilbereich Orgel: Ausbildungsvertrag C– Teilbereich Orgel

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann

– im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_

– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum/zur nebenberuflichen C-Organist/in geschlossen:

### § 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur nebenberuflichen C-Organist/in ausgebildet.

### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur C-Teilbereichs-Ausbildung Orgel im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Schüler/die Schülerin bestätigt ausdrücklich, dass die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

### § 3 Lehrer

Der Unterricht wird durch A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg im Auftrag des RKM erteilt.

### § 4 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die regelmäßig zu zahlen ist. Die Höhe der Kursgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### § 5 Nebenpflichten

Es wird erwartet, dass kirchenmusikalische Dienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

### § 6 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

### Anlage 3 zur Richtlinie C-Teilbereich Orgel: Externe Prüfung – Anerkenniserklärung

Name: \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Für eine Teilnahme an der C-Teilbereichs-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als Externe/r teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie inklusiver der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne ihre Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik bei der Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit der Angabe „C-Prüfung, Extern“ überwiesen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

### 4. Richtlinie D-Chorleitung

Allgemeines

Ziel der D-Chorleitungs-Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung eines kirchlichen Chores.

Mit der D-Prüfung weist der/die Bewerber/in die grundsätzliche Eignung als Chorleiter/in nach. Gleichzeitig dient die Ausbildung dazu, die weitere Fortbildungsfähigkeit des Schülers/der Schülerin zu ermitteln.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

## I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

### 1. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortungsvoller Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Vollendetes 14. Lebensjahr.
3. Zertifikat der Vorsängerausbildung des Bistums Limburg – mit der Empfehlung für die D-Chorleiterausbildung – oder das RKM entscheidet mit den beteiligten Fachdozenten über die Zulassung zum D-Chorleiterkurs.
4. Mitgliedschaft in einem kirchlichen Chor
5. Grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer Chorleitertätigkeit im Bistum nach Abschluss der Ausbildung.

Über Ausnahmereglungen kann das RKM entscheiden.

### 2. Ausbildung

1. Anmeldungen sind schriftlich bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres an das RKM zu richten. Beizufügen sind:
  - Nachweis/Belege über bisherige musikalische Ausbildungsgänge, soweit vorhanden.
  - das Zertifikat der Vorsängerausbildung (Kopie).
2. Der D-Chorleiterkurs beginnt jeweils nach den Sommerferien und dauert ein Jahr:
  - a) Ausbildungsfächer sind: Chorleitung, Chorische Stimmbildung, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Allgemeine Musiklehre und liturgisches Wissen.
  - b) Erwartet wird die Teilnahme an einer vom RKM durchgeführten Kompaktveranstaltung während der Ausbildung. Die Kosten hierfür sind nicht in den Kursgebühren (s. Abschnitt III) enthalten.
  - c) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fächer Gregorianik und Deutscher Li-

turgiegesang kostenlos zu belegen. Prüfungen in diesen Fächern werden später bei der C-Teilbereichsausbildung als Chorleiter oder für die C-Kirchenmusikerausbildung anerkannt.

3. Das erste Vierteljahr der Ausbildung gilt als Probezeit. Die jeweiligen Fachdozenten entscheiden über den Erfolg des Unterrichts und teilen der Leitung des RKM ihre Entscheidung mit.

### 3. Prüfung

1. Die Abschlussprüfungen finden vor den Sommerferien statt. Das RKM gibt die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt. Der Schüler meldet sich über die Fachdozenten zu den Prüfungen an.
2. Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter des RKM und den jeweiligen Fachdozenten.
3. Prüfungsanforderungen

#### Chorleitung (20 Minuten)

- Einstudierung eines mehrstimmigen Chorwerkes

#### Chorische Stimmbildung (5 Minuten)

- Grundkenntnisse der Stimmbildung

#### Liturgisches Wissen (15 Minuten)

- Kenntnisse der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnisse anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern),
- Gottesdienstgestaltung, Einsatz des Chores im Gottesdienst, Struktur des Kirchenjahres (Festkreise, Hochfeste, bedeutende Marien- und Heiligenfeste)

#### Gehörbildung (10 Minuten)

- Singen und Erkennen von Intervallen und Akkorden,
- Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

#### Allgemeine Musiklehre (10 Minuten)

- Tonarten, Akkorde
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen der Chormusik

#### Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten)

- Spielen eines vorbereiteten Chorsatzes.

#### 4. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt bewertet:

Dreifache Wertung: Chorleitung;

Zweifache Wertung: Liturgisches Wissen, Gehörbildung;

Einfache Wertung: Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel, Chorische Stimmbildung.

#### 5. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel die Note „mangelhaft“ erreicht wurde und dies durch eine mit mindestens „befriedigend“ gewertete Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Wissen, Gehörbildung ausgeglichen wird.
2. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn zwei der Fächer Chorische Stimmbildung, Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel mit „mangelhaft“ bewertet wurden.
3. Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden.
4. Die Note „ungenügend“ in einem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Wissen, Gehörbildung.
5. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die nicht bestandene

Prüfung muss binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden.

#### 6. Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

#### 7. Weiterbildung

Bewerber/innen, die die D-Chorleiterprüfung mit der Gesamtnote „befriedigend“ oder besser bestanden haben, können in die C-Teilbereichsausbildung als Chorleiter oder die C-Kirchenmusikerausbildung eintreten.

#### II. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der abgelegten Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten, ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann außerdem durch das RKM beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf Antrag des eingesetzten Fachdozenten,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

#### III. Ausbildungskosten

##### Kursgebühren

1. Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen.

Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) regelt die Gebührenordnung.

2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird emp-

fohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

3. Bei unentschuldigtem Fehlen des/der Schülers/in im Unterricht besteht kein Ersatzanspruch. Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Erstattung – ggf. eine Verrechnung – der für diesen Zeitraum entrichteten Unterrichtsgebühr.

#### Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr beträgt zurzeit € 65,- (fünf- undsechzig).
2. Für Externe beträgt die Prüfungsgebühr zurzeit € 130,- (einhundertdreißig).
3. Für erforderliche Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen sind zurzeit € 40,- (vierzig) zu entrichten.
4. Die Prüfungsgebühr ist 3 Wochen vor der Abschlussprüfung an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg zu entrichten.
5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Erstattung, es sei denn, der Schüler ist nachweislich entschuldigt.

#### Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik bei der Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit der Angabe „C-Prüfung, Extern“ überwiesen.

#### IV. *Ausbildungsvertrag*

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM, und dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

#### V. *Bewerbung von Externen*

1. Externe Bewerber/innen, die sich der D-Chorleiterprüfung beim Referat Kirchenmusik (RKM) unterziehen wollen, müssen zuvor den Vorsängerkurs absolviert haben. Sie stellen sich einem vom RKM beauftragten Fachdozenten vor.

2. Bei positivem Ergebnis der Vorstellung beantragt der/die Bewerber/in beim RKM einen Prüfungstermin.
3. Der beauftragte Fachdozent nimmt an der Prüfung als Mitglied der Prüfungskommission teil.
4. In anderen Ausbildungsgängen erworbene Qualifikationen können anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der D-Chorleiter-Prüfung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das RKM.

#### **Anlage 1 zur Richtlinie D-Chorleitung: Ausbildungsvertrag D-Chorleitung**

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann  
– im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum/zur nebenberuflichen D-Chorleiter/in im Bistum Limburg abgeschlossen:

#### *§ 1 Ausbildungsbeginn*

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur nebenberuflichen D-Chorleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt durch vom Referat Kirchenmusik beauftragte A-Kirchenmusiker/innen und Lehrkräfte.

#### *§ 2 Vertragsgrundlage*

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur D-Ausbildung Chorleitung im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der/die Schüler/in bestätigt ausdrücklich, dass ihm/ihr die zurzeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

### §3 Lehrer/in

Die Zuteilung der Lehrkräfte übernimmt das RKM.

### §4 Kursgebühr

Das RKM erhält von dem/von der Schüler/in eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Ausbildungsgebührenordnung im Bistum Limburg richtet.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das laufende Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### § 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

### Anlage 2 zur Richtlinie D-Chorleitung: Externe Prüfung D-Chorleitung – Anerkenniserklärung

Name: \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Für eine Teilnahme an der D-Chorleitungs-Prüfung des

Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als Externe/r teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie inklusiver der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne ihre Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik bei der Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit der Angabe „D-Chorleitungs-Prüfung extern“ überwiesen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

### 5. Richtlinie D-Organ-Ausbildung

#### Allgemeines

Die D-Prüfung enthält Mindestanforderungen, die jede/r im kirchenmusikalischen Dienst stehende Organist/in zu erfüllen hat. Mit der D-Prüfung weist der/die Bewerber/in die grundsätzliche Eignung als Organist/in nach. Gleichzeitig dient die D-Prüfung dazu, die weitere Fortbildungsfähigkeit des Schülers/der Schülerin zu ermitteln. Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

#### I. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.
2. Nachweis ausreichender Klaviertechnik.
3. Verpflichtung zu regelmäßigem Üben.
4. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Der/die Fachdozent/in entscheidet über den Erfolg des Unterrichts und teilt dem Referat Kirchenmusik seine Entscheidung mit.

#### II. Anmeldung und Ausbildungsvertrag

Anmeldungen sind an das Referat Kirchenmusik (RKM) zu richten. Das RKM schließt mit dem Schüler/der Schülerin einen Ausbildungsvertrag und teilt eine/n Lehrer/in zu. Dabei werden Wünsche der Schüler im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/Referat Kirchenmusik und dem/der Schüler/in bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

### III. Ausbildungsdauer und Unterricht

1. Die Regel-Ausbildung dauert 1 Jahr (40 Unterrichtseinheiten). Bei der Festlegung des Unterrichts ist auf die Ferien- bzw. Urlaubszeiten Rücksicht zu nehmen.
2. Mit fortschreitendem Können und in Absprache mit dem Fachdozenten/der Fachdozentin sollen im Rahmen der Ausbildung praktische Erfahrungen im gottesdienstlichen Orgelspiel gemacht werden.
3. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
4. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des RKM für Organist/inn/en verbindlich vorgesehen.
5. Im Verlauf der D-Ausbildung ist ein Cantorenkurs bei einem/einer Bezirkskantor/in zu belegen.

### IV. Prüfung

1. Die Prüfungstermine und -orte werden vom RKM festgesetzt. Der/die Schüler/in meldet sich im Einvernehmen mit seinem/seiner Fachdozent/in rechtzeitig zur Prüfung an.
2. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an der Vorsängerausbildung (Cantorenkurs) nachzuweisen.
3. Zwei Wochen vor der Prüfung sind einzureichen:
  - eine Liste der studierten Orgelwerke (mindestens 8 Werke), mit Angabe der Prüfungsstücke,
  - eine Liste der erarbeiteten Begleitsätze aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive des Diözesanteils Limburg (mindestens 7 Sätze, darunter auch NGL und Wechselgesänge),
  - Teilnahmebescheinigung einer Fortbildungsveranstaltung des RKM für Orgel.
4. Die Prüfungsgebühr soll bis zum Prüfungstermin entrichtet sein.

5. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Leiter des RKM, dem/der persönlichen Fachlehrer/in und weiteren Orgellehr/inn/en.
6. Die Anwesenheit weiterer Zuhörer wird nicht zugelassen.

### V. Prüfungsanforderungen

1. Orgelliteraturspiel (8 Minuten)  
Vortrag von zwei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken unterschiedlichen Charakters.
2. Liturgisches Orgelspiel (15 Minuten)  
Vortrag von 3 vorbereiteten Orgelbegleitsätzen mit Intonation aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“, darunter 1 Kirchenlied, 1 Ordinariumsgesang und 1 Wechselgesang (K – A).
3. Harmonielehre (10 Minuten)
  - a) praktisch: einfache Kadenz in Dur und Moll (enge Lage mit Pedal, bis drei Vorzeichen),
  - b) mündlich: Intervalle, Tonleitern, Dreiklänge benennen.
4. Gehörbildung (5 Minuten)

Erkennen von Intervallen im Oktavraum, Singen von einfachen Intervallen.  
Unbegleitetes Vorsingen der Melodien aus der Liste „Liturgisches Orgelspiel“.

5. Liturgisches Wissen (Nachweis im Rahmen des Blockunterrichts)  
Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe, Aufbau und Form der Eucharistiefeier, Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern), Struktur des Kirchenjahres (Festkreise, Hochfeste, bedeutende Marien- und Heiligenfeste), Aufbau des Gesangbuchs „Gotteslob“, Kenntnis der Arbeitshilfen zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste.

### VI. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–

15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer gewichtet:

Dreifache Wertung: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel.

Zweifache Wertung: Liturgisches Wissen, Harmonielehre, Gehörbildung.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist auch bestanden bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Harmonielehre oder Gehörbildung, wenn sie durch mindestens „befriedigend“ bewertete Leistungen in einem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel oder Liturgisches Wissen ausgeglichen wird.
4. Die Note „ungenügend“ in irgendeinem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel oder Liturgisches Wissen.
5. Werden die Fächer Harmonielehre oder Gehörbildung mit der Note „mangelhaft“ bewertet und können diese nicht ausgeglichen werden, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Die betreffenden Fachprüfungen können innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden. Wird dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, gilt die Prüfung als bestanden.
6. Die nichtbestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahr abgelegt werden.
7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

#### VII. Bewerbung von Externen

1. Schüler/innen, die sich der D-Prüfung als Externe unterziehen wollen, sollen über praktische Erfah-

rungen im gottesdienstlichen Orgelspiel verfügen, den Vorsängerkurs absolviert haben und mindestens eine Fortbildungsveranstaltung der Fachkommission Organistenausbildung des RKM besucht haben. In einem Vorstellungstermin mit einem vom RKM beauftragten Fachdozenten wird beurteilt, ob der Ausbildungsstand des/der Bewerbers/in den Prüfungsanforderungen entspricht.

2. Bei positiver Beurteilung beantragt der/die Schüler/in beim RKM die Prüfung. Dabei ist eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung dieser Richtlinie inklusive etwaiger Nachträge abzugeben.
3. Mit der Anmeldung zur Prüfung sind die unter IV genannten Unterlagen einzureichen.
4. Der vorgenannte Fachdozent nimmt an der Prüfung als Kommissionsmitglied teil.

#### VIII. Ausbildungskosten

##### Kursgebühren

1. Die Kosten des Unterrichtes werden im Wesentlichen vom Bistum getragen. Die von dem/der Schüler/in zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr) ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung.
2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen des/der Schülers/in im Unterricht besteht kein Ersatzanspruch. Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Erstattung – ggf. eine Verrechnung – der für diesen Zeitraum entrichteten Unterrichtsgebühr.

##### Prüfungsgebühren

1. Für Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

2. Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen werden eigens berechnet.
3. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor Antritt der Prüfung an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes, zu entrichten.
4. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der/die Schüler/in ist ausreichend entschuldigt.

Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX.

#### IX. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet mit der vollständig abgelegten Prüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den/die Schüler/in, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann außerdem durch das RKM beendet werden:

bei mangelnder Leistungsbereitschaft des/der Schülers/in auf Antrag des Fachdozenten,

bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

#### Anlage 1 zur Richtlinie D-Organist: Ausbildungsvertrag D-Organist

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann  
– im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur D-Organist-Ausbildung im Bistum Limburg abgeschlossen:

#### § 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur nebenberuflichen D-Organist/in im Bistum Limburg ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Einzelunterricht durch vom Referat Kirchenmusik beauftragte A-Kirchenmusiker/innen/Lehrkräfte.

#### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Organist/innen im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der/die Schüler/in bestätigt ausdrücklich, dass ihm/ihr die zurzeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

#### § 3 Lehrer/in

Die Zuteilung der Lehrkräfte übernimmt das RKM nach Lage der Ausbildungsplätze in Absprache mit den Beteiligten. Persönlicher Lehrer ist Herr/Frau \_\_\_\_\_.

#### § 4 Kursgebühr

Das RKM erhält vom/von der Schüler/in eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung im Bistum Limburg richtet. Diese Kursgebühr wird auf monatliche Pauschalsätze umgelegt.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das laufende Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

### § 5 Vorzulegende Unterlagen

- Unterschriebener Ausbildungsvertrag (3-fach)
- Anmeldeformular
- Schülerdatenkarte
- Kirchengemeindliches Empfehlungsschreiben mit Einverständniserklärung ausreichender Übungsmöglichkeit an einer Orgel der Pfarrei.
- Ggfs. Lastschriftmandat (SEPA)

### § 6 Sonstiges

Es ist möglich, dass der/die Schüler/in, mit fortschreitendem Können und in Absprache mit dem/der persönlichen Fachdozenten/in, während der Ausbildungszeit vertretungsweise Organistendienste in einer Pfarrei des Bistums Limburg übernimmt. Es wird davon ausgegangen, dass nach Ablegung der Prüfung regelmäßige Organistendienste im Bistum Limburg übernommen werden.

Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

### § 7 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

### Anlage 2 zur Richtlinie D-Orgel: Externe Prüfung D-Orgel – Anerkenntniserklärung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
geb. am: \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Für eine Teilnahme an der D-Orgel-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als Externe/r teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie inklusiver der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne ihre Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik bei der Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit der Angabe „D-Orgel-Prüfung extern“ überwiesen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

### 6. Richtlinie Kinderchorleitung-Ausbildung

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung eines kirchlichen Kinderchores.

#### A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Eignungsgespräch, bei dem Erfahrung im Singen nach Noten nachgewiesen wird.

#### B. Ausbildung

Die Anmeldung ist schriftlich bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres an das RKM zu richten.

Die Ausbildung erfolgt durch hauptberufliche A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg und beinhaltet 5 Unterrichtseinheiten (u. a. praktische Arbeit mit Kindern). Die Ausbildung beginnt jeweils nach den Sommerferien.

Die Teilnahme an einer vom Arbeitskreis „Kindergottesdienst und Kinderchorleitung im Bistum Limburg“ angebotenen Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

### C. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung kann mit einer Prüfung oder einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden.

#### 1. Prüfung

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des RKM unter Vorsitz des Leiters des Arbeitskreises „Kindergottesdienst und Kinderchorleitung im Bistum Limburg“ abgelegt.

#### 2. Prüfungsanforderungen:

Die Prüfung (25 Minuten) beinhaltet schriftliche und praktisch-mündliche Aufgaben:

- a) Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern
  - b) Erarbeiten eines geistlichen Liedes
  - c) Schriftliche Erörterung des zu erarbeitenden Stückes:
    - Skizzierung des Probenverlaufes,
    - Stimmbildnerische Aspekte und Hilfestellungen.
3. Zum Bestehen der Prüfung muss mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt werden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.

4. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

#### 2. Teilnahmebescheinigung

Falls keine Prüfung abgelegt wird, erhält der Schüler/die Schülerin eine Teilnahmebescheinigung.

Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung ist regelmäßige und aktive Teilnahme an den Unterrichtseinheiten.

### D. Ausbildungskosten

1. Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die vom Schüler/der Schülerin zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr inklusive Prüfungsgebühr) ist in der Gebührenordnung geregelt.

2. Die Kursgebühr ist spätestens bis zum 25. September des laufenden Jahres an die genannte Zahlstelle zu entrichten.

### Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg, BIC: COBADEFF, IBAN: DE 0851 1400 2903 7000 1000 mit Angabe der Ausbildungs-Nummer und des Verwendungszweckes.

### E. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

### F. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet mit der vollständig abgelegten Prüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den/die Schüler/in, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann außerdem durch das RKM beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des/der Schülers/in auf Antrag des Fachdozenten,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

### Anlage 1 zur Richtlinie Kinderchorleitung: Ausbildungsvertrag Kinderchorleitung

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann

– im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_

– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_

(bei Minderjährigen)

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Kinderchorleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

### § 1 Ausbildungsbeginn/Ausbilder

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur Kinderchorleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet. Fachdozenten sind vom RKM beauftragte A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg.

### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Kinderchorleitern im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

### § 3 Kursgebühr

Die Höhe der Kursgebühr regelt die Gebührenordnung. Die Kursgebühr (inklusive Prüfungsgebühr) für den Gesamtkurs beträgt zurzeit 100,00 €.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt nach Beginn der Ausbildung, jedoch spätestens bis zum 25. September des Jahres an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

### § 4 Nebenpflichten

Es wird erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung eine Kinderchorleitung in einer Pfarrei des Bistums Limburg übernommen wird.

Ein Recht auf Anstellung kann daraus nicht hergeleitet werden.

### § 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

## 7. Richtlinie Ausbildung von Bandleitern

### Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Band in verschiedenartiger Zusammensetzung innerhalb der katholischen Liturgie.

### I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Abschluss

#### A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über Bewerber/innen anderer Konfessionen kann das RKM nach Antrag entscheiden.
2. Allgemeine musikalische Grundkenntnisse (Notenbeherrschung, Akkorde, Rhythmen).
3. Praktische Fähigkeiten im Instrumentalspiel, vorzugsweise auf einem Akkordinstrument (Klavier, Gitarre o. ä.).

#### B. Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt durch hauptberufliche A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg sowie externe Fachdozenten und beinhaltet bei 1-jähriger Grundausbildung 10 Unterrichtseinheiten (ganztäglich).
2. Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien. Die Anmeldung zur Ausbildung ist schriftlich bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres an das RKM zu richten.
3. Die Teilnahme an der jährlichen Musikwerkstatt des Arbeitskreises Neues Geistliches Lied oder ähnlicher Fortbildungsveranstaltungen wird empfohlen.

4. Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

### C. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung kann mit einer Prüfung oder einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden.

#### 1. Prüfung

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des RKM abgelegt.

#### 2. Prüfungsanforderungen

##### I. Bandleitung (praktisch) – 20 Minuten

Erarbeiten eines Arrangements zu einem Neuen Geistlichen Lied mit Bandmusikern.  
Das Arrangement wird von dem/der Prüfungsbewerber/in selbständig erstellt.

##### II. Musiktheorie – 10 Minuten

- Kenntnisse der Akkordsymbolik im popularmusikalischen Bereich,
- Geschichte des Neuen Geistlichen Liedes (NGL),
- Kriterien des Arrangierens und der Liedwahl.

##### III. Praktisches Instrumentalspiel

- Begleiten eines Neuen Geistlichen Liedes mit einem Akkordinstrument
- Spielen einfacher Akkordfolgen

##### IV. Liturgisches Wissen – 15 Minuten

- Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feier),
- Gottesdienstgestaltung, Einsatz der Band im Gottesdienst,
- Aufbau des Kirchenjahrs.

##### V. Stimmbildung – 10 Minuten

Grundkenntnisse der Stimmbildung, Vortrag eines Neuen Geistlichen Liedes oder eines Songs der Populärmusik.

##### VI. Instrumentenkunde und Beschallung – 10 Minuten

Kenntnisse verschiedener, insbesondere transponierender Musikinstrumente;

Grundkenntnisse der Beschallung, des Aufbaus und Bedienens von PA-Anlagen.

#### 3. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewichtet:

Dreifach: Bandleitung;

Zweifach: Liturgisches Wissen, Praktisches Instrumentalspiel, Musiktheorie;

Einfach: Stimmbildung, Instrumentenkunde und Beschallung.

#### 4. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden.
3. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die nicht bestandene Prüfung muss binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden.

#### 5. Dokumentation der Ausbildung

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

Teilnahmebescheinigung

Falls keine Prüfung abgelegt wird, erhält der Schüler/die Schülerin eine Teilnahmebescheinigung.

Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung ist regelmäßige und aktive Teilnahme an den Unterrichtseinheiten.

## II. Gebühren

Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die vom Schüler/der Schülerin zu tragende Eigenbeteiligung (zurzeit 65,00 € pro Monat) richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

Einzahlungen sind zu leisten an: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX mit Angabe der Ausbildungs-Nr. und des Verwendungszweckes.

## III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

## IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet mit der vollständig abgelegten Prüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den/die Schüler/in, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann außerdem durch das RKM beendet werden:  
bei mangelnder Leistungsbereitschaft des/der Schülers/in auf Antrag des Fachdozenten,  
bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

## Anlage 1 zur Richtlinie Bandleiter-Ausbildung. Ausbildungsvertrag Bandleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik (RKM), Bernardusweg 6, 65589 Hadamar – vertreten durch DKMD Andreas Großmann  
– im folgenden RKM genannt –

und \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Bandleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

### § 1 Ausbildung

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum Bandleiter im Bistum Limburg ausgebildet.

Die Ausbildung erfolgt durch Dozenten im Auftrag des Referats Kirchenmusik.

### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Bandleitern im Bistum Limburg. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass die geltende Fassung bekannt ist und anerkannt wird.

### § 3 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung im Bistum Limburg richtet (zurzeit 65,- Euro pro Monat).

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### § 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

## 8. Richtlinie Aufbaukurs Orgelspiel für C-Kirchenmusiker

### Allgemeines

Der „Aufbaukurs Orgelspiel“ dient der Fortbildung nebenberuflicher C-Kirchenmusiker/innen in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel.

Ausbildungs- und Prüfungsstätte ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

### I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

1. Bestandene C-Prüfung oder C-Teilbereichsprüfung Orgel, bei der die Fächer „Orgelliteraturspiel“ und „Liturgisches Orgelspiel“ mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen wurden;
2. Übernahme einer Organistenstelle in einer Pfarrei des Bistums Limburg während der Ausbildung.

### II. Ausbildung

1. Der Unterricht wird durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker des Bistums im Auftrag des RKM erteilt. Dabei werden Wünsche der Schüler nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst maximal 80 Unterrichtseinheiten. Bei der Festlegung des Unterrichtes ist auf die Ferien- bzw. Urlaubszeiten Rücksicht zu nehmen.
3. Verpflichtende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der Fachkommission Organistenausbildung des RKM im Verlauf der Ausbildung.

### III. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine frühzeitig bekannt. Der Schüler meldet sich im Einvernehmen mit dem/der Fachdozent/in zur Prüfung an.

2. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind an das RKM zu senden:
  - Die Repertoirelisten (Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel),
  - Bescheinigung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des RKM (siehe II. 3.)
3. Spätestens am Prüfungstag muss der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorliegen.
4. Die Prüfungskommission besteht aus:
  - dem Leiter des RKM, bzw. einem von ihm beauftragten Prüfungsleiter und
  - dem Fachdozenten des/der Schüler/in.
5. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird nicht zugelassen.

### IV. Prüfungsanforderungen

1. Orgelliteraturspiel:
  - a) Schriftliche Vorlage des in der Ausbildung erarbeiteten Repertoires.  
Dieses soll enthalten: Werke der vorbachschen Orgelliteratur, größere Orgelwerke von J. S. Bach, Werke der Klassik, der Romantik und zeitgenössische Orgelliteratur.
  - b) Prüfungsaufgaben (30 Minuten)
    - ein Werk von J. S. Bach,
    - ein Werk aus der vorbachschen Zeit oder Barockzeit,
    - ein Werk aus der Klassik oder Romantik,
    - ein zeitgenössisches Werk.
2. Liturgisches Orgelspiel:
  - a) Schriftliche Vorlage des Prüfungsrepertoires.
  - b) Prüfungsaufgaben (30 Minuten):
    - Freie Harmonisierung von Liedern/Gesängen aus dem „Gotteslob“ (je ein Beispiel Dur/Moll-tonal, kirchental und Neues Geistliches Lied)
    - Freie Begleitung gregorianischer Gesänge aus dem Gotteslob (inkl. Psalmen),
    - Colorierter Cantus firmus im Sopran (1 von 5 vorbereiteten Beispielen),
    - Cantus firmus-Durchführung im Bass, geeignet als Gemeindebegleitsatz (1 von 5 vorbereiteten Beispielen),

- Eine 4-stimmige Fugato-Liedbearbeitung oder eine „Pachelbel-Form“ mit zeilenweiser Vorimitation, Cantus firmus in Vergrößerung (Sopran od. Bass) (1 von 5 vorbereiteten Beispielen),
- Eine Choralbearbeitung im romantischen oder modernen Stil, auch homophon,
- Eine freie Improvisation (Toccatina, Passacaglia, Concerto, Sonatensatz o. ä.).

#### V. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden im Punktsystem (0 – 15 Punkte) bewertet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die jeweils erreichten Punktzahlen zu Grunde gelegt.

Über die abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote (mit Nennung der Punktzahl) sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

#### VI. Ausbildungsgebühren

##### A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates.

Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

##### B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

##### C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Commerzbank Limburg, IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00, BIC: COBADEFFXXX unter Angabe der Ausbildungsnummer.

#### VII. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

#### VIII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner durch das RKM beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

#### Anlage zur Richtlinie: Ausbildungsvertrag Aufbaukurs „Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar – vertreten durch Diözesankirchenmusikdirektor Andreas Großmann, – im folgenden RKM genannt –

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_

– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_

(bei Minderjährigen)

wird nachstehender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

### § 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ im Rahmen des Aufbaukurses „Orgelspiel“ weiter ausgebildet.

### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zum Aufbaukurs „Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker“ im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und von ihm anerkannt wird.

### § 3 Lehrer

Persönlicher Orgellehrer ist Herr/Frau \_\_\_\_\_.

Das RKM behält sich jedoch vor, auch einen anderen Lehrer zu bestellen.

### § 4 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die regelmäßig zu zahlen ist. Die Höhe der Kursgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### § 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Schüler/in \_\_\_\_\_  
Die gesetzlichen Vertreter \_\_\_\_\_

Für das RKM:  
Hadamar, den \_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor \_\_\_\_\_

Haushaltsrechtlich genehmigt:  
Limburg, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

## 9. Richtlinie Vorsänger-Ausbildung (Cantor/in)

Die Ausbildung zum/zur Vorsänger/in erfolgt durch die Bezirkskantoren im Auftrag des Referats Kirchenmu-

sik (RKM) der Diözese Limburg. Die Bezirkskantoren schreiben die Kurse regelmäßig aus. Gegebenenfalls kann die Ausbildung für mehrere Bezirke gemeinsam erfolgen.

### I. Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Vorsänger-Dienst in der Liturgie:

- Gesänge aus den Kantorenbüchern zum Gotteslob,
- Gesänge aus dem Gotteslob (Wechselgesänge, deutsche und lateinische Ordinarien, Sequenzen, Neues Geistliches Lied, Psalmen)
- Musikalische Einrichtung von Psalmen.

### II. Ausbildungsinhalte und Arbeitmaterialien

#### 1. Ausbildungsinhalte:

- a) Liturgisches Wissen,
- b) Einsatz des Vorsängers im Gottesdienst,
- c) Singen, Stimmbildung.

#### 2. Arbeitsmaterialien:

- a) Gotteslob,
- b) Münchener Kantorale,
- c) Sonntagsschott,
- d) weitere Arbeitshilfen (Leitfaden Liturgiewissen, Kantorenwissen, Liedvorschläge etc.)

### III. Dauer und Kosten der Ausbildung

Der Kurs umfasst 8 Unterrichtseinheiten. Die Ausbildung ist für die Teilnehmer kostenlos. Die Kursteilnehmer tragen die Kosten für Arbeitsmaterialien.

### IV. Abschluss

1. Die Befähigung zum Vorsängerdienst wird dem Teilnehmer durch ein Zertifikat bestätigt. Dieses wird durch einen Leistungsnachweis (Test) erworben.
2. Der Leistungsnachweis besteht aus:
  - der schriftlichen Vorbereitung eines thematischen Gottesdienstes,
  - mündlichen Fragen zum Einsatz der Vorsänger im Gottesdienst,
  - dem Vortrag eines Gesanges aus dem Münchener Kantorale,
  - dem Vortrag eines selbst eingerichteten Psalms.
3. Kursteilnehmer, die nach Ablauf des Vorsängerkurses keinen Leistungsnachweis ablegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

V. Weiterbildung

Das Zertifikat der Vorsängerausbildung zählt zu den Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen D-Chorleitung und/oder D-Orgel.

**Kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg: Gebührenordnung**

*C-Ausbildung*

600,00 €	jährlich
50,00 €	monatlich (Zahlung quartalsweise 150,00 €)
65,00 €	Prüfungsgebühr
130,00 €	Prüfung Externe
50,00 €	Ergänzungsprüfung
100,00 €	Ergänzungsprüfung Externe
40,00 €	Nachprüfung

*C-Teilbereich Orgel*

540,00 €	jährlich
45,00 €	monatlich (Zahlung quartalsweise 130,00 €)
65,00 €	Prüfungsgebühr
130,00 €	Prüfung Externe
40,00 €	Nachprüfung

*C-Teilbereich Chorleitung*

480,00 €	jährlich
40,00 €	monatlich
65,00 €	Prüfungsgebühr
130,00 €	Prüfung Externe
40,00 €	Nachprüfung

*D-Orgel*

540,00 €	jährlich
45,00 €	monatlich (Zahlung quartalsweise 130,00 €)
65,00 €	Prüfungsgebühr
130,00 €	Prüfung Externe
40,00 €	Nachprüfung

*D-Chorleiter*

420,00 €	Gesamtkurs
35,00 €	monatlich
65,00 €	Prüfungsgebühr
130,00 €	Prüfung Externe
40,00 €	Nachprüfung

*Kinderchorleitungskurs*

100,00 €	Kursgebühr (C-Schüler/innen zahlen keine Kursgebühr)
----------	--

*Bandleiter-Ausbildung*

65,00 €	monatlich
65,00 €	Prüfungsgebühr

*Aufbaukurs Orgelspiel*

540,00 €	jährlich
45,00 €	monatlich (Zahlung quartalsweise 130,00 €)
65,00 €	Prüfungsgebühr
130,00 €	Prüfung Externe
40,00 €	Nachprüfung

**Inkraftsetzung**

Hiermit setze ich die Richtlinien „Kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg“ (Nummern 1–9 mit-samt Anlagen) und die Gebührenordnung rückwirkend zum 1.10.2014 in Kraft.

Die Richtlinien zur kirchenmusikalischen Ausbildung vom 19. Juni 2002, Az.: 264B/02/04/1, werden mit Wirkung zum 30.09.2014 aufgehoben

Limburg, den 7. November 2014 + Weihbischof Dr. Thomas Löhrl  
Az.: 264B/47303/14/02/1 Dezernent Pastorale Dienste

**Nr. 154 Festsetzung der Gestellungsgelder ab dem 1. Januar 2015**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des VDD wird die Ordnung für die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, Seiten 235–237) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 wie folgt geändert:

„§5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt in

Gestellungsgruppe 1 ab dem 1. Januar 2015	
jährlich	62.400,-- Euro
Monatsbetrag	5.200,-- Euro

Gestellungsgruppe II ab dem 1. Januar 2015	
jährlich	47.280,-- Euro
Monatsbetrag	3.940,-- Euro

Gestellungsgruppe III ab dem 1. Januar 2015  
jährlich 36.000,-- Euro  
Monatsbetrag 3.000,-- Euro

#### **Nr. 155 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2014**

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2014“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen frei geschaltet hat. Bitte beachten Sie hierbei die beiliegenden Erläuterungen.

Geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2015 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel.: 06431 295-413.

#### **Nr. 156 Feier der Zulassung am 22. Februar 2015 für erwachsene Taufbewerber**

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit dem Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators, Herrn Pfarrer Wolfgang Rösch, findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 22. Februar 2015, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2015 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen, sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 30. Januar 2015 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel. 06431 295-582, E-Mail: u.urban@bistumlimburg.de) anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1,

Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

#### **Nr. 157 Feier der Ehejubiläen 2015**

Die Silberjubelpaare werden auch im kommenden Jahr zu einem Gottesdienst und Einzelpaarsegnung nach Limburg eingeladen. Diese Feier findet am 20. Juni 2015 statt. Die Silberjubelpaare werden über das Bischöfliche Ordinariat persönlich zu diesem Tag eingeladen.

Alle Ehepaare, die ihre Goldhochzeit, Diamanthochzeit, ihre eiserne oder Gnadenhochzeit feiern, sind eingeladen, am 12. September 2015 nach Limburg zu kommen. Diese Einladungen werden mit Unterstützung der Pfarreien bekanntgegeben.

#### **Nr. 158 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beachtlich in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

- Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens: Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 189).
- Nicht länger Sklaven, sondern Brüder und Schwestern. Welttag des Friedens 2015 (Arbeitshilfen Nr. 270).
- Ehe und Familie – Liebe miteinander leben: Knotenpunkt Familie. Familiensonntag 2015 (Arbeitshilfen Nr. 271).
- Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Irak (Arbeitshilfen Nr. 272).

Interessenten können diese Broschüren beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

#### **Nr. 159 Glaubensweg „Ja, ich bin getauft“**

Die Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ in Vallendar macht auf den Glaubenskurs „Ja, ich bin getauft“ aufmerksam.

Es handelt sich um ein Angebot für Einzelne, Gruppen und Gemeinden. Im gegenwärtigen Umbruch kommt die Taufe als Grundlage des persönlichen wie des kirch-

lichen Lebens und Engagements in den Blick. Der Glaubensweg lädt ein, sie neu zu entdecken und mit Leben zu füllen. Die in der Taufe grundlegende Verbundenheit mit Jesus Christus soll gestärkt und immer mehr zum Zentrum werden.

„Ja, ich bin getauft“ ist einfach und variabel umsetzbar. In Impuls, Besinnung, Gruppengespräch und liturgischen Feiern werden die Teilnehmer eingeladen, sich auf die Dynamik eines persönlichen und gemeinsamen Glaubensprozesses einzulassen. Eine begleitende Predigtserie bietet die Möglichkeit, die Gottesdienstgemeinden mit auf den Weg zu nehmen und vermittelt Perspektiven für eine Kirche, die aus Taufe und Firmung lebt. Der Glaubensweg will das Zusammenwachsen in den neuen pastoralen Einheiten fördern und einen Einstieg in eine zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinden auf einer geistlichen Grundlage bieten.

Nähere Informationen und Kontakt: Wege erwachsenen Glaubens (WeG), Projektstelle Vallendar, Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar, Website: [www.weg-vallendar.de/taufe](http://www.weg-vallendar.de/taufe); E-Mail: [info@weg-vallendar.de](mailto:info@weg-vallendar.de).

### **Nr. 160 Kardinal-Bertram-Stipendium**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2015 folgende Themen ausgeschrieben:

2. Pfarrer Johannes Melz (1884–1957). Ein oberschlesischer Priester im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur. Auf der Grundlage der Tagebücher (1933, 1938–1947). Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972-522, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de); Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972-523, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de).
3. Die Not war groß. Dr. Herbert Czaja und seine Bemühungen um die Linderung der Not 1946–1953. Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel. 07071 640890, E-Mail: [\[del.rainer@googlemail.com\]\(mailto:del.rainer@googlemail.com\), Frau Christine Czaja \(Stuttgart\).](mailto:ben-</a></li></ol></div><div data-bbox=)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2015 zu richten an: Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2015. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2015, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2017 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

### **Nr. 161 Totenmeldung**

Am 29. Oktober 2014 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Bub im Alter von 89 Jahren in Haßfurt.

Wilhelm Bub wurde am 31. August 1925 in Bad Homburg-Gonzenheim geboren. Von 1932 bis 1940 besuchte er die Volksschulen in Gonzenheim und Bad Homburg und begann im Anschluss daran eine Lehre als Technischer Zeichner. 1942 legte er die Gehilfenprüfung ab und arbeitete bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst in Frankfurt. Im April 1945 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Inzwischen war in ihm der Entschluss gereift, Priester zu werden, und er

bereitete sich in Privatkursen auf den Besuch einer höheren Schule vor. 1946 trat er in die Untersekunda des Realgymnasiums in Oberursel ein, wechselte später auf die Albertus-Magnus-Schule in Königstein und erwarb im März 1950 das Reifezeugnis. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 8. Dezember 1955 empfing Wilhelm Bub von Weihbischof Walther Kampe die Priesterweihe. Von Januar 1956 bis Oktober 1956 war er zunächst als Kaplan in Arzbach eingesetzt. Es folgten weitere Kaplansstellen in Frankfurt-Zeilsheim (November 1956 bis April 1961) und Weilmünster (April 1961 bis April 1965).

Zum 1. Mai 1965 ernannte ihn Bischof Wilhelm Kempf zum Pfarrer und übertrug ihm die Pfarrei Seck-Irmtraut. Im März 1976 beendete Pfarrer Bub dort seinen Dienst. Im Anschluss daran wurde er Pfarrer in Heiligenroth. Gesundheitlich geschwächt trat er am 31. Dezember 1988 in den Ruhestand. Seinen Lebensabend verbrachte er in Zeil am Main. Am 8. Dezember 2005 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Die Mitte seines priesterlichen Lebens bildete für Pfarrer Bub die Feier der Eucharistie. Gewissenhaft bereitete er seine Predigten vor; Katechese und Glaubensweitergabe waren ihm besonders wichtig. Pfarrer Bub galt als geradliniger, engagierter und temperamentvoller Seelsorger. Ein besonderes Geschick besaß er aufgrund seiner Ausbildung in technischen Angelegenheiten. Trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen übte er aufopferungsvoll seinen priesterlichen Dienst aus.

Wir danken Herrn Pfarrer Bub für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 6. November 2014 in der Kirche Heilig-Kreuz in Bad Homburg-Gonzenheim gefeiert. Anschließend wurde Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Bub auf dem Friedhof in Bad Homburg-Gonzenheim beigesetzt.

## **Nr. 162 Dienstnachrichten**

### **Priester**

Mit Termin 31. August 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Fausto URGU auf das Amt des Leiters der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden angenommen.

Mit Termin 1. September 2014 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Stefan GRAS, Wiesbaden, zum Pfarrverwalter der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des neu errichteten Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt (*Korrektur der Dienstnachricht aus dem Amtsblatt Nr. 11/2014, S. 108*).

Mit Termin 1. Oktober 2013 hat der Provinzial der Franziskaner Pater Stefan FEDERBUSCH OFM zum Leiter des Exerzitienhauses in Hofheim ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Holger DANIEL auf die Pfarreien St. Martin in Lorch, St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen und St. Jakobus in Rüdesheim angenommen.

Mit Termin 31. Oktober 2014 hat der Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz den Gestellungsvertrag für Pater Christian HÄFELE OFM Cap, Kooperator in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt, gekündigt.

Mit Termin 1. November 2014 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz Pater Jürgen Maria BÖHM OFM Cap als Kooperator in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. November 2014 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Georg FRANZ, Geisenheim, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Martin in Lorch, St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen und St. Jakobus in Rüdesheim ernannt.

Mit Termin 30. November 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Egidio BETTA auf das Amt des Leiters der Italienischen Katholischen Gemeinden Bad Homburg, Frankfurt-Mitte und Frankfurt-Höchst angenommen.

Mit Termin 30. November 2014 hat der Provinzial der Polnischen Franziskaner in Krakau den Gestellungsvertrag für Pater Kalikst PIOTROWSKI OFM, Kooperator im Pastoralen Raum Mittelrhein, gekündigt.

Mit Termin 1. Dezember 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Danilo DORINI, Priester des Erzbistums Mailand/Italien, die Italienischen Katholischen Gemeinden Bad Homburg und Frankfurt-Höchst übertragen und ihn zum Pfarrer ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2014 hat der Apostolische Administrator Herrn Dr. Sylwester GORCZYKA, Priester des Erzbistums Crotone/Italien, die Italienische Katholische Gemeinde Frankfurt-Mitte übertragen und ihn zum Pfarrer ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2014 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Polnischen Franziskaner in Krakau Pater Marcján KOZŁOWSKI OFM als Kooperator im Pastoralen Raum Mittelrhein eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2014 hat der Provinzial der Salesianerprovinz den Gestellungsvertrag für Pater Franz GROTE SDB, Pfarrer der Pfarreien St. Petronilla in Rüdesheim-Aulhausen und Hl. Kreuz in Rüdesheim-Assmannshausen, gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Pfarrer Paul LAWATSCH, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land, zum Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Pfarrer Dr. Christof MAY, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna in Braunfels, zum Pfarrer in der Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Pfarrer Dr. Werner OTTO, Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd, zum Pfarrer in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Pfarrer Stefan PETER, Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg, zum Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Pfarrer Frank SCHINDLING, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden, zum Pfarrer der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Pfarrer Armin STURM, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin Lahnstein, zum Pfarrer der Pfarrei St. Martin Lahnstein ernannt.

Mit Termin 28. Februar 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Franz LOMBERG auf die Pfarrei St. Martinus in Hattersheim angenommen. Pfarrer Lomberg tritt zum 1. März 2015 in den Ruhestand.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 31. Juli 2014 ist Hans-Jürgen HEMMERLING, Diözesanreferent für die Pastoralen Mitarbeiter/innen

in Kategorialer Seelsorge im Dezernat Personal, in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. September 2014 wurde Frau Maria Manuela RODRIGUES ANJOS MARTINS zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2014 ist Herr Martin DÜCK, Pastoralreferent im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit getreten.

Mit Termin 30. November 2014 scheidet Frau Dr. Karin BROCKMÖLLER, Dozentin am Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz (TPI), aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.









---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>			
Nr. 163	Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstag am 1. Januar 2015: „Nicht mehr Knechte, sondern Brüder“	166	
<b>Der Apostolische Administrator</b>			
Nr. 164	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien Bad Homburg, St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf und St. Bonifatius Friedrichsdorf	171	
Nr. 165	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim, St. Josef Flörsheim, St. Katharina Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt Flörsheim-Weilbach	172	
Nr. 166	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albert Frankfurt, Sta. Familia Frankfurt-Ginnheim, St. Josef Frankfurt-Eschersheim, Herz Jesu Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit Frankfurt	172	
Nr. 167	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mutter vom Guten Rat Frankfurt-Niederrad und St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt	173	
Nr. 168	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef Frankfurt-Bornheim, Maria Rosenkranz Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist Frankfurt-Riederwald und Herz Jesu Frankfurt-Fechenheim	173	
Nr. 169	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt Hachenburg, Mariä Himmelfahrt Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt Nistertal und Mariä Empfängnis Mörlen	174	
Nr. 170	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Herborn und der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden Hl. Geist Bicken, Hl. Dreifaltigkeit Breitscheid, Maria Himmelfahrt Driedorf und St. Michael Sinn	175	
Nr. 171	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Baumbach, St. Georg Breitenau, St. Josef Hilscheid, St. Johannes der Täufer Nauort (mit der Kirchengemeinde St. Anna, Bendorf-Stromberg), St. Markus Ransbach und St. Peter und Paul Höhr-Grenzhausen	175	
Nr. 172	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Geisenheim, St. Johannes der Täufer Geisenheim-Johannisberg, St. Michael Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus Rüdesheim, Heilig Kreuz Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla Rüdesheim-Aulhausen und St. Martin Lorch	176	
Nr. 173	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius Dernbach, Maria Empfängnis Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt Helferskirchen, St. Josef Leuterod, Herz Jesu Siershahn und St. Bonifatius Wirges	177	

---

<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 174	Erhöhung der Sustentation ab dem 1. Januar 2015	178	
Nr. 175	Wiederholte Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer	178	
Nr. 176	Fortbildungsangebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz		178
Nr. 177	Erholungswochen für Priester und Diakone in Bad Wörishofen		178
Nr. 178	Warnung		179
Nr. 179	Dienstnachrichten		179

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 163 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2015: „Nicht mehr Knechte, sondern Brüder“

1. Zu Beginn eines neuen Jahres, das wir als Gnade und Geschenk Gottes an die Menschheit annehmen, möchte ich an jeden Mann und jede Frau sowie an alle Völker und Nationen der Welt, an die Staatsoberhäupter und die Regierungschefs und an die Verantwortlichen der verschiedenen Religionen meine herzlichen Friedenswünsche richten, begleitet von meinem Gebet, dass die Kriege, die Konflikte und die vielen Leiden enden mögen, welche sowohl von Menschenhand als auch durch alte und neue Epidemien und durch die verheerenden Auswirkungen der Naturkatastrophen verursacht werden. Besonders bete ich dafür, dass wir – entsprechend unserer gemeinsamen Berufung, mit Gott und mit allen Menschen guten Willens für die Förderung von Eintracht und Frieden in der Welt zusammenzuarbeiten – bewusst der Versuchung widerstehen, uns in einer Weise zu verhalten, die der Würde unseres Menschseins nicht gerecht wird.

In der Botschaft zum vergangenen 1. Januar hatte ich gesagt, dass zum „Wunsch nach einem erfüllten Leben [...] ein unstillbares Verlangen nach Brüderlichkeit [gehört], das zu einer Gemeinschaft mit den anderen drängt, in denen wir nicht Feinde oder Konkurrenten sehen, sondern Geschwister, die man aufnimmt und umarmt“.<sup>1</sup> Da der Mensch ein relationales Wesen ist, dazu bestimmt, sich im Zusammenhang zwischenmenschlicher Beziehungen zu verwirklichen, die auf Gerechtigkeit und Liebe ausgerichtet sind, ist es für seine Entwicklung grundlegend, dass seine Würde, seine Freiheit und seine Autonomie anerkannt und geachtet werden. Leider verletzt das immer noch verbreitete Übel der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen in schwerwiegender Weise das gemeinschaftliche Leben und die Berufung, von Achtung, Gerechtigkeit und Liebe geprägte zwischenmenschliche Beziehungen zu

knüpfen. Dieses abscheuliche Phänomen, das dazu führt, die Grundrechte des anderen mit Füßen zu treten und seine Freiheit und seine Würde zu vernichten, nimmt vielfältige Formen an, über die ich einige kurze Überlegungen anstellen möchte, damit wir im Licht des Wortes Gottes in allen Menschen „nicht mehr Knechte, sondern Brüder“ sehen.

#### Hinhören auf den Plan Gottes für die Menschheit

2. Das Thema, das ich für diese Botschaft gewählt habe, knüpft an den Philemonbrief des heiligen Paulus an. Darin bittet der Apostel seinen Mitarbeiter Philemon, Onesimus, dessen ehemaligen Sklaven, der nun Christ geworden und darum – nach Paulus – würdig ist, als *Bruder* betrachtet zu werden, wieder aufzunehmen. Der Völkerapostel schreibt: „Vielleicht wurde er nur deshalb eine Weile von dir getrennt, damit du ihn für ewig zurückerhältst, nicht mehr als Sklaven, sondern als weit mehr: als geliebten Bruder“ (Phlm 15–16). Onesimus ist dadurch, dass er Christ wurde, zum *Bruder* Philemons geworden. So stellt die Bekehrung zu Christus, der Beginn eines Lebens der *Jüngerschaft in Christus*, eine *neue Geburt* dar (vgl. 2 Kor 5, 17; 1 Petr 1, 3), welche die *Brüderlichkeit* als grundlegende Bindung des Familienlebens und als Basis des gesellschaftlichen Lebens zu neuem Leben erweckt.

Im Buch Genesis (vgl. 1, 27–28) steht, dass Gott den Menschen als *Mann und Frau* schuf und sie segnete, damit sie wachsen und sich vermehren sollten: Er machte Adam und Eva zu Eltern, welche den Segen Gottes, fruchtbar zu sein und sich zu vermehren, Wirklichkeit werden ließen und das erste *Bruderpaar*, Kain und Abel, zeugten. Kain und Abel sind Brüder, weil sie aus dem gleichen Schoß hervorgegangen sind, und darum haben sie den gleichen Ursprung, die gleiche Natur und die gleiche Würde ihrer Eltern, die als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen sind.

Doch die *Brüderlichkeit* drückt auch die Vielfalt und den Unterschied aus, der unter den Geschwistern besteht, obwohl sie durch die Geburt verbunden sind und

<sup>1</sup> Nr. 1.

die gleiche Natur und die gleiche Würde besitzen. Als *Brüder und Schwestern* stehen also alle Menschen von Natur aus in Beziehung zu den anderen, von denen sie sich unterscheiden, mit denen sie aber in Bezug auf Ursprung, Natur und Würde gleich sind. Kraft dieser Tatsache bildet die *Brüderlichkeit* das Netz grundlegender Beziehungen für den Aufbau der von Gott erschaffenen Menschheitsfamilie.

Leider steht zwischen der ersten Schöpfung, die im Buch Genesis erzählt wird, und der neuen Geburt in Christus, welche die Gläubigen zu Brüdern und Schwestern des „Erstgeborenen von vielen Brüdern“ (Röm 8, 29) macht, die negative Wirklichkeit der Sünde, die immer wieder die kreatürliche Brüderlichkeit unterbricht und ständig die Schönheit und den Adel, *Brüder und Schwestern* der einen Menschheitsfamilie zu sein, entstellt. Kain erträgt nicht nur nicht seinen Bruder Abel, sondern aus Neid tötet er ihn und begeht damit den ersten Brudermord. „Der Mord an Abel durch Kain bestätigt in tragischer Weise die radikale Ablehnung der Berufung, Brüder zu sein. Ihre Geschichte (vgl. Gen 4, 1–16) verdeutlicht die schwierige Aufgabe, zu der alle Menschen gerufen sind, nämlich vereint zu leben und füreinander zu sorgen.“<sup>2</sup>

Auch in der Geschichte der Familie Noachs und seiner Söhne (vgl. Gen 9, 18–27) ist es der Frevel Hams gegenüber seinem Vater Noach, der diesen dazu treibt, seinen ehrfurchtslosen Sohn zu verfluchen und die anderen, die ihn geehrt hatten, zu segnen und damit eine Ungleichheit zwischen Brüdern zu schaffen, die demselben Mutterschoß entstammten.

In der Erzählung von den Ursprüngen der Menschheitsfamilie wird die Sünde der Entfernung von Gott, von der Figur des Vaters und vom Bruder zum Ausdruck der Verweigerung der Gemeinschaft und führt zur Kultur der Verknechtung (vgl. Gen 9, 25–27), mit den dazugehörigen Folgen, die von Generation zu Generation fort dauern: Ablehnung des anderen, Misshandlung von Menschen, Verletzung der Würde und der Grundrechte, Institutionalisierung der Ungleichheiten. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit einer ständigen Umkehr zum Bund, der durch das Kreuzesopfer Christi erfüllt wurde. Dabei haben wir die Zuversicht, dass „wo ... die Sünde mächtig wurde, ... die Gnade übergroß geworden [ist] ... durch Jesus Christus“ (Röm 5, 20.21). Er, der „geliebte Sohn“ (vgl. Mt 3, 17), ist gekommen, um die Liebe des Vaters zur Menschheit zu offenbaren. Jeder, der das Evangelium hört und dem Aufruf zur Umkehr Folge leistet, wird für Jesus „Bruder und Schwester

und Mutter“ (Mt 12, 50) und daher *Adoptivsohn bzw. -tochter* seines Vaters (vgl. Eph 1, 5).

Man wird jedoch nicht Christ, Sohn oder Tochter des Vaters und Bruder bzw. Schwester Christi durch eine autoritäre göttliche Anordnung, ohne den Gebrauch der persönlichen Freiheit, das heißt ohne sich *freiwillig* zu Christus zu bekehren. Kind Gottes wird, wer der Aufforderung zur Umkehr Folge leistet: „Kehrt um und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung seiner Sünden; dann werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen“ (Apg 2, 38). Alle, die auf diese Predigt von Petrus mit dem Glauben und mit ihrem Leben geantwortet haben, sind in die *Brüderlichkeit* der ersten christlichen Gemeinschaft eingetreten (vgl. 1 Petr 2, 17; Apg 1, 15.16; 6, 3; 15, 23): Juden und Griechen, Sklaven und Freie (vgl. 1 Kor 12, 13; Gal 3, 28), deren Verschiedenheit in Bezug auf ihre Herkunft und ihren gesellschaftlichen Stand nicht die Würde jedes Einzelnen schmälert, noch irgendjemanden aus der Zugehörigkeit zum Volk Gottes ausschließt. Die christliche Gemeinde ist also der Ort der in der Liebe gelebten Gemeinschaft unter Geschwistern (vgl. Röm 12, 10; 1 Thess 4, 9; Hebr 13, 1; 1 Petr 1, 22; 2 Petr 1, 7).

All das zeigt, wie die Frohe Botschaft Jesu Christi, durch den Gott „alles neu“ macht (Offb 21, 5)<sup>3</sup>, auch imstande ist, die Beziehungen zwischen den Menschen wieder in Ordnung zu bringen, einschließlich der zwischen einem Sklaven und seinem Herrn, indem sie das hervorhebt, was beiden gemeinsam ist: die Adoptivkindschaft und die geschwisterliche Bindung in Christus. Jesus selbst sagte zu seinen Jüngern: „Ich nenne euch nicht mehr Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe“ (Joh 15, 15).

### **Die vielfältigen Gesichter der Sklaverei gestern und heute**

3. Seit unerdenklichen Zeiten kennen die verschiedenen menschlichen Gesellschaften das Phänomen der Verknechtung des Menschen durch den Menschen. Es gab Epochen in der Geschichte der Menschheit, in denen die Einrichtung der Sklaverei allgemein akzeptiert und durch das Recht geregelt war. Dieses schrieb fest, wer frei und wer dagegen als Sklave geboren wurde und unter welchen Bedingungen ein als Freier geborener Mensch seine Freiheit verlieren bzw. wiedererwerben konnte. Mit anderen Worten, das Recht selbst ließ zu,

<sup>2</sup> Botschaft zum Weltfriedenstag 2014, 2.

<sup>3</sup> Vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 11.

dass einige Menschen als Eigentum eines anderen betrachtet werden konnten oder mussten, der frei über sie verfügen konnte; der Sklave konnte verkauft und gekauft, an andere abgetreten und erworben werden, als sei er eine Ware.

Heute ist infolge einer positiven Entwicklung des Bewusstseins der Menschheit die Sklaverei, ein Verbrechen gegen die Menschheit,<sup>4</sup> weltweit formell abgeschafft. Das Recht eines jeden Menschen, nicht in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten zu werden, ist im Völkerrecht als unabdingbarer Grundsatz anerkannt.

Doch obwohl die internationale Gesellschaft zahlreiche Abkommen getroffen hat mit dem Ziel, der Sklaverei in all ihren Formen ein Ende zu setzen, und verschiedene Strategien eingeleitet hat, um dieses Phänomen zu bekämpfen, werden noch heute Millionen Menschen – Kinder, Männer und Frauen jeden Alters – ihrer Freiheit beraubt und gezwungen, unter Bedingungen zu leben, die denen der Sklaverei vergleichbar sind.

Ich denke an viele – *auch minderjährige – Arbeiter und Arbeiterinnen*, die in den verschiedenen Bereichen sowohl auf vertraglicher Ebene als auch inoffiziell geknechtet sind – von der häuslichen bis zur landwirtschaftlichen Arbeit, vom Einsatz in der verarbeitenden Industrie bis zu dem im Bergbau, sowohl in den Ländern, in denen das Arbeitsrecht nicht mit den internationalen Minimalstandards übereinstimmt, als auch – obschon illegal – in denen, deren Gesetzgebung den Arbeiter schützt.

Ich denke auch an die Lebensbedingungen *vieler Migranten*, die auf ihrem dramatischen Weg Hunger leiden, ihrer Freiheit beraubt werden, die um ihr Hab und Gut gebracht oder physisch und sexuell missbraucht werden. Ich denke an diejenigen unter ihnen, die, nach schwerster, von Angst und Unsicherheit geprägter Reise ans Ziel gelangt, unter manchmal unmenschlichen Bedingungen gefangen gehalten werden. Ich denke an diejenigen unter ihnen, die durch die verschiedenen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umstände in die Illegalität gedrängt werden, und an diejenigen, die, um in der Legalität zu bleiben, akzeptieren, unter unwürdigen Bedingungen zu leben und zu arbeiten, besonders wenn die nationalen Gesetze eine strukturelle Abhängigkeit des Wanderarbeiters vom Arbeitgeber schaffen oder zulassen, indem sie zum Beispiel die Aufenthaltsgenehmigung vom Arbeitsvertrag abhängig machen... Ja, ich denke an „Sklavenarbeit“.

<sup>4</sup> Vgl. Ansprache an eine Delegation der internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) (23. Oktober 2014).

Ich denke an die *Menschen, die zur Prostitution gezwungen werden*, unter denen viele Minderjährige sind, und an die *sexuellen Sklavinnen und Sklaven*; an die Frauen, die zur Heirat genötigt werden, an diejenigen, die im Hinblick auf die Ehe verkauft werden, oder an die, welche beim Tod ihres Ehemannes als Erbe einem Familienangehörigen übergeben werden, ohne das Recht zu haben, ihr Einverständnis zu geben oder zu verweigern.

Unmöglich kann ich die *Minderjährigen und Erwachsenen* übergehen, die als *Handelsware verschachert werden für die Explantation von Organen*, um als *Soldaten rekrutiert* zu werden, um zu *betteln*, um illegale Aktivitäten wie die *Herstellung oder den Verkauf von Drogen* auszuüben, oder für *verschleierte Formen internationaler Adoption*.

Schließlich denke ich an alle, die von *terroristischen Gruppen* entführt, in Gefangenschaft gehalten und deren Zwecken unterworfen werden als Kämpfer oder – was vor allem die Mädchen und die Frauen betrifft – als sexuelle Sklavinnen. Viele von ihnen verschwinden, einige werden immer wieder verkauft, misshandelt, verstümmelt oder getötet.

#### Einige tiefe Ursachen der Sklaverei

4. Heute wie gestern liegt an der Wurzel der Sklaverei ein Verständnis vom Menschen, das die Möglichkeit zulässt, ihn wie einen Gegenstand zu behandeln. Wenn die Sünde das Herz des Menschen verdirbt und es von seinem Schöpfer und seinen Mitmenschen entfernt, werden Letztere nicht mehr als Wesen gleicher Würde, als Brüder und Schwestern im Menschsein wahrgenommen, sondern als Objekte betrachtet. Der Mensch, der als Abbild Gottes und ihm ähnlich erschaffen ist, wird mit Gewalt, mit List oder durch physischen bzw. psychologischen Zwang seiner Freiheit beraubt, kommerzialisiert und zum Eigentum eines anderen herabgemindert; er wird als Mittel und nicht als Zweck behandelt.

Neben dieser ontologischen Ursache – die Ablehnung des Menschseins des anderen – tragen noch weitere Ursachen zur Erklärung der heutigen Formen von Sklaverei bei. Unter diesen denke ich vor allem an die *Armut*, die Unterentwicklung und die Ausschließung, besonders wenn sie sich mit einem *fehlenden Zugang zur Ausbildung* oder mit einer Situation verbinden, die durch *spärliche, wenn nicht sogar fehlende Arbeitsmöglichkeiten* gekennzeichnet ist. Nicht selten sind die Opfer des Handels und der Verknechtung Menschen,

die einen Weg gesucht haben, aus einer Lage extremer Armut auszubrechen. Dabei haben sie häufig falschen Verheißungen einer Arbeit Glauben geschenkt und sind stattdessen in die Hände der kriminellen Netze gefallen, die den Menschenhandel betreiben. Diese Netze bedienen sich geschickt der modernen Informationstechnologien, um junge und sehr junge Menschen aus aller Welt anzulocken.

Auch die *Korruption* derer, die zu allem bereit sind, um sich zu bereichern, ist zu den Ursachen der Sklaverei zu zählen. Tatsächlich verlangen die Verknechtung und der Handel von Menschen eine Komplizenschaft, die oft ihren Weg über die Korruption der Mittelsmänner nimmt – einige Mitglieder der Ordnungskräfte oder anderer staatlicher Akteure oder verschiedener ziviler und militärischer Einrichtungen. „Das passiert, wenn im Zentrum eines Wirtschaftssystems der Götze Geld steht und nicht der Mensch, die menschliche Person. Ja, im Zentrum jedes sozialen oder wirtschaftlichen Systems muss der Mensch stehen, das Ebenbild Gottes, geschaffen, um Herr des Universums zu sein. Wenn die Person beiseite geschoben wird und der Götze Geld ins Spiel kommt, dann werden die Werte über den Haufen geworfen.“<sup>5</sup>

Weitere Ursachen der Sklaverei sind die *bewaffneten Konflikte*, die *Gewalt*, die *Kriminalität* und der *Terrorismus*. Zahlreiche Menschen werden entführt, um verkauft oder als Kämpfer rekrutiert oder sexuell ausgebeutet zu werden, während andere sich gezwungen sehen, auszuwandern und ihren ganzen Besitz zu verlassen: Grund und Boden, Haus, Eigentum und auch die Angehörigen. Sie stehen unter dem Druck, eine Alternative zu diesen schrecklichen Bedingungen zu suchen, auch auf die Gefahr hin, ihre Würde und ihr Leben aufs Spiel zu setzen, und riskieren, auf diese Weise in jenen Teufelskreis zu geraten, der sie zum Opfer von Elend und Korruption und deren unheilvollen Folgen macht.

### **Ein gemeinsamer Einsatz, um die Sklaverei zu überwinden**

5. Wenn man das Phänomen des Menschenhandels, des illegalen Transports von Migranten und anderer bekannter wie unbekannter Gesichter der Sklaverei betrachtet, hat man oft den Eindruck, dass es unter allgemeiner Gleichgültigkeit stattfindet.

Auch wenn das leider größtenteils zutrifft, möchte ich doch an die enorme Arbeit erinnern, die viele – be-

sonders weibliche – *Ordensgemeinschaften* seit vielen Jahren im Stillen für die Opfer vollbringen. Diese Institute wirken in schwierigen, manchmal von der Gewalt beherrschten Umfeldern und versuchen, die unsichtbaren Ketten zu sprengen, mit denen die Opfer an ihre Händler und Ausbeuter gefesselt sind – Ketten, deren Maschen aus feinen psychologischen Mechanismen bestehen, welche die Opfer von ihren Peinigern abhängig machen durch Erpressung und Drohung ihnen und ihren Lieben gegenüber, aber auch durch materielle Mittel wie die Einziehung der Ausweise und die physische Gewalt. Die Tätigkeit der Ordensgemeinschaften gliedert sich hauptsächlich um drei Einsatzbereiche: die Hilfe für die Opfer, ihre Rehabilitation unter psychologischem und formativem Gesichtspunkt sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ihres Ziel- oder ihres Herkunftslandes.

Diese ungeheure Arbeit, die Mut, Geduld und Ausdauer erfordert, verdient die Würdigung der ganzen Kirche und der Gesellschaft. Doch sie allein kann natürlich nicht genügen, um dem Übel der Ausbeutung des Menschen ein Ende zu setzen. Es bedarf auch eines dreifachen Einsatzes *auf institutioneller Ebene* in der Vorbeugung, im Schutz der Opfer und in einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Verantwortlichen. Und wie die kriminellen Organisationen sich globaler Netze bedienen, um ihre Ziele zu erreichen, so erfordert die Aktion zur Überwindung dieses Phänomens außerdem eine gemeinsame ebenso globale Anstrengung seitens der verschiedenen Akteure, welche die Gesellschaft bilden.

Die *Staaten* müssten darüber wachen, dass ihre nationale Gesetzgebung zur Migration, zur Arbeit, zu Adoptionen, zur Standortverlagerung der Unternehmen und zur Vermarktung von Produkten, die durch die Ausbeutung der Arbeit hergestellt werden, wirklich die Würde der Person achten. Es sind gerechte Gesetze notwendig, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen, seine Grundrechte verteidigen und sie im Fall ihrer Verletzung wiederherstellen, indem sie die Opfer rehabilitieren und ihnen die Unversehrtheit gewährleisten. Außerdem bedarf es wirksamer Kontrollmechanismen für die korrekte Anwendung dieser Vorschriften, die keinen Raum lassen für Korruption und Straffreiheit. Zudem ist es notwendig, dass die Rolle der Frau in der Gesellschaft anerkannt wird; um diesbezüglich die erhofften Ergebnisse zu erzielen, muss auch auf kultureller Ebene sowie im Bereich der Kommunikation gearbeitet werden.

Die *zwischenstaatlichen Organisationen* sind gemäß dem Prinzip der Subsidiarität berufen, aufeinander

<sup>5</sup> Ansprache an die Teilnehmer am internationalen Treffen der Volksbewegungen (28. Oktober 2014).

abgestimmte Initiativen durchzuführen, um die nationenübergreifenden Netze der organisierten Kriminalität zu bekämpfen, welche den Menschenhandel und den illegalen Transport der Migranten betreiben. Es ist eine Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen notwendig, und zwar so, dass sie die nationalen und internationalen Institutionen ebenso einschließt wie die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Welt des Unternehmertums.

Die *Unternehmen*<sup>6</sup> haben nämlich die Pflicht, ihren Angestellten würdige Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne zu garantieren, aber auch darüber zu wachen, dass in den Verteilernetzen keine Formen von Verknechtung oder Menschenhandel vorkommen. Mit der *sozialen Verantwortung des Unternehmens* geht dann die soziale Verantwortung des Verbrauchers einher. In der Tat müsste jeder Mensch sich bewusst sein, „dass das Kaufen nicht nur ein wirtschaftlicher Akt, sondern immer auch eine moralische Handlung ist“.<sup>7</sup>

Die *Organisationen der Zivilgesellschaft* haben ihrerseits die Aufgabe, die Gewissen zu sensibilisieren und sie zu den Schritten anzuregen, die notwendig sind, um der Kultur der Verknechtung entgegenzuwirken und sie auszurotten.

In den letzten Jahren hat der Heilige Stuhl den schmerzvollen Aufschrei der Opfer des Menschenhandels und die Stimme der Ordenskongregationen, die sie in die Freiheit begleiten, aufgegriffen und seine Appelle an die internationale Gemeinschaft vervielfacht, damit die verschiedenen Akteure ihre Bemühungen miteinander verknüpfen und zusammenarbeiten, um diesem Übel ein Ende zu setzen.<sup>8</sup> Außerdem wurden einige Treffen organisiert mit dem Ziel, das Phänomen des Menschenhandels ins Rampenlicht zu rücken und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure – unter anderem Sachverständige aus dem Bereich der Wissenschaft und der internationalen Organisationen, Ordnungskräfte verschiedener Herkunfts-, Durchgangs- und Zielländer der Migranten und Vertreter der kirchlichen Gruppen, die sich für die Opfer einsetzen – zu erleichtern. Ich hoffe, dass dieser Einsatz in den kommenden Jahren fortgesetzt und verstärkt wird.

<sup>6</sup> Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *La vocazione del leader d'impresa. Una riflessione* [Die Berufung zum Unternehmensleiter. Eine Überlegung], Mailand und Rom, 2013.

<sup>7</sup> Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 66.

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft an Herrn Guy Ryder, Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation, anlässlich der 103. Sitzung der Konferenz der ILO (22. Mai 2014).

## Die Brüderlichkeit globalisieren, nicht die Sklaverei noch die Gleichgültigkeit

6. In ihrem Werk der „Verkündigung der Wahrheit der Liebe Christi in der Gesellschaft“<sup>9</sup> engagiert sich die Kirche ständig in den Tätigkeiten karitativer Art auf der Basis der Wahrheit über den Menschen. Sie hat die Aufgabe, allen den Weg zur Umkehr zu zeigen, die dazu anregt, den Nächsten mit anderen Augen zu sehen, im anderen, wer immer er sei, einen Bruder und eine Schwester im Menschsein zu erkennen und ihm seine innere Würde in der Wahrheit und in der Freiheit zuzugestehen. Das zeigt uns die Geschichte der Giuseppina Bakhita, der Heiligen aus der Region Darfur im Sudan. Sie wurde von Sklavenhändlern entführt und im Alter von neun Jahren an grausame Herren verkauft. Auf dem Weg über schmerzliche Erfahrungen wurde sie dann durch den Glauben, den sie als Ordensfrau und im Dienst an den anderen – besonders den Geringen und Schwachen – lebte, eine „freie Tochter Gottes“. Diese Heilige, die an der Schwelle vom 19. zum 20. Jahrhundert lebte, ist auch heute eine beispielhafte Zeugin der Hoffnung<sup>10</sup> für die zahlreichen Opfer der Sklaverei und kann die Bemühungen all derer unterstützen, die sich dem Kampf gegen diese „Wunde im Leib der heutigen Menschheit“ widmen, „eine Wunde im Fleisch Christi“.<sup>11</sup>

In dieser Perspektive möchte ich jeden einladen, in seiner Rolle und seinen besonderen Verantwortlichkeiten Gesten der Brüderlichkeit denen gegenüber zu vollbringen, die in einem Zustand der Verknechtung gehalten werden. Fragen wir uns, wie wir uns als Gemeinschaft oder als Einzelne angefragt fühlen, wenn wir im Alltag Menschen begegnen oder mit ihnen zu tun haben, die Opfer des Menschenhandels sein könnten, oder wenn wir entscheiden müssen, ob wir Produkte kaufen, die aus gutem Grund vermuten lassen, dass sie durch die Ausbeutung anderer Menschen hergestellt worden sind. Einige von uns schließen aus Gleichgültigkeit oder weil sie durch die täglichen Sorgen abgelenkt sind oder aus finanziellen Gründen die Augen. Andere entscheiden sich hingegen, etwas Positives zu tun, sich in den Vereinen der Zivilgesellschaft zu engagieren oder kleine alltägliche Gesten zu vollbringen, wie zum Beispiel ein

<sup>9</sup> Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 5.

<sup>10</sup> „Durch diese Hoffnungserkenntnis war sie ‚erlöst‘, nun keine Sklavin mehr, sondern freies Kind Gottes. Sie verstand, was Paulus sagte, wenn er die Epheser daran erinnerte, dass sie vorher ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt gewesen waren – ohne Hoffnung, weil ohne Gott“ (Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 3).

<sup>11</sup> Ansprache an die Teilnehmer der II. Internationalen Konferenz *Combating Human Trafficking: Church and Law Enforcement in partnership* (10. April 2014); vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 270.

gutes Wort, einen Gruß, ein „Guten Tag“ oder ein Lächeln. Wie wertvoll sind diese Gesten! Sie kosten uns nichts, können aber Hoffnung geben, Wege öffnen, einem Menschen, der in der Unsichtbarkeit lebt, das Leben verändern und auch unser Leben in der Gegenüberstellung mit dieser Wirklichkeit verändern.

Wir müssen zugeben, dass wir vor einem weltweiten Phänomen stehen, das über die Zuständigkeiten einer einzelnen Gemeinschaft oder Nation hinausgeht. Um es zu überwinden, bedarf es einer Mobilisierung von vergleichbaren Ausmaßen wie denen des Phänomens selbst. Aus diesem Grund richte ich einen eindringlichen Appell an alle Männer und Frauen guten Willens und an alle, die aus der Nähe oder aus der Ferne – auch in den höchsten Ebenen der Institutionen – Zeugen der Plage der heutigen Sklaverei sind, nicht zu Komplizen dieses Übels zu werden, angesichts der Leiden ihrer Brüder und Schwestern im Menschsein, die ihrer Freiheit und ihrer Würde beraubt sind, nicht wegzuschauen, sondern den Mut zu haben, mit dem leidenden Leib Christi in Berührung zu kommen<sup>12</sup>, der sich in den zahllosen Gesichtern derer zeigt, die er selbst seine „geringsten Brüder“ nennt (Mt 25, 40.45).

Wir wissen, dass Gott jeden von uns fragen wird: „Was hast du mit deinem Bruder gemacht?“ (vgl. Gen 4, 9–10). Die Globalisierung der Gleichgültigkeit, die heute auf dem Leben so vieler Schwestern und Brüder lastet, verlangt von uns allen, zu Urhebern einer Globalisierung der Solidarität und der Brüderlichkeit zu werden, die ihnen die Hoffnung zurückgeben und ihnen helfen kann, mutig den Weg durch die Probleme unserer Zeit wieder aufzunehmen und die neuen Perspektiven wiederzugewinnen, die er mit sich bringt und die Gott in unsere Hände legt.

Aus dem Vatikan,  
am 8. Dezember 2014

Franziskus

## Der Apostolische Administrator

### **Nr. 164 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien Bad Homburg, St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf und St. Bonifatius Friedrichsdorf**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC)

werden die Pfarreien St. Marien Bad Homburg, St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf und St. Bonifatius Friedrichsdorf, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Marien Bad Homburg, St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf und St. Bonifatius Friedrichsdorf.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Marien in Bad Homburg. Die Kirchen Heilig Kreuz in Gonzenheim, Herz Jesu in Bad Homburg, St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf, St. Bonifatius in Friedrichsdorf und St. Josef in Friedrichsdorf-Köppern sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien Bad Homburg, St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf und St. Bonifatius Friedrichsdorf wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Marien Bad Homburg – Friedrichsdorf.
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/44562/04/09/1, 613E/2846/14/03/1, 613E/48402/14/02/1

Limburg, 8. Dezember 2014

+ Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

<sup>12</sup> Vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium 24; 270.

**Nr. 165 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim, St. Josef Flörsheim, St. Katharina Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt Flörsheim-Weilbach**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i.V.m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Gallus Flörsheim, St. Josef Flörsheim, St. Katharina Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt Flörsheim-Weilbach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Gallus Flörsheim trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Gallus Flörsheim umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Gallus Flörsheim, St. Josef Flörsheim, St. Katharina Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt Flörsheim-Weilbach.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Gallus in Flörsheim. Die Kirchen St. Josef in Flörsheim, St. Katharina in Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim, St. Josef Flörsheim, St. Katharina Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt Flörsheim-Weilbach wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gallus Flörsheim zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gallus Flörsheim legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Gallus Flörsheim führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Gallus Flörsheim – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Gallus Flörsheim.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/46126/14/02/1, 613E/27278/14/02/1, 613E/27076/14/03/1, 613E/36745/14/03/1

Limburg, 8. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

**Nr. 166 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albert Frankfurt, Sta. Familia Frankfurt-Ginnheim, St. Josef Frankfurt-Eschersheim, Herz Jesu Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit Frankfurt**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i.V.m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Albert Frankfurt, Sta. Familia Frankfurt-Ginnheim, St. Josef Frankfurt-Eschersheim, Herz Jesu Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Franziskus Frankfurt trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Franziskus Frankfurt umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Albert Frankfurt, Sta. Familia Frankfurt-Ginnheim, St. Josef Frankfurt-Eschersheim, Herz Jesu Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit Frankfurt.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Josef in Frankfurt-Eschersheim. Die Kirchen St. Albert in Frankfurt, Sta. Familia in Frankfurt-Ginnheim, Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit Frankfurt sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albert Frank-

furt, Sta. Familia Frankfurt-Ginnheim, St. Josef Frankfurt-Eschersheim, Herz Jesu Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Frankfurt zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Frankfurt legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde St. Franziskus Frankfurt führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Frankfurt – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/44513/14/03/1, 613E/44315/14/05/1, 613E/2250/14/04/1, 613E/42143/14/04/1, 613E/2287/14/03/1, 613E/40192/14/04/1

Limburg, 1. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

### **Nr. 167 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mutter vom Guten Rat Frankfurt-Niederrad und St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i.V.m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien Mutter vom Guten Rat Frankfurt-Niederrad und St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Jakobus Frankfurt trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Jakobus Frankfurt umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Mutter vom Guten Rat Frankfurt-Niederrad und St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt.

3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Mutter vom Guten Rat in Frankfurt-Niederrad. Die Kirchen St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim, St. Johannes in Frankfurt-Goldstein sowie die Kapellen im Schwesternhaus in Frankfurt-Schwanheim, im Altenheim St. Josef in Frankfurt und die Weinbergkapelle in Frankfurt-Niederrad sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Mutter vom Guten Rat Frankfurt-Niederrad und St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Frankfurt legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde St. Jakobus Frankfurt führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Frankfurt – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Jakobus Frankfurt.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/44347/14/04/2, 613E/2605/14/04/1

Limburg, 17. November 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

### **Nr. 168 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef Frankfurt-Bornheim, Maria Rosenkranz Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist Frankfurt-Riederwald und Herz Jesu Frankfurt-Fechenheim**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i.V.m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Josef Frankfurt-Bornheim, Maria Rosenkranz Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist Frankfurt-Riederwald und Herz Jesu Frankfurt-Fechenheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf

des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Josef Frankfurt am Main trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Josef Frankfurt-Bornheim, Maria Rosenkranz Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist Frankfurt-Riederwald und Herz Jesu Frankfurt-Fechenheim.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Josef in Frankfurt-Bornheim. Die Kirchen Maria Rosenkranz in Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist in Frankfurt-Riederwald, Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim, St. Michael in Frankfurt-Bornheim und Hl. Kreuz in Frankfurt-Bornheim sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef Frankfurt-Bornheim, Maria Rosenkranz Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist Frankfurt-Riederwald und Herz Jesu Frankfurt-Fechenheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Frankfurt am Main zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Frankfurt am Main legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Josef Frankfurt am Main führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Josef Frankfurt am Main – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main.
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/48231/14/01/1, 613E/38043/14/02/1, 613E/43081/14/03/1, 613E/44313/14/03/1

Limburg, 17. November 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

### **Nr. 169 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt Hachenburg, Mariä Himmelfahrt Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt Nistertal und Mariä Empfängnis Mörlen**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien Maria Himmelfahrt Hachenburg, Mariä Himmelfahrt Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt Nistertal und Mariä Empfängnis Mörlen, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Maria Himmelfahrt Hachenburg trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Maria Himmelfahrt Hachenburg, Mariä Himmelfahrt Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt Nistertal und Mariä Empfängnis Mörlen.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Maria Himmelfahrt in Hachenburg. Die Kirchen Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt in Nistertal, Mariä Empfängnis in Mörlen, St. Johannes Apostel in Norken, Maria Königin in Hattert, Mariä Himmelfahrt in Marienstatt wie die Kapelle Herz Jesu in Merkelbach sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei. Die Abtei mit ihrer Kirche, der Basilika Minor Mariä Himmelfahrt in Marienstatt, ist als besonderer geistlicher Ort der dort lebenden Zisterzienser mit eigenem Gepräge versehen.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt Hachenburg, Mariä Himmelfahrt Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt Nistertal und Mariä Empfängnis Mörlen wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die

neue Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg.
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/402/14/02/2, 613E/5922/14/1, 613E/5437/14/02/1, 613E/40171/14/06/1

Limburg, 25. November 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

**Nr. 170 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Herborn und der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden Hl. Geist Bicken, Hl. Dreifaltigkeit Breitscheid, Maria Himmelfahrt Driedorf und St. Michael Sinn**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarrei St. Petrus Herborn und die Pfarrvikarien Hl. Geist Bicken, Hl. Dreifaltigkeit Breitscheid, Maria Himmelfahrt Driedorf und St. Michael Sinn, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Petrus Herborn trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Petrus Herborn umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarrei St. Petrus Herborn und der bisherigen Pfarrvikarien Hl. Geist Bicken, Hl. Dreifaltigkeit Breitscheid, Maria Himmelfahrt Driedorf und St. Michael Sinn.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Petrus in Herborn. Die Kirchen Hl. Geist in Bicken, Hl. Dreifaltigkeit in Breitscheid, Maria Himmelfahrt in Driedorf und St. Michael in Sinn sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Herborn und der bisherigen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden Hl. Geist Bicken, Hl. Dreifaltigkeit Breitscheid, Maria Himmelfahrt Driedorf und St. Michael Sinn wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Herborn zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarrei bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Herborn legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde St. Petrus Herborn führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Petrus Herborn – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Petrus Herborn.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/3533/14/04/1, 613E/1092/14/01/1, 613E/851/14/01/1, 613E/5456/14/02/1, 613E/6703/14/03/1

Limburg, 4. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

**Nr. 171 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Baumbach, St. Georg Breitenau, St. Josef Hillscheid, St. Johannes der Täufer Nauort (mit der Kirchengemeinde St. Anna, Bendorf-Stromberg), St. Markus Ransbach und St. Peter und Paul Höhr-Grenzhausen**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Antonius Baumbach, St. Georg Breitenau, St. Josef Hillscheid, St. Johannes der Täufer Nauort (mit der Kirchengemeinde St. Anna Bendorf-Stromberg), St. Markus Ransbach und St. Peter und Paul Höhr-Grenzhausen, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Na-

men St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Antonius Baumbach, St. Georg Breitenau, St. Josef Hillscheid, St. Johannes der Täufer Nauort (mit der Kirchengemeinde St. Anna Bendorf-Stromberg), St. Markus Ransbach und St. Peter und Paul Höhr-Grenzhausen.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen. Die Kirchen St. Antonius in Baumbach, St. Georg in Breitenau, St. Josef in Hillscheid, St. Johannes der Täufer in Nauort, St. Anna in Bendorf-Stromberg, St. Markus in Ransbach, St. Peter und Paul in Grenzau und Maria Vermittlerin aller Gnaden in Sessenbach sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Baumbach, St. Georg Breitenau, St. Josef Hillscheid, St. Johannes der Täufer Nauort (mit der Kirchengemeinde St. Anna Bendorf-Stromberg), St. Markus Ransbach und St. Peter und Paul Höhr-Grenzhausen wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen).
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/39516/14/04/1, 613E/6306/14/04/1, 613E/47274/14/03/1, 613E/839/14/03/1, 613E/44210/14/03/1

Limburg, 1. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

**Nr. 172 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Geisenheim, St. Johannes der Täufer Geisenheim-Johannisberg, St. Michael Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus Rüdesheim, Heilig Kreuz Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla Rüdesheim-Aulhausen und St. Martin Lorch**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien Heilig Kreuz Geisenheim, St. Johannes der Täufer Geisenheim-Johannisberg, St. Michael Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus Rüdesheim, Heilig Kreuz Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla Rüdesheim-Aulhausen und St. Martin Lorch, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Heilig Kreuz Geisenheim, St. Johannes der Täufer Geisenheim-Johannisberg, St. Michael Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus Rüdesheim, Heilig Kreuz Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla Rüdesheim-Aulhausen und St. Martin Lorch.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Heilig Kreuz in Geisenheim. Die Kirchen St. Johannes der Täufer in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus in Rüdesheim, Heilig Kreuz in Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla in Rüdesheim-Aulhausen, St. Martin in Lorch, St. Bonifatius in Lorchhausen, St. Anna in Sauerthal, St. Antonius in Wollmerschied und St. Katharina in Ransel sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Geisenheim, St. Johannes der Täufer Geisenheim-Johannisberg, St. Michael Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus Rüdesheim, Heilig Kreuz Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla Rüdesheim-Aulhausen und St. Martin Lorch wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim).
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/39200/14/05/1, 613E/6436/14/03/1, 613E/6418/14/05/1, 613E/46793/14/05/1, 613E/6455/14/03/1, 613E/40878/14/03/1, 613E/47334/14/03/1, 613E/43413/14/02/1, 613E/36409/14/03/1

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

**Nr. 173 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius Dernbach, Maria Empfängnis Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt Helferskirchen, St. Josef Leuterod, Herz Jesu Siershahn und St. Bonifatius Wirges**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Laurentius Dernbach, Maria Empfängnis Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt Helferskirchen, St. Josef Leuterod, Herz Jesu Siershahn und St. Bonifatius Wirges, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit

Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2015 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Bonifatius Wirges trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Bonifatius Wirges umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Laurentius Dernbach, Maria Empfängnis Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt Helferskirchen, St. Josef Leuterod, Herz Jesu Siershahn und St. Bonifatius Wirges.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Bonifatius in Wirges. Die Kirchen St. Laurentius in Dernbach, Maria Empfängnis in Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen, St. Josef in Leuterod, Maria, Hilfe der Christen in Ötzingen, Herz Jesu in Siershahn, Maria, Hilfe der Christen in Bannberscheid, St. Paulus in Moschheim und St. Bartholomäus in Staudt sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius Dernbach, Maria Empfängnis Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt Helferskirchen, St. Josef Leuterod, Herz Jesu Siershahn und St. Bonifatius Wirges wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Wirges zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Wirges legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde St. Bonifatius Wirges führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Wirges – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Bonifatius Wirges.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2015 wirksam.

Az.: 613E/45789/14/05/1, 613E/47230/14/03/1, 613E/1105/14/03/1, 613E/3576/14/03/1, 613E/38881/14/05/1, 613E/6680/14/04/1

Limburg, 25. November 2014 + Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 174 Erhöhung der Sustentation ab dem 1. Januar 2015**

Aufgrund der teilweisen Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2015 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab dem 1. Januar 2015 monatlich: € 596,38

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung € 411,75
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung € 169,25
- Strom € 15,38

### **Nr. 175 Wiederholte Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer**

Im Jahr 2014 haben Informationsschreiben der Banken zum neuen Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zu Irritationen geführt. Das Informationsangebot der Kirchen wurde deshalb durch Informationsflyer und umfangreiche Hinweise auf den Internetseiten der Bischofskonferenz, der Diözesen und Landeskirchen erweitert. In den kommenden Wochen werden Bankkunden erneut Post bekommen, mit der sie ein weiteres Mal auf das neue Erhebungsverfahren hingewiesen werden. Die Banken sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Tatsache ist: An dem Verfahren, das zum 1. Januar 2015 erstmals zum Einsatz kommt, hat sich nichts verändert, so dass es sich lediglich um eine nochmalige Information der Kunden handelt. Es bleibt dabei, dass keine neue Kirchensteuer eingeführt, sondern lediglich das Erhebungsverfahren automatisiert wird. Betroffen sind nur diejenigen Kunden, deren Kapitalerträge den Freibetrag übersteigen (801 € für Ledige und 1.602 € für Zusammenveranlagte). Erst dann erhebt der Staat die Kapitalertragsteuer, auf die dann im Falle der Kirchengliederung 9 Prozent Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg 8 Prozent) berechnet werden.

Ein Berechnungsbeispiel: Wer als Ehepaar einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt hat und Sparguthaben von 100.000 € zu einem Zinssatz von 2 Prozent angelegt hat, zahlt darauf 8,76 € Kirchensteuer im Jahr. Wer nicht möchte, dass seine Bank die Kirchensteuer automatisch an die Finanzverwaltung abführt und bereits Widerspruch in Form eines Sperrvermerks ein-

gelegt hat, muss nichts weiter veranlassen. Der Sperrvermerk gilt weiter bis zu seinem Widerruf.

Mit der Kirchensteuer leisten die Kirchenmitglieder einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben z. B. in der Seelsorge, im Bildungswesen oder auch in der Jugend- und Seniorenarbeit erbringen kann.

### **Nr. 176 Fortbildungsangebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)**

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Das zielorientierte Kurzgespräch“, Aufbaukurs. 28. Januar 2015, 14:30 Uhr, bis 31. Januar 2015, 13:00 Uhr, Erbacher Hof, Mainz; Kursleitung: Andrea Ebel, Jörg Machel.
- „Alles, was wir haben, sind nur Gottes Gaben“ – Skizzen zu einer Theologie der Gabe. 9. Februar 2015 bis 11. Februar 2015, Wilhelm-Kempfer-Haus, Wiesbaden-Naurod; Kursleitung: Dr. Engelbert Felten, Referentin: Prof. Dr. Veronika Hoffmann, Siegen.
- „Gespräche zwischen Tür und Angel. Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung.“ 4. März 2015 bis 6. März 2015 und 17. Juni 2015 bis 19. Juni 2015, Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach; Referentinnen: Claudia Simonis-Hippel und Andrea Ebel.

Ausführliche Informationen und Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

### **Nr. 177 Erholungswochen für Priester und Diakone in Bad Wörishofen**

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef bietet Erholungswochen für Priester und Diakone in den folgenden Zeiträumen an: 1. bis 7. März 2015, 12. bis 18. April 2015, 11. bis 17. Oktober 2015, 8. bis 14. November 2015. Geistlicher Begleiter ist Pfarrer Paul Ringseisen. Die Kosten betragen 455,00 (Einzelzimmer mit Dusche und WC) bzw. 490,00 Euro (Einzelzimmer mit Dusche, WC und Balkon), zzgl. Kurtaxe.

Das Haus steht seit 1925 unter der Trägerschaft der Armen Franziskanerinnen von der Heiligen Familie zu Mällersdorf (Mällersdorfer Schwestern).

Informationen und Anmeldung: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Mällersdorfer Schwestern, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247 308-0, Fax 08247

308-150, info@kneippkurhaus-st-josef.de, www.kneippkurhaus-st-josef.de.

### **Nr. 178 Warnung**

Es ergeht die Warnung vor dem 66-jährigen W. Sch., der seit Jahren vorgibt, ein ranghoher Geistlicher zu sein.

Im November war der Deutsche in Brasilien verhaftet worden. Bereits zuvor hatte das Erzbistum São Paulo in einem Schreiben vor ihm gewarnt. Mehrfach hatte er sich als „Bruder Andre Kardinal von Hohenzollern“, Mitglied des Kartäuser-Ordens oder als Bischof von Osnabrück ausgegeben und bei verschiedenen katholischen Einrichtungen um Unterkunft und finanzielle Hilfe gebeten.

Anfang Dezember 2014 ist W. Sch. über den Flughafen Frankfurt am Main nach Deutschland eingereist. Es ist nicht auszuschließen, dass er seine betrügerischen Absichten hier fortsetzt.

### **Nr. 179 Dienstinrichten**

#### **Priester**

Mit Termin 31. Oktober 2014 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Pater Aloyse ESSONO SAC, Kooperator in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 1. November 2014 wird Pater Benjamin ATANGA SAC in der Nachfolge von Pater Aloyse Essono SAC als Seelsorger mit einem Dienstumfang von 50 % am Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2014 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Armin STURM, Lahnstein, zusätzlich zum Bezirksdekan für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2014 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Klaus-Dieter MEURER auf die Pfarreien St. Georg in Breitenau, St. Antonius in Ransbach-Baumbach und St. Markus in Ransbach-Baumbach angenommen. Pfarrer Meurer tritt zum 1. Januar 2015 in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Peter-Leonhard ARULANANDHAMANI ISch, Frankfurt, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 1. März 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Albert in Frankfurt, Sta. Familia in Frankfurt-Ginnheim, St. Josef in Frankfurt-Eschersheim, Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim, St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt, Pfarrer Pater Anto BATINIC OFM, Frankfurt-Preungesheim, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Franziskus Frankfurt ernannt. Mit Termin 1. März 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Pater Anto Batinic OFM zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Ernst-Martin BENNER, bislang brasilianische Franziskanerprovinz vom Hl. Antonius von Padua, in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Dr. Loic BERGE, Bad Homburg, zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Priester Robert BUTELE, Dernbach, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Wirges ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Paulose George CHATHELI zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Petrus Herborn ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Guido DUPONT OCist zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Dr. Sebastian ELAVATHINGAL CMI, Hachenburg, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 18. Januar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Heilig Kreuz in Geisenheim, St. Johannes der Täufer in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen, St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg, St. Hildegard in

Rüdesheim-Eibingen, St. Jakobus in Rüdesheim, Heilig Kreuz in Rüdesheim-Assmannshausen, St. Petronilla in Rüdesheim-Aulhausen und St. Martin in Lorch Pfarrer Georg FRANZ, Geisenheim, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) ernannt. Mit Termin 18. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Georg Franz zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 11. Januar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Gallus in Flörsheim, St. Josef in Flörsheim, St. Katharina in Flörsheim-Wicker und Maria Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach Pfarrer Sascha JUNG, Flörsheim, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Gallus Flörsheim ernannt. Mit Termin 11. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Sascha Jung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Gallus Flörsheim ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Laurentius in Dernbach, Maria Empfängnis in Ebernhahn, Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen, St. Josef in Leuterod, Herz Jesu in Siershahn und St. Bonifatius in Wirges und unter Dispens von der Amtseinführung Pfarrer Winfried KARBACH, Wirges, und Pfarrer Ralf PLOGMANN, Wirges, in solidum gemäß c. 517 § 1 CIC zu Pfarrern der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius Wirges; gleichzeitig hat der Apostolische Administrator Pfarrer Winfried Karbach zum Moderator der Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC bestellt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kaplan Wojciech KASZCZYC, Flörsheim, zum Kaplan in der neu errichteten Pfarrei St. Gallus Flörsheim ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Klaus KLEPPER, Friedrichsdorf, zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Prof. Dr. Matthias Th. KLOFT, Frankfurt-Eckenheim, zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Santosh Tho-

mas KOICKAL, Frankfurt, zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Bezirksdekan Pfarrer Franz-Josef KREMER zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr, St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen und St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Ilija KREZO OMF, Frankfurt, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Paul LIMPER OFM, Geisenheim, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Olaf LINDENBERG, Königstein, Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus, zum Pfarrer der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Xavier MANICKATHAN ISch, Frankfurt, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 18. Januar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Josef in Frankfurt-Bornheim, Maria Rosenkranz in Frankfurt-Seckbach, Hl. Geist in Frankfurt-Riederwald und Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim Monsignore Pfarrer Michael METZLER, Frankfurt-Bornheim, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main ernannt. Mit Termin 18. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Monsignore Pfarrer Michael Metzler zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 8. Februar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Marien in Bad Homburg, St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf und St. Bonifatius in Friedrichsdorf Pfarrer Werner MEUER, Bad Homburg, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf ernannt.

Mit Termin 8. Februar 2015 hat der Apostolische Administrator Herr Pfarrer Werner Meuer zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 1. Februar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Antonius in Baumbach, St. Georg in Breitenau, St. Josef in Hillscheid, St. Johannes der Täufer in Nauort (mit der Kirchengemeinde St. Anna in Bendorf-Stromberg), St. Markus in Ransbach und St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen Pfarrer Alfred MUCH, Höhr-Grenzhausen, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) ernannt. Mit Termin 1. Februar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Alfred Much zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Peter Claver NARH SVD, Frankfurt, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Priester Tumaini NGO-NYANI, Rüdesheim, zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 11. Januar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarrei St. Petrus in Herborn und der Pfarrvikarien Hl. Geist in Bicken, Hl. Dreifaltigkeit in Breitscheid, Maria Himmelfahrt in Driedorf und St. Michael in Sinn Pfarrer Michael NIERMANN, Herborn, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Petrus Herborn ernannt. Mit Termin 11. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Michael Niermann zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Petrus Herborn ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Konrad PERABO, Rüdesheim-Eibingen, zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators nach Präsentation durch den Provinzial der Claretiner Pater Antoni PICOREK CMF zum Kaplan in der Polnischen Katholischen Gemeinde

Frankfurt und zum Kooperator im Pastoralen Raum Frankfurt-Südost ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Mutter vom Guten Rat in Frankfurt-Niederrad und St. Mauritius/St. Johannes in Frankfurt Pfarrer Werner PORTUGALL, Frankfurt-Niederrad, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei St. Jakobus Frankfurt ernannt. Mit Termin 25. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Werner Portugall zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Jakobus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 bis zum 18. Januar 2015, dem Termin des Gründungsgottesdienstes, wird nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Maria Himmelfahrt in Hachenburg, Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg, Mariä Himmelfahrt in Nistertal und Mariä Empfängnis in Mörlen Pfarrer Winfried ROTH, Hachenburg, zum Pfarrverwalter für die neu errichtete Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt. Mit Termin 18. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Winfried Roth zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Dr. Peter SOLTES, Frankfurt, zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator Herr Pfarrer Martin WEBER die Pfarrei St. Anna Biebertal übertragen.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kaplan Michael WEBER, Höhr-Grenzhausen, zum Kaplan in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) ernannt.

Mit Termin 31. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Jürgen PAUL auf die Pfarrei St. Martin in Idstein und auf die Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch angenommen.

Mit Termin 1. Februar 2015 bis zur Wiederbesetzung hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Jürgen PAUL, Idstein, zum Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Martin in Idstein und der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch ernannt.

## **Diakone**

Für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2019 wird Diakon im Hauptberuf Stephan ARNOLD, Wiesbaden, aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bistum Limburg und dem Katholischen Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn für die Deutschsprachige Seelsorge in London-Richmond freigestellt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Diakon im Hauptberuf Otto BMMEL zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Diakon mit Zivilberuf Waldemar EICHHOLZ zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Diakon im Hauptberuf Michael KRÄMER zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Diakon im Hauptberuf Markus SEIBEL zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) ernannt.

## **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 31. Dezember 2014 scheidet Karin STUMP, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wirges, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 1. Januar 2015 wird Herr Thomas WEINERT, Pastoralreferent im Pastoralen Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal, als Bezirksreferent im Bezirk Wiesbaden mit einem Dienstumfang von zunächst 50 % eingesetzt. Mit weiteren 50 % Dienstumfang verbleibt er bis zum 28. Februar 2015 im Pastoralen Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal. Zum 1. März 2015 wird Pastoralreferent Weinert mit einem Dienstumfang von 100 % als Bezirksreferent im Bezirk Wiesbaden eingesetzt.



